

BUNDESRAT

Bericht über die 354. Sitzung

Bonn, den 26. Juni 1970

Tagesordnung:

- Zur Tagesordnung 135 A
- Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 1970 (Haushaltsgesetz 1970)** (Drucksache 370/70) 135 B
- Wertz (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 135 B
- Qualen (Schleswig-Holstein) 136 C
- Dr. Reischl, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen 137 A
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG; Billigung einer Stellungnahme 138 A
- . . . **Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 38 Abs. 2 und 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG)** (Drucksache 371/70) 138 A
- Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter 138 A
- Koschnick (Bremen) 139 B
- Beschluß: Zustimmung mit der in Art. 79 Abs. 2 GG vorgeschriebenen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates 139 C
- Gesetz zur Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes** (Drucksache 372/70) . . . 139 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 91 a Abs. 2 GG 139 C
- Gesetz zur Änderung und Ergänzung bewertungsrechtlicher Vorschriften und des Einkommensteuergesetzes** (Drucksache 374/70) 139 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG; Billigung einer Stellungnahme 139 D
- Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes, des Beurkundungsgesetzes zur Umwandlung des Offenbarungseides in eine eidesstattliche Versicherung** (Drucksache 375/70) 139 D
- Hemfler (Hessen), Berichterstatter . . 161 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 139 D
- Dreizehntes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Dreizehntes Renten Anpassungsgesetz — 13. RAG)** (Drucksache 352/70) 140 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 140 A
- Gesetz zur Änderung des Termins für die Vorlage des Entwurfs des Renten Anpassungsgesetzes** (Drucksache 353/70) 140 A
- Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 140 A

- Zweites Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Zweites Anpassungsgesetz — KOV — 2. AnpG KOV —)** (Drucksache 354/70, zu Drucksache 354/70) 140 B
 Becker (Saarland) 161 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 140 B
- Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer** (Drucksache 351/70, zu Drucksache 351/70) 140 B
 Wertz (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 161 D
 Fink (Bayern) 140 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG 141 A
- Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Bundesbeamte, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit** (Drucksache 361/70) 141 A
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 141 A
- Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Ausbildungsförderungsgesetz)** (Drucksache 379/70) 141 A
 Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 1 GG 141 A
- Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt** (Drucksache 359/70) 141 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Billigung einer Stellungnahme 141 B
- Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes** (Drucksache 360/70) 141 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 141 B
- Zweites Gesetz zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (2. Unterhaltshilfe-Anpassungsgesetz — 2. UAG)** (Drucksache 342/70) 141 C
 Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 i. V. m. Art. 85 Abs. 1, Art. 105 Abs. 3 und Art. 120 a Abs. 1 GG 141 C
- Gesetz zur Änderung des Absatzfondsgesetzes** (Drucksache 362/70) 141 C
- Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG 141 C
- Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand** (Drucksache 341/70) 141 C
 Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 141 D
- Zweites Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen** (Drucksache 355/70) 141 D
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 141 D
- Gesetz zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit vom 16. April 1964 und zum Protokoll zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit vom 16. April 1964** (Drucksache 356/70) 162 B
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 162 B
- a) **Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 118 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1962 über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit** (Drucksache 357/70)
- b) **Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 128 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1967 über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene** (Drucksache 358/70) 162 B
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 162 B
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Dezember 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über den Verzicht auf die in Artikel 14 Abs. 2 EWG-Verordnung Nr. 36/63 vorgeordnete Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen, welche bei Krankheit an Rentenberechtigte, die ehemalige Grenzgänger oder Hinterbliebene eines Grenzgängers sind, sowie deren Familienangehörige gewährt wurden** (Drucksache 280/70) 162 C
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 162 C

- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. Oktober 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Spanischen Staates über die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen der spanischen Träger, welche an die Familienangehörigen der Versicherten deutscher Krankenkassen und die Bezieher deutscher Renten, die im Hoheitsgebiet des Spanischen Staates wohnen, gewährt werden (Drucksache 281/70)** 162 D
- Beschluß:** Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 162 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Europäischen Konvention vom 11. Dezember 1953 über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse und zum Zusatzprotokoll vom 3. Juni 1964 (Drucksache 310/70)** 162 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 162 C
- Verordnung zur Berechnung des Regelunterhalts (Regelunterhalt-Verordnung) (Drucksache 271/70)** 162 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 162 D
- Verordnung über die Begrenzung der Geschäfte des Rechtspflegers bei der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen (Drucksache 331/70)** 163 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 163 D
- Verordnung über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien (Drucksache 191/70)** 163 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 163 D
- Einundzwanzigste Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Abgabeordnung für die Mühlenstelle) (Drucksache 297/70)** 162 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 162 D
- Siebente Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes (Gebührenordnung — Mühlengesetz) (Drucksache 298/70)** 163 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 162 D
- ... Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Kartoffeln (Drucksache 302/70)** 163 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 162 D
- Verordnung zum Schutz gegen die Psittakose und Ornithose — Psittakose-Verordnung — (Drucksache 338/70)** 163 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 163 D
- Sechste Verordnung über die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs und der Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs (Drucksache 304/70)** 163 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 163 D
- Verordnung über die Seediensttauglichkeit (Drucksache 320/70)** 163 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 163 D
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren bei der Zulassung der Bauart von Spielgeräten (Drucksache 262/70)** 163 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 162 D
- Kostenordnung für die Beglaubigung von Meßgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme (Beglaubigungskostenordnung) (Drucksache 312/70)** 163 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 162 D
- Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Eichordnung (Drucksache 313/70)** 164 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 163 D
- Verordnung über Ausnahmen von der Eichpflicht (Eichpflicht-Ausnahmeordnung) (Drucksache 314/70)** 164 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 163 D
- Verordnung über Gebühren für Prüfungen nach § 8 der Getränkeschankanlagenverordnung (Drucksache 317/70)** 164 A

- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 163 D
- Ausführungsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen** (Drucksache 319/70) 163 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 162 D
- Kostenordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen** (Drucksache 311/70) 164 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 163 D
- Verordnung über die Dringlichkeit von Ausgaben für Bauvorhaben der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter (Bauausgabendringlichkeits-Verordnung)** (Drucksache 327/70) 163 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 162 D
- Zweite Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (2. Bemessungs-Verordnung)** (Drucksache 328/70) 163 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 162 D
- Verordnung über die Festsetzung des beitragspflichtigen durchschnittlichen Arbeitseinkommens in der Rentenversicherung der Arbeiter für die pflichtversicherten selbständigen Küstenschiffer und Küstenfischer** (Drucksache 336/70) 163 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 162 D
- Verordnung über bedingt taugliches und minderwertiges Fleisch (Freibankfleisch-Verordnung — FFIV —)** (Drucksache 130/70) 164 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 163 D
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über hygienische Anforderungen an Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr** (Drucksache 300/70) 164 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 163 D
- Verordnung zur Durchführung des Abkommens vom 21. Mai 1970 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr** (Drucksache 343/70) 163 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 84 Abs. 2 und Art. 80 Abs. 2 GG 162 D
- Achte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (8. Feststellungs-DV)** (Drucksache 264/70) 163 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 162 D
- Erste Verordnung zur Durchführung des Reparationsschädengesetzes (1. RepG-DV)** (Drucksache 318/70) 163 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 162 D
- Achte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes**
- und
- Neunte Verordnung zur Änderung der Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 344/70) 163 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 162 D
- Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer)** (Drucksache 340/70) 163 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 162 D
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über Qualitätsschaumweine der Gemeinschaft** (Drucksache 309/70) 164 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme 163 D
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 125 Abs. 1 und 2 des Bundessozialhilfegesetzes** (Drucksache 296/70) 164 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß § 125 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes nach Maßgabe der angenommenen Änderung 163 D

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Mitteilung der Zahl der nach dem Arbeitsförderungsgesetz beitragspflichtigen Arbeitnehmer (Drucksache 295/70) 163 C

Beschluß: Zustimmung gemäß § 11 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes . . . 162 D

Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Deutschen Ausschusses für Getränkechankanlagen (Drucksache 268/70) 164 B

Beschluß: Billigung des Vorschlages in Drucksache 268/70 164 B

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 339/70) 164 B

Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 164 B

Erläuterung zu dem Verfahren des Sammelaufrufs nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates

Präsident Dr. Röder 142 A

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 74 a GG) (Drucksache 287/70) 142 B

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter 142 B

Hellmann (Niedersachsen) 145 A

Genscher, Bundesminister des Innern . 145 A

Fink (Bayern) 148 A

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 150 D

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 74 GG — Umweltschutz) (Drucksache 288/70) 142 B

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter 142 B

Genscher, Bundesminister des Innern . 145 A, 149 B

Fink (Bayern) 148 A

Ertl, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 149 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 151 A

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 74 GG — Tierschutz) (Drucksache 289/70) 142 B

Dr. Heinsen (Hamburg),
Berichterstatter 142 B

Genscher, Bundesminister des Innern . 145 A

Fink (Bayern) 148 A

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 151 A

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (VerfSchutzÄndG) (Drucksache 291/70) 142 B

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter 142 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 151 B

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Drucksache 285/70) . . 151 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 151 C

Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes (Drucksache 269/70) 151 C

Weyer (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 164 C

Fink (Bayern) 167 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 152 A

Entwurf eines Dreilundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (23. ÄndG LAG) (Drucksache 286/70) . . . 152 A

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 167 D

Rau (Hamburg), Berichterstatter . . . 168 C

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 152 B

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes (Drucksache 290/70) 152 B

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 152 B

Entwurf eines Zweiten Wohngeldgesetzes (Drucksache 260/70) 152 B, 160 C

Dipl.-Ing. Schwedler (Berlin),
Berichterstatter 169 B

Qualen (Schleswig-Holstein) 170 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 152 C

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Zweites Krankenversicherungsänderungsgesetz — 2. KVAG) (Drucksache 276/70)** 152 C
 Dr. Auerbach, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 152 C
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 153 B
- Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Krankenpflegegesetzes (Drucksache 350/70)** 153 B
 Beschluß: Der Gesetzentwurf soll nach Maßgabe der Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden 153 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) (Drucksache 267/70)** 153 B
 Fink (Bayern) 171 A
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 153 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Handelsklassengesetzes (Drucksache 282/70)** 153 D
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 153 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernterhebung (Drucksache 283/70)** 153 D
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 153 D
- Entwurf eines Gesetzes über eine Zählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählungsgesetz 1971) (Drucksache 284/70)** 154 A
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 154 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung (Drucksache 179/70)** . . 154 B
 Dr. Held (Bayern), Berichterstatter . . 171 D
 Beschluß: Der Gesetzentwurf soll nach Maßgabe der Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden 154 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung (Drucksache 346/70)** . 154 B
 Dr. Held (Bayern) 154 C
 Beschluß: Überweisung an den Rechtsausschuß 155 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (Drucksache 345/70)** 155 B
 Fink (Bayern) 155 B
 Beschluß: Überweisung an den Ausschuß für Verkehr und Post, den Ausschuß für Innere Angelegenheiten und den Rechtsausschuß 155 C
- Vierte Verordnung zur Änderung der Butterverordnung (Drucksache 301/70)** . . . 155 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 155 D
- Verordnung über Milcherzeugnisse (Drucksache 326/70)** 155 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 156 A
- Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Drucksache 303/70)** 156 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 156 A
- Verordnung über die Mindestbesetzung von Seeschiffen mit Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und maschinentechnischen Schiffsdienstes sowie deren Ausbildung und Befähigung (Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung) (Drucksache 321/70)** 156 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 156 B
- Verordnung über den Schutz vor Schäden durch die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Drucksache 337/70)** . . . 156 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 156 C
- Verordnung über die Zulassung von Wertpapieren zu Börsentermingeschäften (Drucksache 363/70)** 156 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 156 C

Verordnung über die Anrechnung des Vermögens nach § 17 Abs. 2 des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Vermögensanrechnungsverordnung) (Drucksache 274/70) 156 D

Fink (Bayern), Berichterstatter 172 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 156 D

Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz (Drucksache 380/70) 156 D

Fink (Bayern) 157 A,
157 D

Frau Dr. Hamm-Brücher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft 157 A,
157 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 158 A

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStAusfV) (Drucksache 299/70) 158 B

Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 158 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 158 D

Gebührenverordnung zum Gesetz über das Paßwesen (Paßgebührenverordnung — PaßgebV —) (Drucksache 315/70) 158 D

Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 158 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 159 D

Gebührenverordnung zum Ausländergesetz (GebVAusIG) (Drucksache 316/70) 159 B

Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 159 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 160 A

Vorschlag zur Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Deutschen Pfandbriefanstalt (Drucksache 305/70) 160 A

Beschluß: Staatsminister Dr. Eicher (Rheinland-Pfalz) wird benannt 160 A

Personalien im Sekretariat des Bundesrates 160 A

Beschluß: Zustimmung zur Versetzung des Oberregierungsrates Mundhenk und seiner Ernennung zum Regierungsdirektor 160 B

Nächste Sitzung 160 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Dr. Röder,
Ministerpräsident des Saarlandes

Schriftführer:

Wolters (Rheinland-Pfalz)

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident
Krause, Innenminister
Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Held, Staatsminister der Justiz
Fink, Staatssekretär im Staatsministerium des
Innern

Berlin:

Schütz, Regierender Bürgermeister
Grabert, Senator für Bundesangelegenheiten
Dipl.-Ing. Schwedler, Senator für Bau- und
Wohnungswesen

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister
Speckmann, Senator für die Finanzen
Löbert, Senator für Inneres

Hamburg:

Prof. Dr. Weichmann, Präsident des Senats,
Erster Bürgermeister
Frau Dr. Elsner, Senator, Bevollmächtigte der
Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund
Rau, Senator, Finanzbehörde
Dr. Heinsen, Senator, Justizbehörde

Hessen:

Dr. Strelitz, Minister des Innern
Dr. Lang, Minister der Finanzen
Hemfler, Minister der Justiz

Niedersachsen:

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten,
für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Weyer, Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Innenminister
Wertz, Finanzminister
Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Kohl, Ministerpräsident
Wolters, Minister des Innern
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Forsten
Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wieder-
aufbau

Saarland:

Becker, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Qualen, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Ertl, Bundesminister für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten
Genscher, Bundesminister des Innern
Frau Dr. Focke, Parlamentarischer Staatssekre-
tär beim Bundeskanzler
Dr. Reischl, Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister der Finanzen
Dr. Auerbach, Staatssekretär des Bundesministe-
riums für Arbeit und Sozialordnung
Frau Dr. Hamm-Brücher, Staatssekretär des
Bundesministeriums für Bildung und Wissen-
schaft
Dr. Maassen, Staatssekretär im Bundesministe-
rium der Justiz
Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministe-
rium des Innern
Dr. Storck, Staatssekretär im Bundesministerium
für Städtebau und Wohnungswesen

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

354. Sitzung

Bonn, den 26. Juni 1970

Beginn: 9.04 Uhr

Präsident Dr. Röder: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 354. Sitzung des Bundesrates.

Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung haben Sie erhalten.

Den Punkt 4:

Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1970)

müssen wir absetzen, weil der Deutsche Bundestag die Vorlage nicht mehr verabschiedet hat.

(B) Zu den Punkten 21, 22, 23 und 26 soll ein gemeinsamer Bericht erstattet werden. Deshalb wird Punkt 26 nach Punkt 23 aufgerufen werden.

Wir sind übereingekommen, heute am Ende der Sitzung noch über eine Personalie im Sekretariat des Bundesrates zu beraten.

Werden sonst Anträge zur vorläufigen Tagesordnung gestellt? — Das ist nicht der Fall. Dann hat das Haus die Tagesordnung in dieser Fassung gebilligt.

Ich rufe Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 1970 (Haushaltsgesetz 1970) (Drucksache 370/70)

Die Berichterstattung hat Herr Finanzminister Wertz übernommen. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Finanzausschuß hat sich am 17. Juni mit dem Bundeshaushalt 1970 in einem für das normale Gesetzgebungsverfahren ungewöhnlichen Zeitpunkt befaßt. Die dritte Lesung durch den Deutschen Bundestag stand noch aus. Der Finanzausschuß konnte somit nur unter dem Vorbehalt beschließen, daß der Bundestag das Haushaltsgesetz 1970 im wesentlichen in der Fassung seiner Beschlüsse der zweiten Lesung verabschieden würde. Das ist inzwischen geschehen.

Ich darf zunächst an die hauptsächlichen Merkmale erinnern, die den **Regierungsentwurf** des Bundeshaushalts 1970 kennzeichneten. Der Bundeshaushalt setzte sich ursprünglich aus einem Kernhaushalt und einem Ergänzungshaushalt mit einem Gesamtvolumen von 91,4 Milliarden DM zusammen. Aus konjunkturwirtschaftlichen Gründen waren zunächst Ausgaben von rund 2,7 Milliarden DM gesperrt. Die Sperre sollte die Steigerungsrate des Etats gegenüber dem Ist 1969 von 12,1 v. H. auf 8,8 v. H. zurückführen und eine Nettokreditaufnahme entbehrlich machen.

Der Deutsche **Bundestag** hat gegenüber dieser Ausgangsbasis eine Anzahl **Änderungen** beschlossen, von denen die folgenden als besonders wichtig anzumerken sind: (D)

1. Die **Steuereinnahmen** wurden auf Grund der jüngsten Schätzung vom Mai 1970 gegenüber dem Regierungsentwurf um 1,6 Milliarden DM höher veranschlagt.

2. Die Zuführung an die **Konjunkturausgleichsrücklage** erscheint nunmehr als Ausgabe im Einzelplan 60. Sie wird aus den Steuermehreinnahmen finanziert. Weitere 100 Millionen DM sollen auf ein **Sonderkonto** bei der Deutschen Bundesbank geleistet werden. Etwaige weitere Steuermehreinnahmen sollen ebenfalls diesem Konto zufließen. Die Inanspruchnahme der Mittel des Sonderkontos soll nicht den erschwerten Bedingungen für die Auflösung von obligatorischen oder fakultativen Konjunkturausgleichsrücklagen, jedoch der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Bundestages unterliegen.

3. Die konjunkturwirtschaftlich bedingte **Sperre** von rund 2,7 Milliarden DM wird auf 440 Millionen DM gesenkt. Das heißt jedoch nicht, daß die Ausgaben in Höhe des Differenzbetrages den Ressorts zur freien Verfügung gestellt werden. Der ganz überwiegende Teil in Höhe von rund 2 Milliarden DM wird in endgültige Ausgabekürzungen umgewandelt.

4. Diese Kürzungen und sonstige Haushaltsverbesserungen gestatten es, die **Nettokreditaufnahme** um 2,2 Milliarden DM auf rd. 300 Millionen DM herabzusetzen. Bei Aufrechterhaltung der verblei-

(A) benden Sperre von 440 Millionen DM wird die genannte Kreditaufnahme entbehrlich und der Haushalt voraussichtlich mit einem Überschuß abschließen.

5. Neben die zur Zeit noch eingeplante Nettokreditaufnahme tritt jedoch eine neue **Kreditermächtigung** für zusätzliche Maßnahmen im **Hochschul- und Forschungsbereich** bis zur Höhe von 1 Milliarde DM. Die Mittel sollen gegebenenfalls einer Sonderrücklage zugeführt, in 1970 stillgelegt und erst 1971 verausgabt werden. Für die betreffende Einnahme und für die Rücklagenzuweisung hat der Bundestag Leertitel ausgebracht.

6. Als Folge der skizzierten Maßnahmen wird das **Gesamtvolumen** des Haushalts 1970 von 91,4 Milliarden DM laut Regierungsentwurf auf 90,9 Milliarden DM herabgesetzt.

Der Stellungnahme des Bundesrates aus dem ersten Durchgang ist der Bundestag in einigen Punkten gefolgt. Das gilt beispielsweise für die Entsperrung der Hochschulbaumittel und für die Verstärkung der Finanzausstattung im Sonderforschungsbereich. Dagegen deckt sich der Beschluß des Bundestages zur Konjunkturausgleichsrücklage nicht mit der entsprechenden Empfehlung des Bundesrates. Die Heranziehung der Steuermehreinnahmen zur Finanzierung der Konjunkturausgleichsrücklage ohne Realisierung einer globalen Minderausgabe senkt den Steigerungsbetrag des Bundeshaushalts nicht auf das seinerzeit angestrebte Maß.

Der Finanzausschuß hat die durch den Bundestagsbeschluß aufgeworfenen Fragen eingehend erörtert.

(B) Nach Abwägung aller Aspekte schlägt er Ihnen vor, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.

Der **Finanzausschuß** hält allerdings aus verschiedenen Gründen eine **Entschließung** für angebracht.

Die Resolution, die Ihnen vorliegt, bezieht sich in ihrem ersten Teil auf die **Bildungsanleihe**. Mit ihr ist beabsichtigt, bei den weiteren Überlegungen von vornherein sicherzustellen, daß im Rahmen der Bildungsfinanzierung auch die progressiv wachsenden Folgekosten der Länder und Gemeinden ausreichend berücksichtigt werden.

Der weitere Vorschlag enthält einen Appell an die Bundesregierung, sich für eine Fortsetzung der **Steinkohlefrachthilfe** einzusetzen.

Außerdem soll die Bundesregierung gebeten werden, im Rahmen der weiteren Haushalts- und Finanzplanung zu prüfen, ob und in welchem Umfang **Investitionshilfen nach Art. 104 a Abs. 4 GG** zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums ermöglicht werden können.

Im Namen des Finanzausschusses bitte ich Sie, seinem Vorschlag und der Entschließung zu folgen.

Gestatten Sie mir zum Abschluß noch einen kurzen Hinweis auf die weitere Behandlung des **Verwaltungshaushalts 1971**. Ich wende mich dabei insbesondere auch an die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang des Haushaltsgesetzes 1970 von einer Stellungnahme zu dem Entwurf des mit dem Verwaltungs- und Finanzhaushalt 1970 vorgelegten Verwaltungshaushalts 1971 abgesehen, weil die Bundesregierung beabsichtigt, für das Haushaltsjahr 1971 einen von Grund auf neuen Haushaltsentwurf unter Aufgabe der Gliederung in einen Verwaltungs- und einen Finanzhaushalt aufzustellen. Der Bundestag hingegen hat den Verwaltungsteil in seine Beschlußfassung einbezogen. Nach Ansicht des Finanzausschusses des Bundesrates steht der Gesamthalt des kommenden Einjahreshaushalts 1971 voll zur Disposition des Bundesrates; denn trotz Vorabewilligung der Ansätze durch den Bundestag ist der Verwaltungshaushalt 1971 bis zu seiner haushaltsgesetzlichen Feststellung in der Schwebe. Der Bundesrat wird also bei der Beschlußfassung des Haushaltsgesetzes 1971 die Verwaltungskapitel und -titel unverkürzt nachzuprüfen und zu entscheiden haben.

Präsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort hat Herr Minister Qualen (Schleswig-Holstein).

Qualen (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Für die **Landesregierung Schleswig-Holstein** und zugleich im Namen der Länder **Rheinland-Pfalz** und **Saarland** habe ich die Ehre, folgende **Erklärung** abzugeben.

Die Landesregierungen bedauern, daß die einstimmige Empfehlung des Bundesrates, im Bundeshaushalt 1970 **Strukturhilfen** in Höhe von 100 Millionen DM nach Art. 104 a Abs. 4 GG auszubringen, nicht nur **unberücksichtigt geblieben**, sondern bei der Behandlung des Bundeshaushalts im Bundestag nicht einmal angesprochen worden ist. Sie stellen bei dieser Gelegenheit fest, daß auch nach den schriftlich fixierten Vorstellungen der Bundesregierung zum Abschluß der Finanzreform ausdrücklich festgehalten worden ist, daß für die finanzschwachen Länder eine hinreichende Anhebung ihrer Finanzkraft zur Erzielung einheitlicher Lebensverhältnisse im Bundesgebiet nicht erreicht wurde.

Zum Ausgleich hierfür stehen — das muß an dieser Stelle ausdrücklich betont werden — verfassungskonform die Instrumente der Bundesergänzungszuweisungen nach Art. 107 GG und der Strukturhilfen nach Art. 104 a GG zur Verfügung. Trotz der auch in den finanzschwachen Ländern steigenden Steuererwartung 1970 besteht dort nicht nur ein erheblicher Nachholbedarf, sondern auch die Notwendigkeit, zusätzliche Anstrengungen zur Hebung der allgemeinen Wirtschafts- und Finanzkraft zu unternehmen.

Entsprechend der Zielsetzung im Entschließungsentwurf des Finanzausschusses zu Ziff. 2 c müssen gerade die finanzschwachen Länder erwarten, daß wenigstens für die beginnenden Haushaltsberatungen 1971 des Bundes und für die mittelfristige Fi-

(A) nanzplanung verfassungskonform Mittel des Bundes zur Besserung ihrer Finanzlage eingesetzt werden.

Schleswig-Holstein verzichtet nur darum auf den Antrag, wegen dieser Frage den Vermittlungsausschuß für 1970 anzurufen, um die Verabschiedung des Bundeshaushalts 1970 nicht zu verzögern.

Präsident Dr. Röder: Wenn das Wort aus dem Hause nicht mehr gewünscht wird, dann erteile ich Herrn Staatssekretär Dr. Reischl das Wort.

Dr. Reischl, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf mich zunächst sehr herzlich bei dem Herrn Berichterstatter dafür bedanken, daß er das Ergebnis der Beratungen sowohl im Bundestag als auch im Finanzausschuß des Bundesrates so eingehend dargestellt hat, daß ich mich sehr kurz fassen kann.

Des weiteren darf ich Sie bitten, den Herrn **Bundesminister der Finanzen** zu **entschuldigen**. Er hatte die feste Absicht, zu dieser Sitzung des Bundesrates zu kommen. Aber mit den Beratungen im Finanzkabinett über den neuen Bundeshaushalt, die unter einem außerordentlichen Zeitdruck stehen und bei denen ja gleichzeitig auch der Herr Bundeskanzler Zeit haben muß, geriet die Terminplanung wieder völlig durcheinander. Zu dieser Stunde haben die Beratungen über den Bundeshaushalt 1971 bereits begonnen, und daß dort die Anwesenheit des Finanzministers unerlässlich ist, wird, glaube ich, jeder einsehen. Ich darf also erneut bitten, diesmal bei der Verabschiedung des Bundeshaushalts mit mir vorlieb zu nehmen und den Herrn Bundesminister der Finanzen zu entschuldigen. Er war schon glücklich, daß er wenigstens gestern abend sowohl an der Konferenz der Finanzminister als auch an der Konferenz der Herren Ministerpräsidenten mit dem Herrn Bundeskanzler teilnehmen und damit wenigstens einen Teil der Mitglieder des Bundesrates sehen konnte. Ich hoffe bestimmt, daß er beim nächsten Mal selbst den Bundeshaushalt 1971 wird einbringen können.

Ich möchte, um Wiederholungen zu vermeiden, nur einige wenige Bemerkungen zu den einzelnen Punkten der Entschliebung machen, die der Finanzausschuß diesem Hohen Hause vorgelegt hat.

Zunächst einige Worte zu der ersten Entschliebung über die **Bildungsanleihe**. Auch die Bundesregierung hält das schwierige Problem der Bildungsfinanzierung durch die geplante Aufnahme einer Bildungsanleihe selbstverständlich noch nicht für gelöst. Sie wird sich vielmehr in enger Zusammenarbeit mit den Ländern bemühen, eine optimale Lösung dieses für die Zukunft unseres Volkes so wichtigen Problems zu finden. Voraussetzung für eine langfristige Lösung wird aber sein, daß ein Gesamtbildungsplan und darauf aufbauend ein umfassendes Bildungsbudget erarbeitet wird, wofür ja gestern abend durch den Abschluß des Abkommens die Voraussetzungen geschaffen worden sind.

Zur Bildungsanleihe selbst lassen Sie mich nur kurz folgendes bemerken.

Die Ausstattung der Bildungsanleihe wird unter (C) angemessener Rücksichtnahme auf den Kapitalmarkt erfolgen. Die Bundesregierung wird dabei sowohl auf eine marktgerechte Verzinsung als auch auf eine überschaubare Laufzeit achten. Vor allem aber wird die Bundesregierung eine Privilegierung der Bildungsanleihe vermeiden, die andere Anlageformen diskriminieren und Störungen am Kapitalmarkt hervorrufen könnte. Die Emissionstermine werden nach Abstimmung im Konjunkturrat für Kreditfragen und nach Herbeiführung des Benchmens mit dem Zentralbankrat der Deutschen Bundesbank festgesetzt werden.

Zu der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Entschliebung zur **Frachthilfe** für die Beförderung von **Steinkohle** hat die Bundesregierung schon in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme dieses Hohen Hauses im ersten Durchgang erklärt, daß der Schwerpunkt des Kohleabsatzes längerfristig bei der Eisen- und Stahlindustrie liegt und der Kohleabsatz nach ihrer Auffassung durch die Aussetzung der Frachthilfe nur in geringem Umfang beeinträchtigt wird. Die Mehrheit des Deutschen Bundestages hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Aus diesem Grunde ist die Bundesregierung auch nicht in der Lage, die Steinkohlefrachthilfe im Rahmen des Haushaltsvollzugs fortzusetzen, wie es die Entschliebung anregt.

Nur noch einige Bemerkungen zu der in der vorgeschlagenen Entschliebung weiter an die Bundesregierung gerichteten Bitte, im Rahmen der Fortschreibung der Finanzplanung und der Haushaltsberatungen für 1971 die Frage der Gewährung von (D) **Investitionshilfen nach Art. 104 a Abs. 4 GG** zu prüfen.

Auch hierzu hat die Bundesregierung schon in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates im ersten Durchgang auf die günstige Finanzentwicklung der Länder hingewiesen. Es kommt hinzu, daß die Mittel des Bundes für Hilfsmaßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur im Bundeshaushalt 1970 gegenüber den früheren Ansätzen bereits um 125 Millionen DM erhöht worden sind und daß sich durch das Investitionszulagengesetz eine wesentliche Verstärkung der regionalen Wirtschaftsförderung ergibt. Die Bundesregierung sieht angesichts der günstigen Finanzentwicklung der Länder und der anderen geschilderten Umstände auf absehbare Zeit keine Möglichkeit, zusätzliche Bundeshilfen nach Art. 104 a Abs. 4 GG zu gewähren.

Ich darf zum Schluß im Namen der Bundesregierung diesem Hohen Hause, dem Finanzausschuß des Bundesrates und seinem Vorsitzenden, dem Herrn Berichterstatter, für die eingehende und trotzdem zügige Beratung des Bundeshaushalts 1970 herzlich danken.

Präsident Dr. Röder: Ich danke Ihnen, Herr Staatssekretär.

Das Wort wird nicht mehr gewünscht. Ich komme zur Abstimmung.

(A) Die Empfehlungen des Finanzausschusses liegen Ihnen in der Drucksache 370/1/70 vor.

Ich lasse zunächst über Ziff. 1 abstimmen. Hier empfiehlt der Finanzausschuß, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Wer Ziff. 1 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe Ziff. 2 auf. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht gestellt** und die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen** hat.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 38 Abs. 2 und 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG)
(Drucksache 371/70).

Die Berichterstattung hat Herr Senator Dr. Heinsen übernommen. Er hat das Wort.

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Das vorliegende Gesetz faßt zwei Änderungen des Grundgesetzes zusammen, die an sich nichts miteinander zu tun haben: die Änderung des Wahlalters auf Grund der am 23. Januar 1970 in diesem Hohen Hause beratenen Regierungsvorlage und eines entsprechenden Initiativgesetzentwurfs der Fraktion der CDU/CSU des Bundestages und die Erstreckung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau auf alle, also nicht nur die wissenschaftlichen Hochschulen auf Grund eines Initiativgesetzentwurfs aus der Mitte des Bundestages.

(B) Diese **Zusammenfassung** an sich **unzusammenhängender Verfassungsänderungen** dient ausschließlich dem Zweck, die Zahl der Verfassungsänderungen gering zu halten. Ich werde auf diese Frage nachher in meinem Bericht zu den weiteren, uns heute im ersten Durchgang vorliegenden Gesetzentwürfen zur Änderung des Grundgesetzes noch eingehen müssen. Hier sei mir allein die Bemerkung gestattet, daß eine derartige rein äußerliche Zusammenfassung ohne echte Zusammenschau der Problematik der Verfassungsänderungen bestenfalls optisch geeignet ist, die Numerierung der verfassungsändernden Gesetze niedriger erscheinen zu lassen.

Zur Sache: Zur Begründung der **Herabsetzung des aktiven und passiven Wahlalters** brauche ich Ihnen mit Rücksicht auf meinen Bericht in der 347. Sitzung und auf die inzwischen in nahezu allen Ländern verabschiedeten entsprechenden Gesetzes bzw. Verfassungsänderungen nichts weiter auszuführen. Bei der Herabsetzung des aktiven Wahlrechts auf 18 Jahre besteht ohnehin volle Übereinstimmung zwischen Bund und Ländern und innerhalb der gesetzgebenden Organe des Bundes. Das passive Wahlalter dagegen haben drei Länder bisher auf 21 Jahre und fünf auf 23 Jahre herabgesetzt, während die noch ausstehenden drei Länder zu einer Wahlbarkeitsgrenze von 21 Jahren tendieren. Der Bundestag hat sich nun

(C) weder für 23 Jahre noch ausdrücklich für 21 Jahre entschieden, sondern generell auf das Alter abgestellt, „mit dem die Volljährigkeit eintritt“, — erklärtermaßen, um das Grundgesetz nicht erneut ändern zu müssen, wenn etwa in den nächsten Jahren das Volljährigkeitsalter allgemein herabgesetzt werden sollte.

Der **Rechtsausschuß** hat gegen die vom Bundestag beschlossene **Regelung für das passive Wahlrecht** ernsthafte **Bedenken**. Sie richten sich allerdings nicht dagegen, daß die Wählbarkeit heute im allgemeinen auf 21 Jahre, d. h. auf die untere Grenze innerhalb der verschiedenen diskutierten Möglichkeiten festgesetzt worden ist. Sie richten sich aber dagegen, daß

1. das Wahlrecht als eines der in einer Demokratie fundamentalen Grundrechte nicht in der Verfassung selbst geregelt, sondern zur Disposition des einfachen Gesetzgebers gestellt wird;

2. diese Regelung automatisch **unterschiedliche Wählbarkeitsgrenzen** zur Folge hat. So würden die in der DDR mit 18 Jahren volljährig gewordenen Bürger, die anschließend in die Bundesrepublik geflüchtet sind, im Gegensatz zu ihren Altersgenossen hier auch schon wählbar sein. Außerdem ist trotz der im Plenum des Bundestages noch geänderten Formulierung nicht vollkommen sichergestellt, daß die gemäß § 3 BGB vorzeitig für volljährig erklärten Personen damit nicht zugleich auch vorzeitig wählbar werden. Das Plenum des Bundestages wollte diese Möglichkeit zwar ausschließen; doch ist zweifelhaft, ob dies durch die gewählte Formulierung (D) wirklich gelungen ist. Mag ein solcher Fall auch nicht sehr oft praktisch werden, so wird sich doch gerade in einem einzelnen Ausnahmefall, der notwendigerweise immer im Blickpunkt der Öffentlichkeit steht, der Streit entzünden. Es werden dann auch verfassungsrechtliche Bedenken auftreten, ob die unterschiedliche Wählbarkeit Gleichaltriger auf Grund von Tatsachen, die nichts mit der politischen Reife oder anderen für die Ausübung der Funktion eines Abgeordneten wesentlichen Umständen zu tun haben, dem Gebot des Gleichheitssatzes gerecht wird.

3. Der Rechtsausschuß hatte schließlich Zweifel, ob die automatische Verkopplung der Wählbarkeit mit der Volljährigkeit wirklich zweckmäßig ist, ob also die etwa für eine Herabsetzung der Volljährigkeit sprechenden Gesichtspunkte auch die Herabsetzung der Wählbarkeitsgrenze rechtfertigen und ob nicht gerade diese Verkopplung eine etwa wünschenswerte Herabsetzung der Volljährigkeit deswegen erschwert, weil damit in Zukunft auch die Herabsetzung des passiven Wahlalters verbunden wäre.

Aus diesen Gründen empfiehlt Ihnen der Rechtsausschuß die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, die Untergrenze der Wählbarkeit ausdrücklich auf 21 Jahre festzusetzen. Das hätte zugleich auch den Nebeneffekt, daß damit einige erneute Verfassungsänderungen in den Ländern vermieden würden, die gerade erst in zum Teil sehr umständlichen Verfahren die Wählbarkeit für ihre Landtage auf 21 Jahre festgesetzt haben.

(A) Der zweite Teil des vorliegenden Gesetzes ist weniger problematisch. Nach Art. 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG gehört zu den Gemeinschaftsaufgaben auch der **Neu- und Ausbau** der wissenschaftlichen **Hochschulen**. Durch die Streichung des Adjektivs „wissenschaftlich“ soll nun die formelle Voraussetzung dafür geschaffen werden, daß auch die pädagogischen Hochschulen, die Kunst- und Musikhochschulen und vor allem die Fachhochschulen in die Gemeinschaftsaufgabe und damit in die gemeinsame Planung und Finanzierung durch Bund und Länder einbezogen werden können. Die Kultusministerkonferenz hatte sich schon mit der Bundesregierung dahin geeinigt, daß in der Praxis so verfahren werden sollte. In einer Zeit, in der die — integrierte oder kooperative — Gesamthochschule und zudem eine ganz außerordentliche Steigerung der Mittel für den Ausbau unseres Hochschulwesens — wir haben eben davon gesprochen — angestrebt werden, bedarf die Zweckmäßigkeit dieser Einbeziehung keiner weiteren Begründung. Der Rechtsausschuß hatte jedenfalls, ebenso wie der Kulturausschuß und der Finanzausschuß, dagegen keine Bedenken.

Aus den vorhin genannten Gründen bitte ich Sie aber, entsprechend der Empfehlung des Rechtsausschusses wegen des Wählbarkeitsalters den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Präsident Dr. Röder: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort hat Herr Bürgermeister Koschnick.

(B)

Koschnick (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Was uns vorliegt, ist eine verdienstvolle Arbeit des Rechtsausschusses. Nur wird ein Argument weder rechtlich noch verfassungsmäßig haltbar sein: die Koppelung der Begriffe von Wählbarkeit und politischer Reife, weder bei Achtzehnjährigen noch bei anderen Altersklassen. Deshalb wäre ich dankbar, wenn das künftig entfallen würde.

Präsident Dr. Röder: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann komme ich zur Abstimmung.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, die Einberufung des Vermittlungsausschusses wegen des aus der Drucksache 371/1/70 ersichtlichen Grundes zu verlangen. Wer den Vermittlungsausschuß aus diesem Grund anzurufen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt.

Nunmehr ist über die Empfehlung des Finanzausschusses und des Ausschusses für Kulturfragen abzustimmen, dem Gesetz mit der in Art. 79 Abs. 2 GG vorgeschriebenen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates — das sind 28 Stimmen — zuzustimmen. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Dann muß ich aufrufen lassen. Bitte, Herr Schriftführer, Herr Kollege Wolters!

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

(C)

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Nein
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident Dr. Röder: Damit ist die vorgeschriebene Stimmzahl von 28 erreicht. Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, dem vorliegenden Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes mit der in Art. 79 Abs. 2 GG vorgeschriebenen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 3 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes (Drucksache 372/70)

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 91 a Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Ich sehe keinen Widerspruch. Dann ist entsprechend **beschlossen**.

Ich rufe jetzt Punkt 5 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung und Ergänzung bewertungsrechtlicher Vorschriften und des Einkommensteuergesetzes (Drucksache 374/70) (D)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 374/1/70 vor.

Da das Wort nicht gewünscht wird, kommen wir zur Abstimmung.

Ich rufe Ziff. 1 auf. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 a! — Angenommen!

Ziff. 2 b! — Angenommen!

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zustimmt** und die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen** hat.

Ich rufe Punkt 6 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes, des Beurkundungsgesetzes zur Umwandlung des Offenbarungseides in eine eidesstattliche Versicherung (Drucksache 375/70)

Es wird auf die schriftliche Berichterstattung *) verwiesen.

Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

*) Anlage 1

- (A) Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Ich rufe Punkt 7 der Tagesordnung auf:

Dreizehntes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Dreizehntes Rentenanpassungsgesetz — 13. RAG) (Drucksache 352/70)

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; demnach ist so **beschlossen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Termins für die Vorlage des Entwurfs des Rentenanpassungsgesetzes (Drucksache 353/70).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt festzustellen, daß das Gesetz seiner **Zustimmung** bedarf, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Wer der Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; dann ist entsprechend **beschlossen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

- (B) **Zweites Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Zweites Anpassungsgesetz — KOV — 2. AnpG KOV —)** (Drucksache 354/70, zu Drucksache 354/70).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

(Becker: Das Saarland gibt eine schriftliche Erklärung zu Protokoll)

— Das Saarland gibt eine schriftliche Erklärung zu Protokoll.)

Wer der Empfehlung des Ausschusses folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Drucksache 351/70, zu Drucksache 351/70).

Die Berichterstattung für den beteiligten Finanzausschuß hat Herr Minister Wertz zu Protokoll **) gegeben.

Wortmeldungen? — Bitte sehr, Herr Staatssekretär Fink (Bayern).

*) Anlage 2

**) Anlage 3

(C) **Fink** (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens der **Bayerischen Staatsregierung** habe ich zu dieser Frage folgende **Erklärung** abzugeben.

Bayern stimmt dem Gesetz zur Änderung des Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer zu. Es begrüßt die mit diesem Gesetz verbundene Zielsetzung, durch eine Verdoppelung der begünstigten Beträge und durch den Übergang zu einem Zulagensystem die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand zu verbessern und künftig auch die Nachteile zu vermeiden, die sich aus der bisherigen Steuer- und Sozialabgabefreiheit ergeben.

Mit der grundsätzlichen Bejahung dieses Gesetzes sind jedoch nicht die **Bedenken** ausgeräumt, die gegen die vorgesehene **Finanzierung der Sparzulagen aus dem Lohnsteueraufkommen** bestehen. Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darauf hingewiesen, daß eine Finanzierung der Zulagen zu 57 v. H. durch Länder und Gemeinden und zu nur 43 v. H. durch den Bund nicht vertretbar ist. Er hat demgemäß die Finanzierung der Sparzulage durch den Bund gefordert.

Bayern bedauert, daß die Bundesregierung diesem Verlangen des Bundesrates nicht gefolgt ist, sondern an ihrer ursprünglichen Konzeption festgehalten hat. Wenn Bayern heute dennoch dem Gesetz zustimmt, dann nur deswegen, um eine rasche Verwirklichung der gesellschaftspolitischen Zielsetzungen nicht zu gefährden.

(D) Nach den Schätzungen der Bundesregierung wird dieses Gesetz in den Rechnungsjahren 1970 bis 1974 zu Steuerausfällen von insgesamt rund 3,6 Milliarden DM führen, wovon auf den Bund knapp 1,6 Milliarden DM — also nicht einmal die Hälfte —, auf die Länder und Gemeinden zusammen aber rund zwei Milliarden DM entfallen. Dieses Ergebnis zeigt, daß das Gesetz einseitig **zu Lasten der Länder und Gemeinden** konzipiert ist. Der erste Schritt zu einer besseren und gleichmäßigen Vermögensbildung, über deren Notwendigkeiten keine Zweifel bestehen können und dem weitere grundlegende Reformen folgen müssen, läßt eine ausreichende und angemessene finanzielle Beteiligung des Bundes vermissen.

Der vorliegende Gesetzgebungsakt des Bundes entbehrt jedes Verständnisses für die Belange der Länder und Gemeinden. Der Bundestag hat ihnen in Ausnutzung seiner Kompetenz ohne Rücksichtnahme auf ihren derzeitigen und künftigen Finanzbedarf die Hauptlast der Vermögensbildung auferlegt. Ein solches Vorgehen ist um so unverständlicher, als allein schon die den Ländern und Gemeinden im Zuge der Bildungsreform gestellten Forderungen, die etwa auf eine Vervielfachung ihres bisherigen Aufwandes hinauslaufen, geeignet sind, den in den nächsten Jahren zu erwartenden Steuerzuwachs von Ländern und Gemeinden von vornherein aufzuzehren.

(A) **Präsident Dr. Röder:** Wir kommen zur Abstimmung. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG und Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Wer der Empfehlung folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; demnach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Bundesbeamte, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (Drucksache 361/70).

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Ausbildungsförderungsgesetz) (Drucksache 379/70).

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt, die **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes festzustellen** und dem Gesetz gemäß Art. 85 Abs. 1 GG zuzustimmen.

(B) Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (Drucksache 359/70).

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 359/1/70 vor.

Wer dem Gesetz entsprechend der Empfehlung der Ausschüsse in I der Drucksache 359/1/70 gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zustimmen** möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Ich lasse nunmehr abstimmen über die vom Rechtsausschuß in II der Drucksache 359/1/70 empfohlene **Stellungnahme**. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit. Damit ist entsprechend **beschlossen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes (Drucksache 360/70).

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

(C) **Zweites Gesetz zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (2. Unterhaltshilfe-Anpassungsgesetz — 2. UAG)** (Drucksache 342/70).

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, **festzustellen, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**, und ihm gemäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit den Artikeln 85 Abs. 1, 105 Abs. 3 und 120 a Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Absatzfondsgesetzes (Drucksache 362/70).

Der Agrarausschuß ist der **Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**. Er empfiehlt dementsprechend, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Da dem nicht widersprochen wird, hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand (Drucksache 341/70).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, (D) **festzustellen, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**, und dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Werden gegen diese Empfehlung Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Neuordnung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen (Drucksache 355/70).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Die

Punkte 19, 20, 36 bis 38, 42 bis 46, 48, 50, 52, 53, 57 bis 67, 70, 74 bis 81, 83 und 84

rufe ich mit Ihrem Einverständnis gemäß § 29 Abs. 2 GO zur **gemeinsamen Beratung** auf. Sie sind in der grünen Drucksache III — 8/70 *) **zusammengefaßt**, die Ihnen vorliegt.

Wer den in dieser Drucksache zu den einzelnen Punkten jeweils wiedergegebenen **Empfehlungen**

*) Anlage 4

(A) der Ausschüsse folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so beschlossen. — Bei Punkt 63 stimmt Nordrhein-Westfalen gegen die Ausschlußempfehlungen unter I Ziff. 1 bis 3 der Drucksache 311/1/70.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich für unsere Zuhörer noch folgendes sagen. Mit dieser Abstimmung konnten wir zahlreiche Punkte unserer heutigen Tagesordnung gesammelt erledigen. Ich darf zu diesem Verfahren sagen, daß jeder einzelne der so behandelten Tagesordnungspunkte von den Ausschüssen dieses Hauses und den Landesregierungen sehr sorgfältig vorbereitet wurde. Wenn der Eindruck entstehen sollte, daß bei diesem Verfahren — das übrigens auch andere Gremien anwenden — etwa nicht gründlich genug gearbeitet würde, so wäre das nicht zutreffend. Wir meinen aber, daß es nicht erforderlich ist — um Beispiele für unsere Zuhörer zu nennen —, hier etwa über die „Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien“ oder über Änderungen der Psittakose-Verordnung“ oder gar über rund 30 technische Einzelempfehlungen zur „Freibankfleisch-Verordnung“ jeweils einzeln abzustimmen — jedenfalls dann nicht, wenn im Hause keine gegensätzlichen Meinungen dazu bestehen.

Dies wollte ich bei dieser Gelegenheit einmal mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck bringen.

Meine Damen und Herren, die drei Regierungsentwürfe zur Änderung des Grundgesetzes, nämlich die Punkte 21, 22 und 23:

(B) Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 74a GG) (Drucksache 287/70)

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 74 GG — Umweltschutz) (Drucksache 288/70)

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 74 GG — Tierschutz) (Drucksache 289/70)

sowie Punkt 26:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (VerfSchutzÄndG) (Drucksache 291/70)

rufe ich zur Berichterstattung gemeinsam auf.

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Senator Dr. Heinsen (Hamburg) das Wort.

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf Ihnen den Bericht des Rechtsausschusses über die drei von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwürfe zur Änderung des Grundgesetzes — Punkte 21, 22 und 23 unserer Tagesordnung — erstatten und dabei gleichzeitig den Punkt 26, den Entwurf eines Verfassungsschutzänderungsgesetzes, mit einbeziehen.

Die drei Gesetzentwürfe zur Änderung des Grundgesetzes haben sämtlich die Übertragung neuer Ge-

setzungskompetenzen auf den Bund zum Inhalt. Auch das Verfassungsschutzänderungsgesetz bedingt nach der Auffassung des Rechtsausschusses eine weitere Verfassungsänderung. Zusammen mit den bereits vorher im zweiten Durchgang behandelten zwei Verfassungsänderungen soll das Grundgesetz damit in insgesamt acht verschiedenen Punkten geändert werden. Das in der vorigen Legislaturperiode eingeschlagene Tempo der Verfassungsänderungen zur Erweiterung von Bundeskompetenzen zu Lasten der Länder setzt sich damit fort.

Man muß die Zahl dieser Verfassungsänderungen im Zusammenhang sehen mit der von dem Herrn Bundeskanzler in seiner Regierungserklärung angekündigten Kommission zur Überprüfung des Grundgesetzes, insbesondere hinsichtlich des Bund-Länder-Verhältnisses — einer Kommission, die nach den beiden im Bundestag eingebrachten Initiativanträgen eine Enquete-Kommission des Bundestages selbst werden soll. Wir können davon ausgehen, daß diese Kommission bald nach der parlamentarischen Sommerpause ihre Arbeit aufnimmt.

Auch der Bundesrat sollte eine systematische Überprüfung des Verhältnisses zwischen Bund und Ländern und insbesondere der Gewichtung und Verteilung ihrer Aufgaben begrüßen. Wenn aber die immer wieder von allen Seiten abgegebenen Erklärungen einen Sinn haben sollen, eine solche Überprüfung müsse eine der Zweckmäßigkeit entsprechende Aufgaben- und Gewichtsverteilung und damit ein lebendiges Zusammenspiel leistungsfähiger Partner schaffen, dann können solche Kompetenzverlagerungen nicht einfach auf einer Einbahnstraße von den Ländern zum Bunde stattfinden. (D) Dann aber stellt sich zugleich die Frage, ob eine einseitige Kompetenzverlagerung auf den Bund vor der geplanten systematischen Überprüfung sinnvoll ist. Es besteht sonst die Gefahr, daß sich der Bund einfach einige weitere Rosinen aus den Befugnissen der Länder herauspicks und daß das Ziel, ein für den Bürger optimales System zur Zusammenarbeit und zum Wettbewerb fähiger Teilorganismen zu erhalten bzw. zu schaffen, wieder einmal wegen dringender Tagesnöte auf ein Abstellgleis der Politik geschoben wird.

In der Debatte des Bundestages zu diesem Thema am 4. Juni 1970 hat der Abgeordnete D i c h g a n s die Notwendigkeit einer Enquete-Kommission mit der einhelligen Auffassung des Parlaments begründet, eine solche Überprüfung solle die Zahl der Verfassungsänderungen vermindern. Ich zitiere:

Die hektische Folge von Änderungen des Grundgesetzes, wie wir sie im vorigen Jahr erlebt haben, — eine Änderung je Monat — ist schlechthin unerträglich.

Der Abgeordnete Prof. S c h ä f e r hat in der gleichen Debatte drei besonders wichtige Sachgebiete genannt, die bei der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern problematisch geworden seien. Ich zitiere wieder:

Die Frage der Gestaltung des Bildungswesens ..., die Fragen der inneren Sicherheit und die Fragen des Besoldungswesens.

(A) Professor Schäfer fuhr dann fort:

Deshalb

— wegen dieser drei Punkte —

halten wir es für richtig, daß das Parlament von sich aus eine Enquete-Kommission zur Prüfung dieser Fragen einsetzt.

Meine Damen und Herren, bei allen drei von Herrn Prof. Schäfer genannten Problemen wird aber die Enquete gar nicht erst abgewartet. Auf dem Gebiet des Bildungswesens, jedenfalls in dem Teilbereich des Hochschulbaus, lag uns vorhin ein Änderungsgesetz vor; über die beiden anderen Fragen habe ich Ihnen in diesem Zusammenhang zu berichten.

Der Rechtsausschuß war der Auffassung, daß eine Enquete-Kommission, wenn sie eingesetzt wird, grundsätzlich auch derartige Fragen mit in ihre Prüfung einbeziehen sollte. Ein solcher Grundsatz dürfe allerdings dann keine starre Sperre gegenüber Vorabentscheidungen sein, wenn die eine oder andere Materie einer schnellen Regelung bedürfe und wenn die zur Erörterung stehenden Fragen und ihre Konsequenzen ausdiskutiert seien. Diesen Maßstab hat der Rechtsausschuß an die einzelnen beantragten Verfassungsänderungen gelegt. Dabei versteht es sich bei dieser Materie von selbst, daß die Meinungen der Länder in einzelnen Fragen zum Teil erheblich auseinandergehen.

(B) Lassen Sie mich nun das Ergebnis dieser Überprüfung bei den einzelnen Kompetenzübertragungen mitteilen.

1. Bei der Umwandlung der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes auf dem Gebiete der **Beamtenbesoldung** in eine **konkurrierende Kompetenz** waren acht Länder gegen zwei bei einer Enthaltung der Auffassung, daß hier in der Tat schnelles Handeln geboten sei. Nachdem sich gezeigt hat, daß die Erweiterung der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes vor etwa einem Jahr nicht ausgereicht hat, um das Auseinanderlaufen der Beamtenbesoldung im Bund und in den elf Ländern, insbesondere auch im Zulagewesen, zu verhindern, würde jedes weitere Abwarten einer Vereinheitlichung unter dem Druck regionaler Interessenten weitere Verzerrungen auf Einzelgebieten bringen, die jeweils Folgerungen auf zahlreichen anderen Gebieten hätten und das Gesamtniveau unweigerlich in eine nicht mehr vertretbare Höhe treiben würden.

Die Erfahrung der letzten 20 Jahre hat bewiesen, daß der Besoldung im öffentlichen Dienst eine unaufhaltsame Tendenz zur Vereinheitlichung inneohnt, daß jeder regionale Fortschritt in einem Teilbereich die Angleichung nicht nur der anderen Länder und des Bundes im gleichen Teilbereich, sondern auch anderer Teilbereiche nach sich zieht. Eine kontrollierte und geplante Fortentwicklung unseres Besoldungssystems ist daher nur möglich, wenn ein unkontrolliertes Vorpellen in einzelnen Bereichen unterbunden wird. Allerdings wird sich der Bund, wenn er jetzt die volle Verantwortung für die Be-

(C) soldung erhält, auch viel stärker als in der Vergangenheit bemühen müssen, regionalen Besonderheiten und Interessen auch der Länder gerecht zu werden. Verantwortung bedeutet gerade hier nicht so sehr mehr Rechte als vielmehr mehr Pflichten.

Die Minderheit von zwei Ländern hielt die beantragte Verfassungsänderung demgegenüber für die Aufrechterhaltung der Besoldungseinheit nicht für erforderlich, andererseits aber auch für gefährlich, weil dem Bund damit ein tiefgreifender Einfluß auf die Personalwirtschaft der Länder und die Organisation der Landesverwaltung eingeräumt werde. Dadurch werde, zumal in Verbindung mit den bereits durchgeführten Machtverschiebungen, insbesondere durch die Finanzreform, und den weiter beantragten Verfassungsänderungen, die Staatlichkeit der Länder in ihrem verfassungsfesten Minimum angetastet und damit der Art. 79 Abs. 3 GG verletzt.

Die Mehrheit des Rechtsausschusses, die für die Verfassungsänderung eintrat, hat sich aber für eine Änderung des Entwurfs in dem Sinne ausgesprochen, daß bei dieser Änderung der die Besoldung regelnden Verfassungsnorm zugleich in Übereinstimmung mit Art. 98 Abs. 3 GG klargestellt werden sollte, daß auch die Besoldung der Richter in besonderen Gesetzen geregelt werden müsse. Damit wird die Konsequenz aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Juni 1969 gezogen.

2. Der Neubegründung einer **konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz** des Bundes für den **Tierschutz** im jetzigen Zeitpunkt stimmte der Rechtsausschuß ebenfalls mit ganz großer Mehrheit zu. (D) Die Mehrheit ließ sich dabei davon leiten, daß diese Kompetenzverschiebungen für die Länder zwar nicht sehr gewichtig, für den Tierschutz aber unumgänglich ist, weil die dringend erforderlichen Regelungen für Tierversuche, die Tierhaltung und insbesondere die Intensivtierhaltung sowie über das Schlachten von Tieren sinnvoll nur bundeseinheitlich geschaffen werden können.

3. Umstrittener war dagegen die Begründung einer **konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz** des Bundes für die **Luftreinhaltung** und die **Lärmbekämpfung**, der nur eine äußerst knappe Mehrheit des Rechtsausschusses zustimmte, und zwar mit der Begründung, auf Grund der gegenwärtigen Kompetenzverteilung sei eine befriedigende Bekämpfung der Luftverunreinigung und des Lärms nicht möglich. Zwar kann der Bund heute schon gegen Emittenten aus der gewerblichen Wirtschaft sowie Kraft- und Luftfahrzeuge und damit gegen die wesentlichsten Störquellen vorgehen: ihm fehlt aber bisher eine Kompetenz zu Regelungen für private Emissionsquellen, die z. B. für etwa ein Viertel der Luftverunreinigung verantwortlich sind. Außerdem ist der Bund in den Bereichen, in denen er lediglich Annexkompetenzen hat, auf Regelungen zur Gefahrenabwehr beschränkt, während ihm die beanspruchte Vollkompetenz auch vorbeugende Regelungen ermöglicht.

Die starke Minderheit des Rechtsausschusses bezweifelte nicht die Notwendigkeit und Dringlichkeit

(A) des Kampfes gegen die Umweltgefahren, war aber der Auffassung, daß die bestehenden Unzulänglichkeiten nicht auf fehlenden oder uneinheitlichen gesetzlichen Regelungen beruhen, sondern auf tatsächlichen Schwierigkeiten, z. B. auf der Schwierigkeit, Art und Ausmaß der Luftverunreinigung oder des Lärms und ihre Quellen exakt zu ermitteln, sowie auf dem Fehlen der zur Bekämpfung erforderlichen Geldmittel. Einheitliche Regelungen für das gesamte Bundesgebiet könnten im übrigen in der Regel nicht ausreichend Rücksicht auf die wirtschaftlichen und geographischen Besonderheiten in den Ländern nehmen; die Verhältnisse in den hochindustrialisierten Ballungsgebieten seien nun einmal andere als in landwirtschaftlich genutzten oder in Fremdenverkehrsgebieten. Vor allem aus diesen Gründen habe der Bund die ihm schon heute zustehenden Kompetenzen 20 Jahre lang nicht ausgenutzt; ehe das nicht geschehen sei, bestehe kein Anlaß, ihm weitere Kompetenzen zu übertragen. Schließlich hätten Bundesrat und Vermittlungsausschuß schon im vergangenen Jahr entsprechende Kompetenzübertragungen abgelehnt; der Bund habe keinerlei neue, nicht damals schon widerlegte Argumente vorgetragen.

Die Mehrheit des Rechtsausschusses hat sich, wie ich sagte, dem nicht angeschlossen, sondern ist für die Grundgesetzänderung eingetreten. Ich glaube aber, ich kann auch für diese Mehrheit hier vortragen, daß auch sie die Hauptschwierigkeit nicht so sehr in der gesetzlichen Regelung als vielmehr im „nervus rerum“, im Geld, und in den tatsächlichen Schwierigkeiten sieht. Für diese Mehrheit ist weiter darauf hinzuweisen, daß auch die Länder schon erhebliche Leistungen gesetzgeberischer und finanzieller Art auf diesem Gebiet erbracht haben. Aus diesem Grunde ist es wenig angebracht, wenn in den zahlreichen Zuschriften, die alle Mitglieder dieses Hohen Hauses hier vor dieser Sitzung bekommen haben, in zum Teil erheblich dramatisierter Form auf den Bundesrat eingewirkt worden ist. Wenn es etwa in einem derartigen Brief heißt: „Wenn die Regierungschefs der deutschen Bundesländer nicht alles tun, um für Fragen des Umweltschutzes die Kompetenz des Bundes durchzusetzen, haben sie Leben und Gesundheit von Zehntausenden von Bundesbürgern auf dem Gewissen“, dann meinen wir, daß das erheblich über das Ziel hinausgeschossen ist. Das Wesentliche ist auch in Zukunft — wie in der Vergangenheit — nicht eine vernünftige Gesetzgebung, sondern vor allem der Einsatz erheblicher Mittel und die Durchsetzung der Interessen des Umweltschutzes gegenüber entgegenstehenden Interessen.

4. Die von mir wiedergegebenen Argumente der Minderheit gegen die Kompetenzänderung bei Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung hat sich in der Frage der **Umwandlung der Rahmenkompetenz des Bundes für den Wasserhaushalt in eine Vollkompetenz** diesmal eine große Mehrheit des Rechtsausschusses zu eigen gemacht. Hier kommt ergänzend hinzu, daß der Bund bereits eine Rahmenkompetenz besitzt, die nach Meinung aller Experten der Länder ausreicht. Bestehende Unterschiede in den landes-

rechtlichen Regelungen beruhen fast durchweg auf unterschiedlichen tatsächlichen Gegebenheiten der Länder und sind daher gerechtfertigt. Die Mehrheit des Rechtsausschusses lehnt daher diese Grundgesetzänderung ab. (C)

5. Mit ähnlich großer Mehrheit lehnte der Rechtsausschuß schließlich das Begehren ab, auch die bestehende **Rahmenkompetenz des Bundes für den Naturschutz und die Landschaftspflege in eine Vollkompetenz** umzuwandeln. Auch hier war der Rechtsausschuß der Auffassung, daß die Rahmenkompetenz ausreicht und daß bestehende Mängel nicht auf unterschiedlichen Regelungen, sondern auf tatsächlichen Durchsetzungsschwierigkeiten gegenüber entgegenstehenden Interessen oder wegen Fehlens von Haushaltsmitteln beruhen. Es ist im übrigen bezeichnend, wenn gerade ein uns allen zugegangenes Schreiben eines interessierten Verbandes, der für die Vollkompetenz des Bundes plädiert, mit folgenden Worten in Wahrheit dagegen spricht:

Da die sehr unterschiedliche Landesnatur in den einzelnen Teilen des Bundesgebietes sich auch wesentlich auf die notwendigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auswirkt, wären ins einzelne gehende bundesgesetzliche Regelungen verfehlt und sollen daher unbedingt unterbleiben, so daß den Ländern ein entsprechender Spielraum gemäß den natürlichen Erfordernissen bleibt.

Genau das ist die Begründung für die jetzt schon bestehende Rahmenkompetenz. (D)

6. Zum Abschluß darf ich noch kurz auf das **Verfassungsschutzänderungsgesetz** eingehen, das die Ausweitung der Überwachungstätigkeit der Verfassungsschutzämter auf Bestrebungen von Ausländern vorsieht, die geeignet sind, die innere oder äußere Sicherheit oder die auswärtigen Belange der Bundesrepublik zu beeinträchtigen.

Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß nur Bestrebungen gegen die innere Sicherheit der Bundesrepublik, keinesfalls aber auch solche gegen die auswärtigen Belange und möglicherweise auch nicht solche gegen die äußere Sicherheit von der Kompetenz des Bundes zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung erfaßt werden. Wenn der Bund daher — aus begründetem Anlaß und in vollem Einvernehmen mit den Ländern — die Aufgaben des Verfassungsschutzes erweitern wolle, sei eine entsprechende **Änderung des Grundgesetzes erforderlich**. Die Bundesregierung hat dazu erklärt, falls der Rechtsausschuß dieser Auffassung sei, die Ihnen hier als Entschließungsentwurf heute vorgelegt wird, werde sie im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens eine entsprechende Verfassungsänderung einbringen.

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie, die Argumente und Empfehlungen des Rechtsausschusses zu berücksichtigen und sich im übrigen von der in diesem Hohen Hause üblichen Weisheit bei Ihren Entscheidungen leiten zu lassen.

(A) **Präsident Dr. Röder:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Ich eröffne die Aussprache. Das Wort zu **Punkt 21** hat Herr Minister Hellmann (Niedersachsen).

Hellmann (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe zur Drucksache 287/1/70 eine **Erklärung** für das **Land Niedersachsen** abzugeben.

Die Niedersächsische Landesregierung wird der Empfehlung des Rechtsausschusses heute nicht zustimmen. Wir bitten jedoch die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob für Beamtengruppen, deren Einordnung in die allgemeine Besoldungsordnung nicht passend erscheint, eine besondere Besoldungsordnung geschaffen werden kann. Wir denken dabei insbesondere an die Lehrer und Richter.

Präsident Dr. Röder: Um das Wort hat Herr Bundesminister Genscher gebeten.

Genscher, Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat heute ein Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes im zweiten Durchgang verabschiedet, das das Wahlalter herabsetzt und die Kompetenz des Bundes zur Mitfinanzierung der Hochschulen erweitert. Soeben sind hier Berichte über drei weitere Gesetze zur Änderung des Grundgesetzes gegeben worden. Und wenn der Bundesrat den Empfehlungen seiner Ausschüsse folgt, wird er heute die Bundesregierung auffordern, ein weiteres Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes einzubringen, das die Kompetenzen der Verfassungsschutzbehörden gegenüber Ausländern klarstellt.

Die Zahl von anstehenden Verfassungsänderungen, aber auch vor allem die kritischen Anmerkungen, die der Herr Berichterstatter gemacht hat, rechtfertigen es, daß ich hier einige wenige Bemerkungen zur **Verfassungspolitik der Bundesregierung** vortrage.

Mit Recht ist in der Vergangenheit im Bundesrat die Häufigkeit von Verfassungsänderungen beanstandet worden. Der Bundesrat hat die Bundesregierung während der letzten Wahlperiode des Deutschen Bundestages aufgefordert, eine verfassungspolitische Konzeption zu entwickeln.

Auch im Deutschen Bundestag ist ein gewisses Unbehagen über eine zu große Häufigkeit von Änderungen des Grundgesetzes nicht zu übersehen.

Die Bundesregierung teilt diese Bedenken und auch das Mißfallen an den vielen punktuellen, scheinbar oder auch wirklich unzusammenhängenden Änderungen der Verfassung. Ich sage „scheinbar“; denn in Wirklichkeit läßt sich an diesen **Grundgesetzänderungen**, soweit sie das **Bund-Länder-Verhältnis** betreffen, doch deutlich die Tendenz ablesen, zu einer besseren und rationelleren Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern zu kommen, als sie aus der Sicht der Jahre 1948/49 möglich war.

Die Bundesregierung hat daher, vor allem in Würdigung dieser Tendenz, in der Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 die Einsetzung einer Kommission angekündigt, deren Aufgabe es sein sollte, Vorschläge für eine Fortentwicklung der bundesstaatlichen Struktur zu unterbreiten. Sie wollte, meine Damen und Herren, mit dieser Kommission einen Beitrag zur Schaffung einer verfassungspolitischen Konzeption leisten, wie sie der Bundesrat gefordert hat.

Wir können inzwischen die begrüßenswerte Entwicklung feststellen, daß alle Fraktionen des Deutschen Bundestages dieses Anliegen der Bundesregierung aufgegriffen haben. Es liegen jetzt Anträge aller Fraktionen zur Einsetzung einer **Enquete-Kommission zur Verfassungsreform** vor, die zwar noch in Einzelpunkten auseinandergehen, denen aber doch nach der Geschäftsordnung des Bundestages in der einen oder anderen Form entsprochen werden muß.

Die Bundesregierung begrüßt diese Initiative. Sie begrüßt vor allen Dingen, daß sowohl die Fraktionen der Regierungskoalition wie die Opposition Wert darauf legen, in gleichberechtigter Weise Vertreter der Länder in dieser Kommission mitarbeiten zu lassen. Wir sind überzeugt, daß die Enquete-Kommission zu einem Ergebnis kommen wird, das es ihr und später den gesetzgebenden Körperschaften erlaubt, ein verfassungspolitisches Konzept zu entwickeln und zu verwirklichen, das dann auf lange Sicht die Vielzahl einzelner Verfassungsänderungen überflüssig machen wird. Die Bundesregierung wird dabei alles tun, um die Arbeit der Verfassungskommission zu unterstützen. Sie ist überzeugt, daß sie dabei auf die Unterstützung der Länderregierungen und der Landtage rechnen kann.

Wann die Enquete-Kommission das Ergebnis ihrer Überlegungen vorlegen wird, läßt sich heute noch nicht voraussagen. Ganz sicher ist, daß eine gründliche Arbeit eine geraume Zeit in Anspruch nehmen wird. Das bedeutet — ich habe darauf schon früher hingewiesen —, daß **vordringliche Verfassungsänderungen**, also Änderungen des Grundgesetzes, die im Zuge der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder politischen Entwicklung unabweisbar notwendig geworden sind, nicht zurückgestellt werden können, bis das Ergebnis der Verfassungskommission vorliegt. Ich brauche diese Notwendigkeit, in einzelnen Fällen vom Grundsatz abzuweichen, hier nicht zu begründen. Der Bundesrat selbst hat ja durch die Zustimmung zu der Änderung der Art. 38 und 91 a GG sichtbar gemacht, daß er ebenfalls trotz des Grundsatzes bereit ist, vordringliche Verfassungsänderungen als notwendig anzuerkennen und ihnen zuzustimmen.

Die Grundgesetzänderungen, über die Sie heute im ersten Durchgang zu befinden haben, werden nach der Überzeugung der Bundesregierung den von mir aufgestellten Anforderungen gerecht. Lassen Sie mich jedoch einige allgemeine Bemerkungen machen.

Schon bei der Berichterstattung über die heute verabschiedeten Grundgesetzänderungen ist auf die Frage hingewiesen worden, ob es denn notwendig sei, **verschiedene Sachmaterien** regelnde Verfas-

(A) sungsänderungen in einen Entwurf aufzunehmen. Die Bundesregierung hat sich nicht dazu entschlossen, die hier im ersten Durchgang vorliegenden Änderungen in einen Entwurf zu verpacken. Sie glaubt, daß das eine reine Äußerlichkeit wäre, und teilt dabei die Auffassung des Herrn Berichterstatters. Wir haben rein praktische Gründe. Die Entwürfe haben eine unterschiedliche Entstehungsgeschichte, nur zum Teil besteht ein Sachzusammenhang, und es ist damit zu rechnen, daß die Entwürfe in der parlamentarischen Beratung möglicherweise ein unterschiedliches Schicksal erleiden werden. Das rechtfertigt es, sie getrennt einzubringen. Eine andere Frage ist, ob man im Laufe der parlamentarischen Behandlung darauf hinwirkt, sie am Ende doch zu einem einheitlichen Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes zu verschmelzen.

Verschiedentlich ist gefragt worden, ob den Entwürfen nicht eine Absicht der Bundesregierung entnommen werden könne, das in Art. 75 GG verankerte **Institut der Rahmengesetzgebung** auszuhöhlen oder gar abzuschaffen. Ich möchte diese Frage mit allem Nachdruck verneinen. Das Institut der Rahmengesetzgebung könnte, wenn es vom Bund richtig gehandhabt und von den Ländern respektiert wird, im Prinzip geeignet sein, den Anforderungen eines kooperativen Föderalismus nach der notwendigen Einheitlichkeit, aber auch nach Rücksichtnahme auf regionale Besonderheiten Rechnung zu tragen. Die Enquete-Kommission sollte deshalb auch dem Institut der Rahmengesetzgebung eine besondere Aufmerksamkeit schenken. Korrekturen an einzelnen Punkten des Katalogs der Rahmenkompetenzen schließt diese grundsätzliche Bejahung des Instituts nicht aus.

(B) Mit Recht ist auch gesagt worden, ein wirksamer **Umweltschutz** z. B. setze nicht nur Bundeskompetenzen für eine umfassende Gesetzgebung, sondern vor allem auch umfangreiche und kostspielige Investitionen voraus. Die Bundesregierung ist sich dessen bewußt. Die Enquete-Kommission wird sich wohl auch mit diesem Problem, letztlich einem Problem der Fortführung der Finanzreform, befassen müssen. Das schließt aber die Notwendigkeit, zu einer bundeseinheitlichen Gesetzgebung zur Bewältigung der Umweltfragen zu kommen, nicht aus.

Die Zahl der Ihnen heute vorliegenden Entwürfe zu Grundgesetzänderungen hat schließlich zu der Frage Anlaß gegeben, ob bei ihrer Verwirklichung nicht die Grenze überschritten wird, die Art. 79 Abs. 3 GG mit der **Garantie der Staatsqualität der Länder** zieht.

Auch diese Frage, meine Damen und Herren, nimmt die Bundesregierung sehr ernst. Ich glaube mich aber in Übereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit in diesem Hause zu befinden, wenn ich feststelle, daß die Ihnen heute vorliegenden Grundgesetzänderungen die Staatsqualität der Länder nicht antasten. Denn bei aller Bedeutung, die ihnen zukommt — und die Bundesregierung sieht diese Bedeutung; sonst hätte sie diese Entwürfe nicht vorgelegt —, sind sie doch für das Bund-Län-

der-Verhältnis im ganzen nur von gradueller Bedeutung. In keinem Fall handelt es sich um die Verschiebung von Zuständigkeiten auf den Gebieten, die dem Bund bisher ganz verschlossen gewesen wären. Es geht vielmehr lediglich darum, Zuständigkeiten abzurunden und auszubauen, die dem Bund mehr oder weniger bruchstückhaft jetzt schon zustehen. Die Entwürfe verfolgen also das Ziel, auf den Sachgebieten, um die es geht, zu wirkungsvollen gesetzlichen Regelungen zu kommen, die von der Öffentlichkeit mit Recht erwartet werden.

Nun zu den drei Gesetzentwürfen im einzelnen. Die Gründe, die die Bundesregierung bewogen haben, die Grundgesetzänderungen vorzulegen, sind in der Begründung zu den Entwürfen dargelegt. In den Ausschüssen dieses Hauses sind sie ausführlich erörtert worden. Ich kann mich daher auf die folgenden Bemerkungen beschränken.

Die Notwendigkeit, die immer stärker auseinanderlaufende Entwicklung auf dem Gebiet des Besoldungsrechts aufzuhalten und wieder zu einem weitgehend **einheitlichen Besoldungsrecht im Bund und in den Ländern** zu kommen, ist angesichts der Ereignisse der jüngsten Zeit evident. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß dieses Ziel nicht mit einer Vielzahl von **Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht** erreicht werden kann. Sie hat auf der anderen Seite durch die Klage bisher in einem Fall deutlich gemacht, daß sie sehr wohl bereit ist, ihrer Verantwortung dort gerecht zu werden, wo nach ihrer Auffassung Bundesrecht verletzt wird. Aber ich möchte doch die Frage stellen, ob wir nicht dem Staatsbewußtsein, unserem Volk und letztlich der vom Grundgesetz gewollten rechtsstaatlichen Ordnung einen schlechten Dienst erweisen, wenn wir der Öffentlichkeit in immer neuer Wiederholung das Schauspiel vorführen, daß die Länder mehr oder weniger offen von dem sie bindenden Bundesrecht abweichen und das Recht dann erst in langwierigen Verfahren in Karlsruhe wiederhergestellt werden kann. Ich glaube, daß ein solches Schauspiel weder im Interesse des Bundes noch in dem der Länder noch gar im Interesse unserer Demokratie liegt.

Dabei verkenne ich durchaus nicht die Bedeutung, die ein vom Bundesgesetzgeber einheitlich geordnetes Besoldungs- und Versorgungsrecht für die Verwaltungsstruktur der Länder hat. Ich sehe die Festlegung eines großen Teils des Haushaltsvolumens der Länder durch den Bund, und ich sehe die mögliche Einengung ihrer Personalhoheit. Diese Auswirkungen sind auch der Bundesregierung nicht erwünscht. Der Entwurf sucht sie so weit wie möglich dadurch aufzufangen, daß er — im Bereich der Gesetzgebungskompetenzen eigentlich unsystematisch — die **Zustimmung des Bundesrates** zu solchen Gesetzen vorsieht. Aber ich glaube, wir müssen diese Auswirkungen um des höheren Ziels der Wahrung und Wiederherstellung der Besoldungseinheit in Bund und Ländern willen in Kauf nehmen. Ginge sie endgültig in die Brüche, wären die Konsequenzen für Bund und Länder noch viel

(A) weitergehend als jene, die mit den Ihnen vorliegenden Entwurf notwendig verbunden sind.

Die Bundesregierung legt auf den Entwurf zur Begründung einer konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Besoldungs- und Versorgungsrechts besonderen Wert. Sie glaubt auf Grund der inzwischen gesammelten Erfahrungen nicht mehr, des Problems der Einheit des Besoldungsrechts mit den rechtlichen Möglichkeiten Herr werden zu können, die die erst im vergangenen Jahr eingeführte erweiterte Rahmenkompetenz in diesem Bereich bietet.

Ich bitte Sie daher sehr, dem Entwurf der Bundesregierung Ihre Zustimmung nicht zu versagen. Ich möchte an dieser Stelle ankündigen, daß die Bundesregierung für sich diese Zuständigkeit nicht nur erstrebt, sondern daß sie beabsichtigt, diese Zuständigkeit auch auszufüllen, und daß sie den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes sehr bald — ich hoffe, im Herbst — ihre **Vorstellungen für eine Besoldungskonzeption** vorlegen wird.

Der größte Teil der in der **Umweltschutznovelle** angesprochenen Probleme hat den Bundesrat bereits beschäftigt. Dieses Haus hat es in der vergangenen Legislaturperiode abgelehnt, Grundgesetzänderungen zuzustimmen, durch die eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für den Wasserhaushalt, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung begründet werden sollte. Wenn Ihnen die Bundesregierung gleichwohl einen neuen Entwurf mit diesem Ziel vorlegt und ihn sogar mit dem Vorschlag erweitert hat, die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz auf den Naturschutz und die Landschaftspflege auszudehnen, dann aus den folgenden Gründen.

Das besondere Gewicht der Umweltprobleme für unsere Zeit war den Vätern des Grundgesetzes nicht bewußt, konnte es in der damaligen Zeit auch noch nicht sein. Erst die sprunghafte wissenschaftliche, technologische und wirtschaftliche Entwicklung der Nachkriegszeit hat uns diese Probleme vor Augen gestellt. Erst in der jüngsten Zeit ist uns die ungeheure und umfassende Bedeutung klargeworden, die die Erhaltung und die Wiederherstellung einer heilen, gesunden Umwelt für den Menschen selbst hat.

Ich möchte dabei nicht verschweigen, meine Damen und Herren, daß auch die **Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit** auf dem Gebiet des Umweltschutzes es erfordert, daß diese von der Bundesregierung erstrebte Kompetenz hergestellt wird. Ich habe Gelegenheit gehabt, mit Vertretern beteiligter und interessierter Länder darüber Übereinstimmung herbeizuführen, daß die Bewältigung der Umweltprobleme wohl nur dann möglich sein wird, wenn die Form der Bewältigung zu gleichen Lasten für die Wirtschaft der beteiligten Länder führt, wenn sich daraus nicht Wettbewerbsvorteile gerade für die Länder ergeben sollen, die sich der Notwendigkeit der Umweltbekämpfung entziehen.

Konkret geht es um die Möglichkeiten einer verbesserten, einheitlichen Gesetzgebung auf dem Ge-

biet des **Wasserrechts**, geht es darum, ein umfassendes und in sich geschlossenes **Immissionsschutzgesetz** des Bundes vorlegen zu können, und geht es schließlich um die Schaffung eines modernen, unseren neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechenden **Bundesnaturschutzgesetzes**.

Ich will das hier nicht im einzelnen auseinandersetzen. Mir liegt jedoch daran, dies noch deutlich zu machen: Der Bundesregierung geht es nicht um einen Machtzuwachs. Es geht ihr auch nicht so sehr darum, die eine oder andere mehr oder weniger technische Regelung bundeseinheitlich treffen zu können oder nicht. Das sind nicht die Probleme, die im Vordergrund stehen. Es geht der Bundesregierung vielmehr darum, den Bund in die Lage zu versetzen, sich der Herausforderung zu stellen, die die Entwicklung von Wissenschaft und Technik für den Menschen in seiner Umwelt heraufbeschworen haben. Diese Herausforderung ist vielleicht die größte, der wir uns im Innern unseres Landes gegenüberstehen. Sie steht letztlich jener auf dem Bildungssektor nicht nach. Sie in Angriff zu nehmen und aufzunehmen, ist auch das Ziel dieser Gesetzentwürfe.

Der dritte Entwurf, der Ihnen vorliegt, will eine **konkurrierende Kompetenz für den Tierschutz** begründen. Die Bundesregierung folgt damit dem Wunsch nach Schaffung eines modernen Tierschutzgesetzes, der in unserem Volk laut geworden ist und der sich im vergangenen Jahr in einem Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung niedergeschlagen hat.

Die drei Entwürfe von Gesetzen zur Änderung des Grundgesetzes, die heute zu Ihrer Beratung stehen, bilden gewissermaßen ein **verfassungspolitisches Programm dieser Bundesregierung**. Es ist kein langfristiges Programm, aber es konkretisiert die verfassungspolitischen Vorstellungen, die diese Bundesregierung für die absehbare Zukunft hat und die sie zu verwirklichen trachtet. Ich kann hier nicht die Zusicherung geben, daß diese Bundesregierung weitere Grundgesetzänderungen nicht in Angriff nehmen wird. Die ständig im Fluß befindliche politische Entwicklung läßt solche Festlegungen nicht zu. Ich kann Ihnen aber versichern, daß sich die Bundesregierung den Umgang mit unserer Verfassung nicht leicht macht, daß sie unbeirrt an den Grundprinzipien unserer Verfassung festhält und vor dem Abschluß der Arbeiten der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages weitere Grundgesetzänderungen allenfalls dann vorschlagen wird, wenn sie auch bei Anlegung eines strengsten Maßstabes als besonders vordringlich erscheinen.

Präsident Dr. Röder: Meine Herren vom Fernsehen, ich darf mir einmal die Frage erlauben, ob die grellen Scheinwerfer ununterbrochen eingeschaltet bleiben müssen oder ob Sie auch dann damit zurechtkommen, wenn die Scheinwerfer nur bei Aufnahmen eingeschaltet werden.

(Zuruf: Nur noch eine Aufnahme!)

— Gut. Sie sollen nicht behindert sein; aber ich würde bitten, die Scheinwerfer auszuschalten, wenn Sie sie nicht mehr brauchen.

- (A) Meine Damen und Herren, ich bitte, Wortmeldungen zu dem gesamten Fragenkomplex jetzt deutlich zu machen, damit wir nachher zügig abstimmen können. Es geht um die Punkte 21, 22, 23 und 26.

Zunächst hat Herr Staatssekretär Fink vom Freistaat Bayern das Wort.

Fink (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung hat uns nunmehr ein Paket von Gesetzesvorlagen auf den Tisch gelegt, deren Inhalt es ist, Zuständigkeiten der Länder auf den Bund zu übertragen. Ich brauche Dinge, die bereits gesagt sind, nicht zu wiederholen. Ich frage mich, warum man eine Enquete-Kommission einsetzt, die diese Dinge grundsätzlich überprüfen soll, und nachher in diesem Ausmaß Verfassungsänderungen vornehmen will. Auf jeden Fall glaube ich, daß es nicht gut ist, vorab unsystematisch einzelne Zuständigkeiten des Grundgesetzes zu ändern.

Ich darf die Zitate, die der Herr Berichterstatter aus den Beratungen des Bundestages gebracht hat, noch um eines erweitern. Der heute verantwortliche Ressortminister, der Herr Bundesinnenminister, hat als Oppositionsabgeordneter eine Reform des Grundgesetzes aus einer Gesamtkonzeption gefordert und dazu 1968 in der Zeitschrift „liberal“ — nachzulesen auf Seite 647 — wörtlich ausgeführt: Das allerdings ist das genaue Gegenteil von opportunistischen Einzeländerungen aus vordergründig aktuellem Anlaß, das Gegenteil parteiischer Manipulation der Spielregeln. Dem, Herr Bundesminister, habe ich nichts hinzuzufügen.

(Heiterkeit.)

Sicher können vereinzelt kleinere Korrekturen des Grundgesetzes notwendig werden, bei denen das Ergebnis der Enquete-Kommission nicht abgewartet werden kann. Deswegen stimmt auch die Bayerische Staatsregierung z. B. der Herabsetzung des Wahlalters, der Änderung des Art. 91 a GG und der beabsichtigten Erweiterung der Zuständigkeiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei der Ausländerüberwachung zu.

Beim **Umweltschutz** dagegen handelt es sich um eine der großen Zukunftsaufgaben. Hier scheiden nach unserer Auffassung isolierte Einzeländerungen aus. Hier kann man nicht nach dem Motto verfahren — siehe Zitat des Herrn Bundesministers —: Was gerade modern und aktuell erscheint, gehört in die Zuständigkeit des Bundes. Meine Damen und Herren, wer hier glaubt, durch Hektik wenige Monate gewinnen zu können, läuft Gefahr, Jahre zu verlieren.

Ich weise darauf hin — auch dies ist schon zum Ausdruck gekommen —, daß der Bundesrat bereits bei der Gesetzgebung zur Finanzreform eine Änderung der Zuständigkeiten für den Wasserhaushalt, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung abgelehnt hat. Die Bundesregierung hat sich nun spontan, so möchte ich sagen, dazu entschlossen, auch den **Naturschutz** von der Rahmengesetzgebung in die konkurrierende Gesetzgebung zu übernehmen.

Meine Damen und Herren, ich sage spontan, weil (C) der Herr Bundeskanzler diese bedeutsame Zuständigkeitsverlagerung in seiner Regierungserklärung nicht angekündigt hat und weil der zuständige Herr Bundeslandwirtschaftsminister noch im Januar dieses Jahres im Agrarausschuß des Bundesrates erklärt hat, sein Haus bereite den Entwurf eines Naturschutz-Rahmengesetzes vor. Meine Damen und Herren, so ungeplant können die großen Zukunftsaufgaben unserer Zeit nicht gelöst werden.

Nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung muß gerade beim Naturschutz für die regionalen Unterschiede ein breiter Raum bleiben. Die Nordseeküste, die Lüneburger Heide und der Alpenraum lassen sich nun einmal nicht über einen Leisten schlagen. Wer hier nach einer Vollregelung durch den Bund ruft, setzt sich in Widerspruch zu den natürlichen Gegebenheiten und hemmt die Bemühungen der Länder, die Aufgaben des Naturschutzes entsprechend den regionalen Unterschieden zu lösen.

Auch im Hinblick auf den **Wasserhaushalt** muß nochmals betont werden, daß die Rahmenkompetenz — die der Bund übrigens bisher nicht voll ausgeschöpft hat, das ist bekannt — zur Lösung der überregionalen Fragen ausreicht. Auch im europäischen Bereich ist eine weitergehende Rechtsangleichung, als sie in der Bundesrepublik auf Grund des Rahmenrechts besteht, nicht zu erwarten. Vielmehr könnte die Rahmengesetzgebung unseres Grundgesetzes für eine europäische Rechtsordnung sogar beispielhaft sein.

Bei der **Luftreinhaltung** und der **Lärmbekämpfung** (D) hat der Bund bereits umfassende Gesetzgebungszuständigkeiten im Bereich des Rechts der Wirtschaft und des Verkehrs. Diese Zuständigkeiten hat der Bund bei weitem nicht ausgeschöpft. So hat der Bund bis jetzt z. B. noch keine Initiative zur überfälligen Reform der Gewerbeordnung ergriffen. Bestehende bundesgesetzliche Immissionsschutzregelungen sind nicht voll anwendbar, weil der Bund die erforderlichen Ausführungsvorschriften nicht erläßt. Das gilt vor allem für die Gesetze über Vorsorgemaßnahmen zur Luftreinhaltung und den Baulärm aus dem Jahre 1965. Die Bundesregierung hat nicht nur eigene Initiativen unterlassen, sondern sogar im Kraftfahrzeugwesen gegenüber der bisherigen nationalen Regelung im EWG-Bereich eine deutliche Verschlechterung hingenommen. Jetzt, wo es zu spät ist, fordert ihr Naturschutzbeauftragter verschärfte gesetzliche Regelungen auf diesem Gebiet.

Im Gegensatz dazu haben die Länder in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich fortschrittliche gesetzliche Regelungen erlassen, die auch internationale Vergleiche nicht zu scheuen brauchen. Ich darf hier beispielhaft nur die Immissionsschutzgesetze von Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen hervorheben und auf das Bayerische Landesstraf- und Verordnungsgesetz verweisen.

Wasserhaushalt, Luftreinhaltung, Lärmbekämpfung, Naturschutz und Probleme der Freizeitgestaltung, die wir hier mit einbeziehen müssen, müs-

(A) sen als ein System angesehen werden. Alle diese Bereiche sind so eng mit sonstigen originären Landesaufgaben verknüpft, daß jeder isolierte Eingriff die Gefahr heraufbeschwört, optimale Lösungen zu verfehlen oder gar zu verhindern.

Die Probleme des Umweltschutzes sollten im übrigen nicht nur als Aufgabe des Gesetzgebers verstanden werden; sie müssen in erster Linie finanziell bewältigt werden. Auch hierauf wurde in der Berichterstattung über die Ausschlußberatungen bereits hingewiesen. Es muß jedoch betont werden, daß jede stärkere finanzielle Belastung der Länder — ich habe dieses Thema vorhin in anderem Zusammenhang bereits angesprochen — für Maßnahmen des Umweltschutzes die Länder notwendigerweise zu einer Vernachlässigung anderer wichtiger Landesaufgaben zwingt, falls den Ländern nicht im Rahmen der geltenden Finanzverfassung vermehrte Einnahmen für diese Dinge zur Verfügung gestellt werden.

Wie wichtig es ist, diesen **finanziellen Aspekt** nicht zu vernachlässigen, zeigt die Entwicklung im Krankenhauswesen. Hier wurden dem Bund im Rahmen der Finanzverfassungsreform eine Gesetzgebungs- und eine Finanzierungskompetenz für die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser eingeräumt. Gleichwohl hat die Übertragung dieser Kompetenzen auf den Bund bisher weder die drängenden Krankenhausprobleme einer Lösung auch nur nähergeführt noch hat es die Bundesregierung bisher für geboten erachtet, die nach ihrem eigenen

(B) Konzept erforderlichen Mittel hierfür bereitzustellen.

Die **Bayerische Staatsregierung** kann es deswegen nicht verantworten, neue Zuständigkeiten im Bereich des Umweltschutzes auf den Bund zu übertragen, vor allem nachdem eine Gesamtkonzeption des Bundes auch in Ansätzen nicht erkennbar ist. Gegenwärtig könnte das nur bedeuten, daß die in den Ländern geleistete Aufbauarbeit gefährdet wird.

Herr Professor **Grzimek** — ich möchte darauf jetzt nur kurz eingehen — glaubt, mit seiner Alternative „Bundeszuständigkeit oder Tod von Zehntausenden von Bundesbürgern“ eine solche Frage auf diese, ich möchte sagen: sehr billige Art und Weise lösen zu können. Ich hätte ihn heute nicht einmal erwähnt, wenn er eben nicht der Beauftragte der Bundesregierung für den **Naturschutz** wäre. Diese Alternative und der darin enthaltene Vorwurf verdienen es nicht, hier des näheren erörtert zu werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bitte Sie aus den von mir vorgetragenen Gründen, die vorgeschlagenen Grundgesetzänderungen abzulehnen.

Präsident Dr. Röder: Das Wort hat noch einmal Herr Bundesminister Genscher.

Genscher, Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach diesen

Ausführungen mischt sich in mir die Befriedigung über das grundsätzliche Ja der Bayerischen Staatsregierung zu einer umfassenden Überprüfung des Verhältnisses von Bundes- und Landeskompetenzen mit der persönlichen Freude darüber, daß der Herr Vertreter der Bayerischen Staatsregierung hier aus „liberal“ zitiert hat.

Ich stehe unverändert zu der Auffassung, daß von punktuellen Änderungen des Grundgesetzes abgesehen werden sollte. Das ist die Meinung der Bundesregierung. Es zeigt sich aber gerade an den heute hier zur Debatte stehenden Themen, daß es Fragen gibt, die nicht aufgeschoben werden können, bis die Ergebnisse der Arbeit der Kommission vorliegen. Die Mehrheitsvoten, die hier abgegeben worden sind, bejahen das ja bei Teilen der von uns vorgeschlagenen Verfassungsänderungen. Ich glaube, daß auch die Zusammenfassung der **Zuständigkeiten für den Umweltschutz** in einem Paket nicht den Tadel verdient, als punktuelle Verfassungsänderung angesprochen zu werden. Die Bundesregierung hat hier auf einem Teilgebiet eine Verfassungskonzeption vorgelegt, und sie bittet nun um die Unterstützung des Bundesrates, und zwar nicht deshalb, weil die Umweltfragen zu einem Modethema der Politik geworden sind — sie sind es in der Bundesrepublik noch gar nicht; das kommt erst noch aus den Vereinigten Staaten zu uns herüber —, sondern weil wir glauben, daß eine Zukunftsaufgabe auch in der Weise wirksam angefaßt werden muß, daß man sich die Zuständigkeiten, die für die Bewältigung dieser Aufgabe erforderlich sind, nicht erst in Zukunft besorgt, sondern daß man darum in der Gegenwart ringt.

(D)

Präsident Dr. Röder: Das Wort hat nunmehr Herr Bundesminister Ertl.

Ertl, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Beitrag der Bayerischen Staatsregierung ist für mich ein doppelter Anlaß, hier einige Bemerkungen zu machen. Wir stehen erstens im **Europäischen Naturschutzjahr** und zweitens in einer Phase, in der die Industriegesellschaft immer mehr das Bedürfnis hat, in einer Erholungs- und Freizeitlandschaft die nötige Kraft für das tägliche Arbeitspensum zu finden. Daß **Naturschutz und Landschaftspflege** nicht Probleme nationaler Art, sondern Probleme internationaler Art sind, beweist das Faktum, daß dieses Jahr zum Europäischen Naturschutzjahr — feierlich eröffnet in Straßburg — erklärt wurde. Daß sich die Legislative allerorts bemüht, auf diesem Sektor neue Lösungen zu finden, beweist der Tatbestand, daß beispielsweise in Frankreich im Landwirtschaftsministerium ein eigenes Departement für Landschaftspflege und Naturschutz eingerichtet wurde. Daraus ersehen Sie schon, welche Bedeutung diesen Fragen in anderen Ländern beigemessen wird.

Es sollte dabei nicht übersehen werden, daß neben der Empfehlung vom Rechts- und vom Innenausschuß, dem Bund die erweiterte Gesetzgebungskom-

(A) petenz für Naturschutz und Landschaftspflege nicht zu konzederieren, das positive **Votum des Agrarausschusses** steht. Es beweist seine sachgerechte Einschätzung von Dringlichkeit und Bedeutung der zu lösenden Probleme.

Es wurde mit Recht gefragt: Wie wird das **Bedürfnis nach einer Vollkompetenz des Bundes** begründet? Landschaftspflege und Naturschutz sind aus dem Zusammenhang der notwendigen Steuerung des ökologischen Gleichgewichts unserer Umwelt nicht auszuklammern. Landschaft kann nicht nur als Bild verstanden werden, aus dem interessante Teile zu schützen sind. In erster Linie muß die Landschaft als komplexes Wirkungsgefüge der Umweltfaktoren für die vielfältigen und weiter zunehmenden Ansprüche der Gesellschaft an ihren Lebensraum entwickelt werden. Dieses Wirkungsgefüge Landschaft ist Länder- und Staatsgrenzen überschreitende Materie, die selbstverständlich ganzheitlicher Behandlung bedarf.

Dem **Naturschutzrecht** — jetzt komme ich auf die Bedenken der Bayerischen Staatsregierung zu sprechen — droht mit den Gesetzesinitiativen 1970 in mindestens fünf Bundesländern eine **fortschreitende Zersplitterung**. Ich halte das für keine glückliche Entwicklung. Daraus ergibt sich zwangsläufig das Bedürfnis für ein Vollgesetz des Bundes, da ein Rahmengesetz die Rechtseinheit nicht im erforderlichen Maße gewährleisten kann. Diesen Meinungsbildungsprozeß habe ich — auf Grund der Zersplitterung — in meinem Hause in Übereinstimmung mit der Bundesregierung vollzogen.

Der gesellschaftliche und wirtschaftliche Strukturwandel seit Inkrafttreten des Grundgesetzes und erst recht seit Erlass des Reichsnaturschutzgesetzes macht die Anpassung dieser Rechtsmaterie an heutige und künftige Erfordernisse notwendig, insbesondere eine — bisher fehlende — bundeseinheitliche Regelung des sachlichen und planerischen Stoffs der Landschaftspflege. Er ist eng mit anderen Bundesgesetzen — Flurbereinigungsgesetz, Bundesbaugesetz, Bundesfernstraßengesetz und weiteren Gesetzen — verzahnt.

Zur wirksamen Durchsetzung von Maßnahmen sowie zum Ausgleich möglicher Zielkonflikte ist z. B. verbindlich zu regeln, daß alle raumwirksamen Vorhaben durch Landschaftsplanung im Zuge bestehender Planfeststellungsverfahren auf das begrenzte Naturpotential der Landschaft abzustellen sind. Die Finanzierung der Maßnahmen sollte Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern werden.

Um den Naturhaushalt der Landschaft auf Dauer funktionsfähig zu halten, müssen eventuelle Nutzungsbeschränkungen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen bundeseinheitlich geregelt werden.

Der Bund braucht die Vollkompetenz außerdem im internationalen Rahmen, um das Einhalten von Schwellenwerten, Verboten usw. im gesamten Umweltschutz gewährleisten zu können und garantiert zu bekommen, wenn es zum Abschluß internationaler

Konventionen, die ja in Vorbereitung sind, kommen (C) soll.

Der Bundesbeauftragte für Naturschutz — der ja hier schon zitiert wurde — hat den Vertretungen der Länder beim Bund ein Rechtsgutachten von Professor Dr. Asal zugesandt, in dem die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit zusammen mit der sachlichen Notwendigkeit eines den gesamten Rechtsstoff erschöpfend regelnden Bundesgesetzes klar herauskommt.

Im übrigen können dem Bund nicht „mehr als zwanzig Jahre“ Versäumnis vorgeworfen werden. Erstens datiert die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, daß das Reichsnaturschutzgesetz von 1935 nicht als Bundesrecht weitergilt, erst vom 10. Januar 1959. Zweitens hatten bisher neben verschiedenen Fachgremien gerade die Fachressorts der Länder aus Sorge um einen Substanzverlust immer wieder davon abgeraten, das Reichsnaturschutzgesetz durch Einbringung eines Rahmengesetzes anzutasten.

Landschaftspflege und Naturschutz sind wesentlicher Teil einer planvollen Umweltvorsorge, für die die Bundesregierung sich dringend verantwortlich fühlt.

Mit diesen kurzen Begründungen glaube ich Ihnen gesagt zu haben, warum es notwendig ist, hier zu klaren Verhältnissen zu kommen. Ich glaube, die Bundesregierung ist gut beraten und erfüllt nur ihre volle Pflicht, wenn sie um Ihre Zustimmung bittet.

Präsident Dr. Röder: Wie ich feststelle, wird das Wort nicht mehr gewünscht. Ich komme zur Abstimmung, und zwar zunächst zu **Punkt 21**. Hierzu liegen die Empfehlungen der Ausschüsse und ein Antrag des Freistaates Bayern vor. (D)

Ich lasse zunächst über den am weitesten gehenden Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 287/2/70 abstimmen. Wer diesem Antrag zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir stimmen nunmehr über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 287/1/70 ab, und zwar zunächst über die Empfehlung des Rechtsausschusses unter I. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Finanzausschuß dieser Empfehlung widerspricht. Wer also der Empfehlung des Rechtsausschusses unter I zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG entsprechend der Empfehlung der Ausschüsse unter II **beschlossen**, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**.

Es folgt **Punkt 22**. Hierzu liegen die Empfehlungen der Ausschüsse, ein Antrag des Freistaates Bayern und ein Antrag des Landes Baden-Württemberg vor.

Ich lasse auch hier zunächst über den bayerischen Antrag in Drucksache 288/2/70 abstimmen. Wer diesem Antrag zustimmen wünscht, den bitte ich um

(A) das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Wir stimmen dann über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 288/1/70 ab.

Wer Ziff. 1 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ich rufe dann den Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 288/3/70 auf. Wer dem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt.

Ich fahre fort in der Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 288/1/70. Wer Ziff. 2 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat **keine Einwendungen**.

Zu **Punkt 23** liegt in Drucksache 289/1/70 ein Antrag des Freistaates Bayern auf Ablehnung des Gesetzentwurfes vor, über den ich zunächst abstimmen lasse. Wer dem Antrag Bayerns zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Demnach hat der Bundesrat entsprechend den Empfehlungen der Ausschüsse gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**.

Zu **Punkt 26** liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 291/1/70 vor. Ich lasse darüber abstimmen.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2 a! — Angenommen!

Damit ist Ziff. 2 b erledigt.

Ziff. 2 c! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen und im übrigen** gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**.

Ich rufe nunmehr den Punkt 24 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Drucksache 285/70)

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben.

Ferner liegt ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 285/1/70 vor. Ich lasse zunächst über diesen Antrag abstimmen. Wer ihm zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich darf davon ausgehen, daß gegen den Gesetzentwurf **im übrigen keine Einwendungen** erhoben werden. Demgemäß hat der Bundesrat zu dem Ge-

setzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes (Drucksache 269/70).

Die Berichterstattung durch Herrn Minister Weyer (Nordrhein-Westfalen) ist schriftlich *) erfolgt. Wird darüber hinaus das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse, ein Antrag des Freistaates Bayern und ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein liegen Ihnen vor.

Ich lasse zunächst über den Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 269/3/70 abstimmen. Wer diesem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Herr Staatssekretär Fink (Bayern) gibt eine Erklärung zu Protokoll **).

Ich komme zur Abstimmung über Drucksache 269/2/70, Antrag Bayern. Wer dem Antrag des Freistaates Bayern zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ich komme jetzt zur Abstimmung über Drucksache 269/1/70.

Ziff. 1 a! — Angenommen!

Ziff. 1 b! — Angenommen!

Ziff. 1 c! — Angenommen!

Ziff. 2 a! — Angenommen!

Ziff. 2 b! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4 a! — Angenommen!

Ziff. 4 b! — Angenommen!

Ziff. 5 a! — Angenommen!

Bevor wir über Ziff. 5 b abstimmen, darf ich zunächst richtigstellen, daß der Abs. 4 des § 19 eingangs wie folgt zu fassen ist: „(4) § 383 Abs. 1 und 2, §§ 392, 393 ...“

Ziff. 5 b bis d! — Angenommen!

Ziff. 6 im ganzen! — Angenommen!

Ziff. 7 a und b! — Angenommen!

Ziff. 8 a und b! — Angenommen!

Ziff. 9 im ganzen! — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Damit entfällt Ziff. 11

Ziff. 12! — Angenommen!

Ziff. 13 a! — Angenommen!

Ziff. 13 b! — Angenommen!

Ziff. 13 c! — Angenommen!

Ziff. 13 d! — Angenommen!

*) Anlage 5

**) Anlage 6

(D)

- (A) Ziff. 14! — Angenommen!
 Ziff. 15 a! — Angenommen!
 Ziff. 15 b! — Angenommen!
 Ziff. 16! — Angenommen!
 Ziff. 17 a und b! — Angenommen!
 Ziff. 18! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dreißigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (23. AndG LAG) (Drucksache 286/70).

Die Berichterstattung durch Herrn Minister Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen) für den Ausschuß für Innere Angelegenheiten *) und Herrn Senator Rau (Hamburg) für den Finanzausschuß **) ist schriftlich erfolgt. Wird das Wort darüber hinaus gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 286/1/70 vor. Ich lasse zunächst über die Ausschußempfehlung unter I abstimmen, den Gesetzentwurf abzulehnen und ergänzend die dort aufgeführte Stellungnahme zu beschließen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

(B)

Danach hat der Bundesrat beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes (Drucksache 290/70).

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**. Dem wird nicht widersprochen; dann ist so **beschlossen**. — Berlin hat sich der Stimme enthalten.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Wohngeldgesetzes (Drucksache 260/70).

Hier ist ebenfalls die Berichterstattung durch Herrn Senator Dipl.-Ing. Schwedler (Berlin) schriftlich erfolgt.***)

Will Schleswig-Holstein eine Erklärung abgeben? — Kollege Qualen gibt die Erklärung schriftlich ab.****)

*) Anlage 7

**) Anlage 8

***) Anlage 9

****) Anlage 10

Dann komme ich zur Abstimmung über die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse in der Ihnen vorliegenden Drucksache 260/1/70.

Ziff. 1 bis 5! — Angenommen!

Ziff. 6 a und b bei Widerspruch des Finanzausschusses!

Zunächst Ziff. 6 a! — Abgelehnt!

Dann Ziff. 6 b! — Abgelehnt!

Ziff. 7 bis 12! — Angenommen!

Ziff. 13 bis 15! — Angenommen!

Ziff. 16 a und b gemeinsam! — Angenommen!

Der Bundesrat hat demnach zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt er gegen die Vorlage **keine Einwendungen**.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Zweites Krankenversicherungsänderungsgesetz — 2. KVAG) (Drucksache 276/70).

Hier hat Herr Staatssekretär Dr. Auerbach vom Bundesarbeitsministerium um das Wort gebeten. Bitte, Herr Staatssekretär!

Dr. Auerbach, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zu diesem Punkt liegt ein **Entschließungsantrag der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz** vor. Im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik wurde diese Entschließung schon einmal eingebracht und eingehend beraten. Man kam — wie mir scheint, zu Recht — zu dem Ergebnis, daß diese Entschließung offene Türen einrennt. Die Bundesregierung wird gebeten, so heißt es, über dieses Gesetz hinaus zumindest **stufenweise eine Reform der Krankenversicherung mit Nachdruck voranzutreiben**.

Es ist bekannt, wie die Planung der Bundesregierung ist. Sie ist im Sozialbericht veröffentlicht und auch diesem Hohen Hause vorgelegt worden. Die Vorbereitungen für eine Weiterentwicklung der Krankenversicherung laufen, so weit es überhaupt nur möglich ist, weil Unterlagen vor allem von medizinischer Seite und statistischer Art noch fehlen und die Bundesregierung keinen Gesetzentwurf vorlegen wird, der das gleiche Schicksal erleiden muß wie zwei andere Gesetzentwürfe, die unzureichend vorbereitet waren.

Zweitens wird gefordert, die **Krankenhauspflege** sollte ausdrücklich **als Pflichtleistung** anerkannt werden. Auf meine Frage haben sämtliche Länder bestätigt, daß es in keinem Land des Bundesgebiets auch nur eine einzige Krankenkasse gibt, die nicht Krankenhauspflege durch Satzung jetzt als Leistung anerkannt hat. Im Ergebnis ist das dasselbe.

Das dritte ist das sehr schwierige Problem der **voll ausreichenden kassenärztlichen Versorgung**, insbesondere auch **auf dem Lande**. Es ist bekannt,

(A) daß die Bundesregierung mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung verhandelt, die uns überraschenderweise mitgeteilt hat, es gebe kein Problem. Aus den Berichten der Länder wissen wir, daß es ein Problem gibt; aber auch in diesem dritten Fall ist alles schon im Gange, so daß diese Entschließung praktisch nicht mehr bedeutet als: das, was die Bundesregierung schon anerkannt hat, wird ihr nochmals zur Aufgabe gestellt. Es ist eine Frage, ob das gemacht werden soll. Ich bitte Sie, das noch einmal zu überprüfen.

Präsident Dr. Röder: Ich stelle fest, daß das Wort nicht mehr gewünscht wird.

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen vor, außerdem ein gemeinsamer Antrag der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz in Drucksache 276/2/70.

Ich lasse zunächst über die Empfehlungen in I der Drucksache 276/1/70 abstimmen.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

(B) Ich lasse nunmehr über den gemeinsamen Antrag der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz abstimmen. Wer dem gemeinsamen Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist abgelehnt.

Der Bundesrat hat demnach zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**; im übrigen erhebt er gegen die Vorlage **keine Einwendungen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Krankenpflegegesetzes
(Drucksache 350/70)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 350/1/70 vor. Wer den Empfehlungen folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf nebst Begründung in der soeben gebilligten Fassung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)
(Drucksache 267/70)

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 267/1/70 zur Hand zu nehmen.

Ich rufe zunächst Abschnitt I Ziff. 1 auf. Ich lasse hierüber absatzweise abstimmen und bitte um das Handzeichen für

Abs. 1! — Angenommen!

Abs. 2! — Angenommen!

Abs. 3! — Angenommen!

Abs. 4! — Angenommen!

Ich lasse nun wiederum einzeln über die weiteren Ziffern abstimmen.

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4, 7 und 9! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7 ist bereits erledigt.

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9 ist bereits erledigt.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**.

Eine Erklärung des Freistaates Bayern wird zu Protokoll genommen*). — Berlin hat sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Handelsklassengesetzes (Drucksache 282/70) (D)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 282/1/70 vor.

Ich rufe zur Abstimmung auf:

II Ziff. 1! — Angenommen!

II Ziff. 2! — Angenommen!

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernterhebung (Drucksache 283/70).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 283/1/70 vor.

Ich lasse zunächst über die Empfehlungen des federführenden Agrarausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten unter I Ziff. 1 und 2 der Drucksache gemeinsam abstimmen. Wenn Sie zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben**.

*) Anlage 11

(A) Punkt 35 der Tagesordnung:**Entwurf eines Gesetzes über eine Zählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählungsgesetz 1971) (Drucksache 284/70)**

Zur Abstimmung bitte ich, die Drucksache 284/1/70 zur Hand zu nehmen. Ich lasse über I ziffernweise abstimmen:

Ziff. 1 a! — Angenommen!

Ziff. 1 b! — Angenommen!

Ziff. 1 c und Ziff. 3 gemeinsam! Hier widerspricht der Agrarausschuß. — Angenommen!

Ziff. 1 d! — Angenommen!

Ziff. 2 a! Auch hier widerspricht der Agrarausschuß. — Abgelehnt!

Ziff. 2 b! — Angenommen!

Ziff. 3 ist bereits erledigt.

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Ziff. 8! Auch hier widerspricht der Agrarausschuß. — Abgelehnt!

Ziff. 9! — Angenommen!

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommenen **(B) Stellungnahme beschlossen.**

Punkt 39 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung (Drucksache 179/70)
Antrag des Landes Bayern**

Die Berichterstattung hat Staatsminister Dr. Held (Bayern) zu Protokoll gegeben. *)

Wird darüber hinaus das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

In der Ihnen vorliegenden Drucksache 179/1/70 empfiehlt der Rechtsausschuß, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der aus der Drucksache 179/1/70 ersichtlichen Änderungen einzubringen.

Ich rufe Ziff. 1 auf. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf in der soeben angenommenen Fassung mit der Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

Punkt 40 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung (Drucksache 346/70)
Antrag des Landes Bayern**

*) Anlage 12

Es handelt sich um einen Antrag der Bayerischen Staatsregierung. Herr Kollege Dr. Held, Sie haben zur Begründung das Wort. **(C)**

Dr. Held (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ihnen vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung verfolgt keine grundsätzliche Novellierung unseres Strafverfahrensrechts. Die zu einem großen Teil auf Anregungen aus der Praxis zurückgehenden Änderungsvorschläge erstreben eine **Vereinfachung und Beschleunigung unseres Strafprozesses** — Ziele, von denen wir annehmen, daß sie sich ohne besonderen Gesetzgebungsaufwand erreichen lassen.

Uns ist sehr wohl bekannt, daß die Bundesregierung eine grundlegende Reform des Strafverfahrensrechts und des Gerichtsaufbaues beabsichtigt. Wir wollen diesem Reformvorhaben in keiner Weise vorgreifen. Wenn sich Bayern trotz dieser bevorstehenden Reform entschlossen hat, initiativ zu werden, so deshalb, weil noch nicht abzusehen ist, wann sich diese Reformpläne verwirklichen lassen.

Das Bundesjustizministerium hat auf einer Referentenbesprechung am Dienstag dieser Woche selbst zu erkennen gegeben, daß die große Justizreform noch längere Zeit auf sich warten lassen wird. Es ist keineswegs sicher, daß sie noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann. Infolgedessen will das Bundesjustizministerium eine **kleine Prozeßnovelle**, die u. a. die Beschleunigung des Verfahrens verfolgt, der großen Reform vorziehen. Für diese Novelle sind zum Teil die gleichen Anregungen vorgesehen, wie sie im bayerischen Entwurf **(D)** vorgeschlagen werden. Da aber die von der Bundesregierung beabsichtigte Novelle auch Probleme enthält, die noch weiterer Vertiefung bedürfen, läßt sich nicht absehen, wann die vom Bundesjustizministerium beabsichtigte Beschleunigungsnovelle Gesetz werden wird. Wir müssen deshalb davon ausgehen, daß wir noch geraume Zeit auf diese Novelle warten müssen. Es sollten deshalb die **bayerischen Anregungen**, die sich sofort und ohne große Diskussion verwirklichen lassen, eingebracht werden.

Hinsichtlich der einzelnen Änderungen darf ich auf die Ihnen vorliegende Begründung verweisen. Ich glaube, mir zu diesem Zeitpunkt weitere Ausführungen ersparen zu können. Ein kurzes Wort wollen Sie mir lediglich zu Art. 1 Nr. 4 des Entwurfs gestatten, zur Abschaffung des **Inhaltsprotokolls** in Verfahren ohne weitere Tatsacheninstanz. Der Bundesrat hat bei der Beratung des Strafprozeßänderungsgesetzes auf die mit der erweiterten Einführung des Inhaltsprotokolls verbundenen Schwierigkeiten hingewiesen und den zweifelhaften Nutzeffekt einer solchen Regelung deutlich zu machen versucht. Die seinerzeitigen Empfehlungen und Warnungen wurden in den Wind geschlagen. Die in der Zwischenzeit gemachten praktischen Erfahrungen haben die damals geäußerte Besorgnis bestätigt. Die erweiterte Verpflichtung zum Inhaltsprotokoll hat vor allem die personellen Schwierigkeiten nach sich gezogen, die zu befürchten waren. Ich darf wohl

(A) davon ausgehen, daß es auch in den anderen Ländern schwierig ist, geeignete Protokollführer in der ausreichenden Zahl zur Verfügung zu stellen. Auch im Bundesjustizministerium steht die Beseitigung des Inhaltsprotokolls bei Verfahren ohne weitere Tatsacheninstanz sowie bei Freisprechung als auch bei Rechtsmittelverzicht im Programm der Beschleunigungsnovelle.

Man sollte deshalb eine Regelung, die sich in der Praxis nicht bewährt hat, die im Gegenteil vermeidbare Schwierigkeiten und Nachteile zur Folge hat, alsbald beseitigen. Die Praxis wird uns diese und die anderen vorgeschlagenen Erleichterungen danken. Wir sollten der Praxis diese Vorteile nicht länger vorenthalten und deshalb auch nicht die Beschleunigungsnovelle abwarten.

Ich darf Sie deshalb schon heute bitten, die bayerische Initiative zu unterstützen und sie dem Rechtsausschuß zur Beratung zu überweisen.

Präsident Dr. Röder: Meine Damen und Herren, gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung möchte ich den **Antrag** der Bayerischen Staatsregierung dem **Rechtsausschuß zur Federführung überweisen**. — Ich stelle Ihr **Einverständnis** dazu fest, da sich kein Widerspruch erhebt.

Punkt 41 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (Drucksache 345/70)
Antrag des Landes Bayern.

(B)

Es handelt sich ebenfalls um einen Initiativantrag des Landes Bayern.

Wird das Wort gewünscht? — Bitte sehr, Herr Staatssekretär Fink!

Fink (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Haben Sie nicht die Sorge, daß ich die Verhandlung übermäßig ausdehne. Ich spreche höchstens zwei Minuten.

Die Bayerische Staatsregierung möchte mit dem vorliegenden Initiativgesetzentwurf erreichen, daß die **Eintragungsgrenze für Geldbußen im Verkehrszentralregister** von 20 DM auf 50 DM heraufgesetzt wird. Der Bundesrat hat sich bereits bei der Beratung des Einführungsgesetzes zum Ordnungswidrigkeitengesetz im Jahre 1968 für diese Regelung ausgesprochen. Die Erfahrungen beim Vollzug verlangen, daß dieses Anliegen erneut aufgegriffen wird.

Dazu einige Zahlen, die das untermauern: Die Bayerische Zentrale Bußgeldstelle hat im Jahre 1969 insgesamt 178 200 Bußgeldbescheide erlassen, von denen rund 85 % in das Verkehrszentralregister einzutragen waren. Bei einer Eintragungsgrenze von 50 DM hätte sich der Anteil der Entscheidungen, die eingetragen werden müssen, auf etwa 55 % ermäßigt. Die Bußgelder bis zu 50 DM werden in der Regel wegen kleiner Fahrzeugmängel und wegen geringer Geschwindigkeitsüberschreitungen verhängt. Bei diesen Verstößen genügt eine Geldbuße.

Ich brauche das hier nicht weiter zu vertiefen. Im Zeichen der Verwaltungsvereinfachung und alles dessen, was damit zusammenhängt, sollten wir dieser Sache nunmehr wieder nähertreten.

Präsident Dr. Röder: Meine Damen und Herren, es ist beabsichtigt, den Antrag federführend dem **Ausschuß für Verkehr und Post** unter Beteiligung des **Ausschusses für Innere Angelegenheiten** und des **Rechtsausschusses** zu überweisen. — Ich höre keine Einwendungen; es ist so **beschlossen**.

Punkt 47 der Tagesordnung:

Vierte Verordnung zur Änderung der Butterverordnung (Drucksache 301/70).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 301/1/70 und ein Antrag Hamburgs in Drucksache 301/2/70 vor. Der Antrag Hamburgs ist identisch mit der Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit unter I, Ziff. 1 erster Satz.

Ich lasse zunächst abstimmen über den Antrag Hamburgs, und zwar mit der Begründung, die Hamburg in Abs. 1 der Begründung zu seinem Antrag gegeben hat.

Wer dem zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Gegen die Kenntlichmachungsvorschrift hat Hamburg die in seinem Antrag dargelegten Bedenken.

Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie trotzdem der Empfehlung unter I Ziff. 1 zweiter Satz der Drucksache 301/1/70 mit der dort gegebenen Begründung folgen wollen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Die weiteren Ziffern 2 bis 8 darf ich mit Ihrem Einverständnis zur gemeinsamen Abstimmung aufrufen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der **Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 49 der Tagesordnung:

Verordnung über Milcherzeugnisse (Drucksache 326/70).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 326/1/70 vor.

Ich rufe zunächst Ziff. 1 auf. — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! Hier widerspricht der Agrarausschuß. — Abgelehnt!

Ziff. 4 Buchst. a bis e gemeinsam! — Angenommen!

Ziff. 4 f! Hier widerspricht der Agrarausschuß. — Angenommen!

Ziff. 4 g! Auch hier widerspricht der Agrarausschuß. — Abgelehnt!

Ziff. 4 h! — Angenommen!

- (A) Ziff. 4 i! — Angenommen!
 Ziff. 5 a bis d gemeinsam! — Angenommen!
 Ziff. 6 a! — Angenommen!
 Ziff. 6 b! — Angenommen!
 Ziff. 7 bis 10! — Angenommen!
- Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 51 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
 (Drucksache 303/70).

Wenn Sie der vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten in Drucksache 303/1/70 unter Nr. 1 vorgeschlagenen Änderung zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der angenommenen Änderung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 54 der Tagesordnung:

Verordnung über die Mindestbesetzung von Seeschiffen mit Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und maschinentechnischen Schiffsdienstes sowie deren Ausbildung und Befähigung (Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung) (Drucksache 321/70).

- (B) Wenn Sie, meine Damen und Herren, keine Einzelabstimmung wünschen, rufe ich die in Drucksache 321/1/70 enthaltenen Änderungen zur gemeinsamen Abstimmung auf und bitte bei Zustimmung um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ich bitte nun um das Handzeichen für den Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 321/2/70 (neu). — Das ist die große Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zugestimmt**.

Punkt 55 der Tagesordnung:

Verordnung über den Schutz vor Schäden durch die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Drucksache 337/70).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 337/1/70 zur Hand zu nehmen.

Ich rufe auf:

- Ziff. 1! — Angenommen!
 Ziff. 2 a! — Angenommen!
 Damit entfällt Ziff. 2 b.
 Ziff. 3! — Angenommen!
 Ziff. 4 a bis c! — Angenommen!
 Ziff. 5 a! — Angenommen!
 Ziff. 5 b! — Angenommen!
 Damit entfällt Ziff. 5 c.

Ziff. 5 d! — Angenommen!

Ziff. 6 und 7 gemeinsam! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 56 der Tagesordnung:

Verordnung über die Zulassung von Wertpapieren zu Börsentermingeschäften
 (Drucksache 363/70)

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 363/1/70 zur Hand zu nehmen.

Über Ziff. 1 lasse ich nicht abstimmen, weil sich inzwischen herausgestellt hat, daß der Änderungsvorschlag nicht mehr der derzeitigen Rechtslage entspricht.

Ich bitte um Ihr Handzeichen für den Fall, daß Sie dem Vorschlag unter Ziff. 2 zuzustimmen wünschen. — Das ist die große Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 68 der Tagesordnung:

Verordnung über die Anrechnung des Vermögens nach § 17 Abs. 2 des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Vermögensanrechnungsverordnung) (Drucksache 274/70).

Die Berichterstattung durch Staatssekretär Fink (Bayern) ist schriftlich erfolgt *).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 274/1/70 vor. Ferner liegt Ihnen der Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 274/2/70 vor.

Wir kommen zur Abstimmung über I der Drucksache 274/1/70 Ziff. 1 bis 6. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Dann darf ich den Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 274/2/70 zur Abstimmung bringen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 69 der Tagesordnung:

Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz (Drucksache 380/70).

Ich eröffne die Aussprache. Wird das Wort seitens des Hauses gewünscht? — Herr Staatssekretär Fink!

*) Anlage 13

(A) **Fink** (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich darf ganz kurz den **Antrag des Freistaates Bayern** begründen, in den Katalog auch die **Universität Augsburg** aufzunehmen. Durch Beschluß des Bayerischen Landtages wird in Augsburg die fünfte Landesuniversität errichtet. Diese Universität wird im Herbst dieses Jahres mit dem Fachbereich Wirtschaft den Vorlesungsbetrieb aufnehmen. Die erforderlichen Dinge laufen. Ein Unterausschuß des Wissenschaftsrates hat bereits ebenso wie in den Fällen Osnabrück und Oldenburg empfohlen, die Universität Augsburg in den **Katalog der Hochschulbauförderung** aufzunehmen. Die Sache ist außerordentlich dringlich, insbesondere im Hinblick darauf, daß wir vor den Ferien stehen und nicht mehr zusammenkommen. Ich bitte daher, dem Antrag des Freistaates Bayern zu entsprechen.

Präsident Dr. Röder: Nunmehr hat das Wort Frau Staatssekretär Dr. Hamm-Brücher.

Frau Dr. Hamm-Brücher, Staatssekretär im Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft: Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Nach § 4 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes wird die Liste zum Hochschulbauförderungsgesetz durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates ergänzt. Dem Bundesrat ist am 11. Juni 1970 die Verordnung zugeleitet worden, durch die die Universität Trier-Kaiserslautern in die Liste eingefügt werden soll, nachdem die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen — erstens Errichtung durch das Land, zweitens Äußerung des Wissenschaftsrates — erfüllt sind.

(B)

In den Ausschlußberatungen des Bundesrates hat der niedersächsische Kultusminister beantragt, außer der Universität Trier-Kaiserslautern auch die Pädagogische Hochschule Niedersachsen sowie die Universitäten Oldenburg und Osnabrück aufzunehmen.

Hier wird nun noch ein Antrag des Landes Bayern vorgetragen, auch die Universität Augsburg einzubeziehen.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß die **gesetzlichen Voraussetzungen** für die Erweiterung der Liste bisher einwandfrei nur für die Universität Trier-Kaiserslautern gegeben sind, nämlich die notwendige Prüfung durch den Wissenschaftsrat. Eine Stellungnahme des Wissenschaftsrates zu den Universitäten Osnabrück, Oldenburg und Augsburg wird erst für den Juli erwartet. Herr Staatssekretär Fink, der Unterausschuß, der damit befaßt war, hat keinerlei Empfehlungen oder Äußerungen abzugeben; die Verabschiedung ist durch das Plenum des Wissenschaftsrates notwendig.

Hinsichtlich der **Pädagogischen Hochschulen** könnte großzügig verfahren werden in Anbetracht der grundsätzlichen Stellungnahme des Wissenschaftsrates, die Pädagogischen Hochschulen dann in die Gemeinschaftsaufgabe einzubeziehen, wenn die erwähnten Pädagogischen Hochschulen für eine

Einbeziehung in eine Gesamthochschule in Frage (C) kommen oder zu einer Gesamthochschule ausgebaut werden können. Das ist bisher, soweit uns bekannt ist, nur für die Pädagogische Hochschule in Niedersachsen vorgesehen.

Zusammenfassend möchte ich folgendes sagen. Die von einigen Ländern hier angestrebte Erweiterung der Verordnung der Bundesregierung würde den Erlaß dieser Verordnung verzögern, wenn die Einbeziehung von solchen Hochschulen vorgeschlagen wird, die entweder nach Landesrecht noch gar nicht errichtet sind und zu denen noch keine Stellungnahme des Wissenschaftsrates vorliegt. Die Bundesregierung konnte also die Verordnung nicht erlassen. Hierdurch würde die Mitfinanzierung auch derjenigen Hochschulen — in diesem Falle Trier-Kaiserslautern —, für die die gesetzlichen Voraussetzungen zur Einbeziehung einwandfrei gegeben sind, verzögert.

Die Bundesregierung erklärt sich aber bereit, für die noch ausstehenden Hochschulen, für die das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, umgehend eine entsprechende Verordnung dann nachzureichen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Im Interesse von Trier-Kaiserslautern meinen wir aber, daß die jetzt vorliegende Verordnung keinen Aufschub mehr duldet.

Präsident Dr. Röder: Wird das Wort weiter gewünscht? — Herr Staatssekretär Fink!

Fink (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich finde, die Betrachtungsweise, die aus den Ausführungen von Frau Staatssekretär Dr. Hamm-Brücher spricht, ist sehr, sehr formalistisch. Es ist doch schlechthin unmöglich, die Aufnahme in den Katalog hinauszuschieben, wenn die Universität von einem Land beschlossen und bereits errichtet ist. Wir haben keinen Zweifel daran, daß der Wissenschaftsrat zustimmen wird. Es vergehen sonst viele Monate. Wir haben bereits die Räume angemietet und fangen an. Der Unterausschuß des Wissenschaftsrates, Frau Kollegin Dr. Hamm-Brücher, empfiehlt ausdrücklich die Aufnahme in den Katalog. Ich kann mir nicht denken, daß der Wissenschaftsrat zu einem anderen Ergebnis kommt. Ich meine also, wir könnten ohne jede Gefahr, zumal wir viele Monate nicht mehr zusammenkommen und die Sache dringlich ist, den gestellten Anträgen entsprechen. Ich würde sehr darum bitten.

Präsident Dr. Röder: Nochmals Frau Staatssekretär Hamm-Brücher!

Frau Dr. Hamm-Brücher, Staatssekretär im Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung ist nicht „formalistisch“, sondern hält sich an den Wortlaut des Gesetzes und erklärt sich neuerlich bereit, sobald das Verfahren abgeschlossen ist, dem Bundesrat eine weitere Verordnung vorzulegen.

(A) **Präsident Dr. Röder:** Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann komme ich zur Abstimmung. Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 380/1/70 vor. Ferner liegen Ihnen ein Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 380/2/70 und ein Antrag des Saarlandes in Drucksache 380/3/70 vor.

Ich lasse zunächst über den Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 380/2/70 abstimmen. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Jetzt lasse ich über den Antrag des Saarlandes in Drucksache 380/3/70 abstimmen. Wer diesem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Ebenfalls abgelehnt!

Dann lasse ich über die Ausschlußempfehlung unter I abstimmen. — Auch das ist abgelehnt.

Meine Damen und Herren, wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung unverändert gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 71 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStAusfV) (Drucksache 299/70).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 299/1/70 vor. Wird das Wort gewünscht? — Herr Staatssekretär Dr. Schäfer!

(B)

Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes geht in erster Linie auf das **Nichtehelichengesetz** zurück, durch dessen Art. 8 bekanntlich auch das Personenstandsgesetz geändert wurde. Diese Abhängigkeit vom Nichtehelichengesetz hat zur Folge, daß sich die vorliegende Verordnung nicht allein an personenstandsrechtlichen Kriterien orientieren konnte, sondern auch Gesichtspunkte des Nichtehelichensrechts berücksichtigen mußte. Nun hat der Innenausschuß des Bundesrates zu den §§ 20 und 63 Änderungsanträge beschlossen, bei denen das Nichtehelichengesetz in seiner Zielsetzung nicht genügend berücksichtigt wird. Hierzu ist kurz folgendes zu bemerken.

1. Nach dem Vorschlag des Innenausschusses zu § 20 der Verordnung sollen die **Wahleltern** auch künftig **im Familienbuch vermerkt** werden. Zur Anlage des Familienbuchs — ein solches ist nach jeder Eheschließung anzulegen — wäre demnach die Geburtsurkunde neuer Art nicht ausreichend, da aus ihr ein Adoptionsverhältnis nicht erkennbar ist. Die Heiratenden müßten somit zur Anlage des Familienbuchs eine **Abstammungsurkunde** vorlegen. Eine solche Vorschrift würde die Regelung des Nichtehelichengesetzes, wonach für das Aufgebotsverfahren die Geburtsurkunde genügt, in ihrer Bedeutung nicht unwesentlich beeinträchtigen,

da zur Eheschließung dann auch noch eine **Abstammungsurkunde** vorzulegen wäre. Wenn aber für das Aufgebotsverfahren die Geburtsurkunde ausreichend ist, muß das gleiche auch für die Anlage des Familienbuchs gelten. (C)

2. Durch den Vorschlag des Innenausschusses zu § 63 der Verordnung würden **zwei Gruppen von Geburtsurkunden** geschaffen werden. Die große Mehrzahl der Urkunden würde den Vermerk tragen: „Entspricht der Abstammungsurkunde“ und dadurch die Funktion einer Abstammungsurkunde erfüllen. Die eigentlichen Geburtsurkunden, die diesen Vermerk nicht tragen, würden damit zu Ausnahmefällen werden und dadurch indirekt auf die nichteheliche Geburt oder eine Adoption hinweisen. Eine Geburtsurkunde mit diesem Inhalt würde daher der Tendenz des Nichtehelichengesetzes widersprechen, die dahin geht, die nichteheliche Geburt nach außen möglichst nicht erkennbar werden zu lassen.

Im Hinblick auf den erwähnten Zusammenhang mit dem Nichtehelichengesetz wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie die beantragten Änderungen für beide Paragraphen, also für §§ 20 und 63, ablehnen und insoweit der Vorlage des Bundesministers des Innern zustimmen würden.

Präsident Dr. Röder: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 299/1/70 vor. Kann ich über die Ziffern 1 bis 6 gemeinsam abstimmen lassen? (D)

(Zuruf: Über Ziff. 2 gesondert!)

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3 bis 6! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 72 der Tagesordnung:

Gebührenverordnung zum Gesetz über das Paßwesen (Paßgebührenverordnung — PaßgebV —) (Drucksache 315/70).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 315/1/70 vor.

Nochmals Herr Staatssekretär Dr. Schäfer, bitte sehr!

Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich sehe mich genötigt, auch zu diesem Punkt eine Erklärung abzugeben. Die **Gebühr für die Ausstellung eines Passes** beträgt seit 1958 **6 DM**ark. Ich zweifle nicht daran, daß dieser Betrag die mit der Paßausstellung verbundenen Aufwendungen der Behörden sehr häufig nicht mehr deckt. Deshalb ist es der Wunsch der Regierungen der mei-

(A) sten Bundesländer, die Gebühr auf 10 DMark anzuheben. Hierfür haben wir Verständnis. Die Bundesregierung hält es jedoch aus politischen Gründen für notwendig, an dem bisherigen Gebührensatz festzuhalten.

Wie Sie wissen, ist die Bedeutung des Passes im Touristenverkehr mit dem westeuropäischen Ausland nur noch gering, da hierfür regelmäßig der Personalausweis genügt. Für Reisen von Deutschen aus dem Bundesgebiet nach Westberlin auf dem Landwege und in die DDR aber ist der Reisepaß das allein benützbare Reisedokument. Deshalb wird eine sehr erhebliche Anzahl der ausgegebenen Pässe nur für solche Reisen nach Berlin und in die DDR beantragt. Die Bundesregierung weiß sich mit den Regierungen der Länder darin einig, daß der **Berlin-Verkehr und Reisen in die DDR** so weit wie nur möglich **erleichtert werden müssen**. Hinter dieser Notwendigkeit sollte das Kostendeckungsprinzip bei der Paßausstellung zurücktreten. Wir halten dies nicht für unbillig, da die Behörden auch auf anderen Gebieten der Verwaltung viele Leistungen erbringen müssen, bei denen die Aufwendungen nicht voll durch Gebühren gedeckt werden. Außerdem werden Reisende in die DDR durch den Zwangsumtausch von DM-West in DM-Ost ohnehin erheblich belastet.

Ich bitte Sie deshalb im Einvernehmen mit dem Senat von Berlin, der Absicht der Bundesregierung, die Gebühr für die Ausstellung eines Passes bei 6 DM zu belassen, zuzustimmen.

(B) **Präsident Dr. Röder:** Wollen Sie zu Punkt 73 auch gleich etwas erklären, Herr Staatssekretär? — Bitte sehr!

Ich rufe also auch Punkt 73 auf:

Gebührenverordnung zum Ausländergesetz (GebVAuslG) (Drucksache 316/70).

Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zur Gebührenverordnung zum Ausländergesetz sehe ich mich genötigt, auf folgendes hinzuweisen.

Zur Frage der Anhebung der Ausstellungsgebühren für den Fremdenpaß — § 1 Abs. 1 Nr. 1 a — und den Reiseausweis für Flüchtlinge — § 1 Abs. 1 Nr. 1 b — möchte ich folgendes sagen.

Die Gebühr für die **Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge** auf Grund internationaler Verpflichtung — nämlich § 3 des Anhangs zum Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 — darf die für deutsche Reisepässe geforderte Gebühr nicht übersteigen. Es geht also nicht an, die Gebühr für Ausländerausweise anzuheben, wenn sie, wie die Bundesregierung dringend empfohlen hat, für deutsche Pässe auf dem bisherigen Stand verbleiben. Ich möchte auch dringend davon abraten, daß sich der Bundesrat die Empfehlung, die Gebühren für die Aufenthaltserlaubnis von Ausländern um jeweils 5 oder 10 DM zu erhöhen, zu eigen macht.

Es wird behauptet, die bisherigen Gebühren würden nicht der Bedeutung der Aufenthaltserlaubnis für den Begünstigten gerecht. Die Bedeutung einer Aufenthaltserlaubnis, also des Rechts, in der Bundesrepublik Deutschland zu leben und hier den Lebensunterhalt zu verdienen oder eine Ausbildung zu empfangen, läßt sich indessen überhaupt nicht in Beträgen von 20, 30 oder 40 DM ausdrücken. Auch eine Begründung, die sich auf den Verwaltungsaufwand bezieht, überzeugt nicht. Zur Dekkung der Kosten für die einzelne Amtshandlung, die ja sehr stark typisiert und rationalisiert ist, reichen die gegenwärtigen Gebühren nach Auffassung meines Hauses aus. Die meisten unserer Nachbarstaaten erheben für die Aufenthaltserlaubnis der Ausländer geringere Gebühren als wir oder erheben sie überhaupt nicht.

Entscheidend scheint uns jedoch ein weiterer Punkt zu sein. Der Höhe der Gebühr für die Aufenthaltserlaubnis für Ausländer und namentlich einer Anhebung wird ein hohes Maß an politischer Bedeutung beigemessen. Das wird durch die zum Teil hitzigen und langanhaltenden Kontroversen, die sich aus der letzten Gebührenerhöhung ergeben haben, deutlich genug erwiesen. Ich möchte Ihnen nicht verschweigen, daß es auch unter den anderen **Bundesressorts erhebliche Widerstände gegen eine Erhöhung der Ausländergebühren** gibt. Deshalb ist keineswegs sicher, ob die Bundesregierung bei dieser Sachlage bereit wäre, die neue Gebührenverordnung zum Ausländergesetz auch mit erhöhten Gebührensätzen zu beschließen.

(D)

Ich bitte Sie, sich der Konsequenzen bewußt zu sein, die sich bei dieser Sachlage aus einem Bestehen auf Erhöhung der Gebühren ergeben können. Solange in der Frage der Gebührenhöhe nicht Einigkeit zwischen Bundesregierung und Bundesrat hergestellt ist, könnte überhaupt keine neue Gebührenverordnung erlassen werden. Die bisherige aber tritt heute in fünf Tagen, am 1. Juli 1970, automatisch außer Kraft. Das bedeutet, daß es für die Erhebung von Gebühren im Ausländerwesen zunächst überhaupt keine Rechtsgrundlage mehr geben würde. Die dadurch entstehende Verwirrung und Rechtsunsicherheit können nicht als vertretbarer Preis für die noch dazu sehr ungewisse Aussicht betrachtet werden, von Ausländern in Zukunft pro Aufenthaltserlaubnis 5 oder 10 DM mehr einzunehmen.

Präsident Dr. Röder: Wir kehren zu Punkt 72 zurück.

Ich lasse über § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a abstimmen. — Angenommen!

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f1 — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** gemäß Art 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu den Abstimmungen zu **Punkt 73**. Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der

(A) Drucksache 316/1/70 ersichtlich. Wir stimmen über die Empfehlungen einzeln ab.

Ziff. 1 a! — Angenommen!

Ziff. 1 b! — Angenommen!

Ziff. 2 a! — Angenommen!

Ziff. 2 b! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der **Verordnung nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 82 der Tagesordnung:

Vorschlag zur Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Deutschen Pfandbriefanstalt (Drucksache 305/70).

Es wird empfohlen, Herrn Staatsminister Dr. Hermann Eicher (Rheinland-Pfalz) erneut als Mitglied des Verwaltungsrats der Deutschen Pfandbriefanstalt gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 ihrer Satzung **zu benennen**. — Da ich keine Einwendungen feststelle, ist so **beschlossen**.

Punkt 85 der Tagesordnung:

Personalien im Sekretariat des Bundesrates

Herr Oberregierungsrat Mundhenk ist seit dem 17. November 1969 nach hier abgeordnet. Die Personalien sind Ihnen bekannt. Wenn kein Widerspruch erfolgt, stelle ich fest, daß der Bundesrat der **Versetzung** des Herrn Mundhenk und seiner **Ernennung zum Reglerungsdirektor** zustimmt. — Ich

(B) höre keinen Widerspruch; dann ist so **beschlossen**.

Meine Damen und Herren, auf Wunsch eines unserer Kollegen rufe ich noch einmal **Punkt 29** auf:

Entwurf eines Zweiten Wohngeldgesetzes (C)
(Drucksache 260/70).

Ich bitte hierzu um Ihr Einverständnis; denn es besteht eine Unklarheit über die Abstimmung. Wir wiederholen die Abstimmung zu Punkt 29. Die Drucksache 260/1/70 liegt Ihnen vor.

Ich hatte über Ziff. 1 bis 5 gemeinsam abstimmen lassen. Diese Abstimmung wiederholen wir. Wer Ziffer. 1 bis 5 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 6 a und b waren abgelehnt. Diese Abstimmung wiederholen wir. Wer wünscht Ziff. 6 Buchst. a zuzustimmen? — Abgelehnt! Ziff. 6 Buchst. b! — Abgelehnt!

Dann hatte ich über Ziff. 7 bis 12 abstimmen lassen. Diese Abstimmung wiederholen wir. — Angenommen!

Weiter hatten wir über Ziff. 13 bis 15 abgestimmt. Wir wiederholen die Abstimmung. — Angenommen!

Gemeinsame Abstimmung über Ziff. 16 a und b! — Ebenfalls angenommen!

Meine Damen und Herren, durch die Wiederholung der Abstimmung hat sich nichts geändert. Aber es besteht nun Klarheit.

Damit sind wir am Ende unserer Sitzung. Die **nächste Sitzung** berufe ich auf den 2. Oktober, vormittags 10 Uhr, ein; Vorbesprechung um 9 Uhr.

Ich darf mich sehr herzlich bedanken, daß wir mit dieser großen Tagesordnung so schnell zu Rande gekommen sind. Ich wünsche Ihnen gute Ferien. (D)

(Ende der Sitzung: 11.23 Uhr.)

Berichtigung

In dem Bericht über die **353. Sitzung** ist auf Seite 115 der Absatz, der eine Zeile vor B beginnt, wie folgt zu lesen:

Schließlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß der **Verteilungsschlüssel** in der vorliegenden Form nicht die Bedenken hinsichtlich der Benachteiligung aller Intensivbetriebe, vor allem nicht der mit starker Tierhaltung wirtschaftenden Grünlandbetriebe, ausräumt.

Im übrigen wurden Einsprüche gegen den Bericht über die 353. Sitzung nicht eingelegt; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A)

Anlage 1**Bericht von Staatsminister Hemfler (Hessen)**
zu Punkt 6 der Tagesordnung

Als der Bundesrat in seiner letzten Sitzung der vergangenen Legislaturperiode nach erfolgloser Anrufung des Vermittlungsausschusses dem am 1. Juli 1970 in Kraft tretenden neuen **Rechtspflegergesetz** zustimmte, tat er dies in der Erwartung, daß das Rechtspflegergesetz alsbald novelliert und eine weitere Übertragung von Geschäften auf den Rechtspfleger erfolgen werde. Dieser Erwartung wird mit dem vorliegenden Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Rechnung getragen.

Insbesondere wird der **Offenbarungseid** in eine eidesstattliche Versicherung umgewandelt, deren Abnahme nunmehr dem Rechtspfleger übertragen wird. Dies gilt nicht nur für die prozessualen Offenbarungseide, wie es der Entwurf der Bundesregierung vorsah. Der Bundestag hat auch den bürgerlich-rechtlichen Eid, wie ihn etwa der zur Rechnungslegung Verurteilte nach § 259 BGB oder der auskunftspflichtige Erbe nach §§ 2006, 2057 BGB zu leisten hat, in eine eidesstattliche Versicherung umgewandelt und darüber hinaus bestimmt, daß diese nicht mehr wie bisher vom Prozeßgericht, sondern nunmehr vom Vollstreckungsgericht abzunehmen ist.

(B) Auch das **Vollstreckungsschutzverfahren** nach § 765 a ZPO geht nunmehr auf den Rechtspfleger über. Damit wird künftig praktisch das gesamte Zwangsvollstreckungsverfahren nach dem 8. Buch der ZPO dem Rechtspfleger obliegen — ausgenommen natürlich die Anordnung der Haft in den Fällen des § 901 ZPO, die gem. Art. 104 Abs. 2 GG dem Richter vorbehalten bleiben muß.

Durch die vorliegende Novelle werden ferner einige weitere Geschäfte bei der Anordnung und Führung von Vormundschaften und Pflegschaften auf den Rechtspfleger übertragen.

In einem wichtigen Punkt ist der Bundestag allerdings der Regierungsvorlage nicht gefolgt. Er hat die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene und vom Bundesrat im ersten Durchgang gebilligte fakultative Übertragung der Rechts- und Amtshilfe in **Zivil- und Bußgeldsachen** auf den Rechtspfleger nicht in das Gesetz übernommen. Dies ist zwar zu bedauern, jedoch war die große Mehrheit des Ausschusses, für den ich hier zu berichten habe, der Meinung, daß das vorgesehene Inkrafttreten der Novelle zum 1. Juli 1970 nicht durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses in diesem Punkte gefährdet werden sollte.

Die gleiche Auffassung vertrat der Ausschuß zu der vom Bundestag beschlossenen Neufassung des § 31 Abs. 4 des Rechtspflegergesetzes, gegen die gewisse rechtliche Bedenken bestehen, da die Sätze 2 und 3 dieses Abs. 4 einander wohl widersprechen. Auch diese Bedenken vermögen jedoch, wie ge-

Anlagen zum Stenographischen Bericht (C)

sagt, die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu rechtfertigen.

Abschließend bleibt zu bemerken, daß das Gesetz in der vom Bundestag beschlossenen Fassung alle vom Bundesrat im ersten Durchgang vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigt; es handelt sich dabei insbesondere um die Bereinigung gewisser Unstimmigkeiten auf dem Gebiet des am 1. Januar 1970 in Kraft getretenen neuen Beurkundungsrechts.

Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, dem Gesetz zuzustimmen.

Anlage 2**Erklärung von Minister Becker (Saarland)**
zu Punkt 9 der Tagesordnung

Der Bundesrat hat sich in seiner **Stellungnahme** beim ersten Durchgang zu dem **Zweiten Anpassungsgesetz in der Kriegsopferversorgung** dafür ausgesprochen, daß die Grundrenten auf den Berufsschadensausgleich nur bis zur Höhe von 150,— DM angerechnet werden.

Das Saarland bedauert, daß der Deutsche Bundestag dieser Stellungnahme des Bundesrates nicht gefolgt ist. Nur um eine rechtzeitige Verabschiedung und damit auch eine rechtzeitige Auszahlung der erhöhten Rentenleistungen nicht zu gefährden, (D) sieht das Saarland davon ab, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen.

Die Regierung des Saarlandes bittet jedoch die Bundesregierung darum, darauf bedacht zu sein, daß die Anregung des Bundesrates zu einem möglichst nahen Zeitpunkt verwirklicht wird.

Anlage 3**Bericht von Minister Wertz (Nordrhein-Westfalen)**
zu Punkt 10 der Tagesordnung

Neben dem federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich auch der Finanzausschuß des Bundesrats mit dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf zur weiteren Förderung der **Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand** befaßt.

Der Finanzausschuß hat die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, insbesondere die Erhöhung der begünstigten Beträge und den Übergang zu einem Zulagensystem, in Übereinstimmung mit dem federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik begrüßt.

Wesentlicher Inhalt seiner Beratungen war jedoch die Frage der **zukünftigen Finanzierung der Arbeitnehmer-Sparzulage**. Nach dem vom Bundestag beschlossenen Entwurf, der insoweit mit der

(A) Regierungsvorlage übereinstimmt, soll die Sparzulage zu 57 v. H. durch die Länder und Gemeinden und zu 43 v. H. durch den Bund finanziert werden. Demgegenüber hatte der Bundesrat im ersten Durchgang des Gesetzentwurfs eine Entschließung angenommen, wonach er die Finanzierung der Sparzulage als eine gesellschaftspolitische Aufgabe allein des Bundes ansah und empfohlen hatte, die für die Finanzierung der Sparzulagen erforderlichen Mittel im Bundeshaushalt als Ausgabe auszubringen und den Gesetzentwurf entsprechend umzugestalten.

Die Finanzausschuß stand damit vor der schwierigen Frage, ob er Ihnen wegen dieser damaligen Entschließung die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfehlen sollte oder ob er, um eine zeitige Verabschiedung des Gesetzentwurfs zu gewährleisten, eine vorbehaltlose Zustimmung zu dem Gesetzentwurf befürworten sollte. Ich darf das Ergebnis vorwegnehmen: Der Finanzausschuß hat mit Mehrheit seine damaligen Bedenken zurückgestellt und empfiehlt Ihnen damit ebenfalls, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Mit dieser Empfehlung hat der Finanzausschuß keine Wertung über gewisse, mit der Durchführung des Gesetzentwurfs bei Arbeitgebern und Finanzämtern verbundene verwaltungsmäßige Mehrarbeit treffen wollen und können. Der Finanzausschuß hat mit seiner Entscheidung auch keine Präjudizierung für eine zukünftige Steuerreform und für eine sicherlich notwendige Harmonisierung der gesamten Sparförderung herbeiführen wollen und können. Hier sollte der Gesetzgeber vielmehr nach allen Seiten in seinen zukünftigen Entscheidungen frei sein.

(B)

Anlage 4

Drucksache - III - 8/70

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 354. Sitzung des Bundesrates am 26. Juni 1970 empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

zu den Gesetzen einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen:

Punkt 19

Gesetz zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit vom 16. April 1964 und zum Protokoll zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit vom 16. April 1964 (Drucksache 356/70);

Punkt 20

a) Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 118 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1962 über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit (Drucksache 357/70);

b) Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 128 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1967 über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene (Drucksache 358/70);

II.

gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben:

Punkt 36

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Dezember 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über den Verzicht auf die in Artikel 14 Abs. 2 EWG-Verordnung Nr. 36/63 vorgesehene Erstattung von Aufwendungen für Sachleistungen, welche bei Krankheit an Rentenberechtigte, die ehemalige Grenzgänger oder Hinterbliebene eines Grenzgängers sind, sowie deren Familienangehörige gewährt wurden (Drucksache 280/70);

III.

zu den Gesetzentwürfen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegebene Stellungnahme zu beschließen und im übrigen gegen die Vorlagen keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 37

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. Oktober 1969 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Spanischen Staates über die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen, der spanischen Träger, welche an die Familienangehörigen der Versicherten deutscher Krankenkassen und die Bezieher deutscher Renten, die im Hoheitsgebiet des Spanischen Staates wohnen, gewährt werden (Drucksache 281/70);

Punkt 38

Entwurf eines Gesetzes zur Europäischen Konvention vom 11. Dezember 1953 über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse und zum Zusatzprotokoll vom 3. Juni 1964 (Drucksache 310/70);

IV.

den Vorlagen ohne Änderungen zuzustimmen:

Punkt 42

Verordnung zur Berechnung des Regelunterhalts (Regelunterhalt-Verordnung) (Drucksache 271/70);

Punkt 45

Einundzwanzigste Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Agabeordnung für die Mühlenstelle) (Drucksache 297/70);

(D)

(A)

Punkt 46

Siebente Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes (Gebührenordnung — Mühlen-gesetz) (Drucksache 298/70);

Punkt 48

... Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Kartoffeln (Drucksache 302/70);

Punkt 57

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren bei der Zulassung der Bauart von Spielgeräten (Drucksache 262/70);

Punkt 58

Kostenordnung für die Beglaubigung von Meßgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme (Beglaubigungskostenordnung) (Drucksache 312/70);

Punkt 62

Ausführungsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen (Drucksache 319/70);

Punkt 64

Verordnung über die Dringlichkeit von Ausgaben für Bauvorhaben der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter (Bauausgabendringlichkeits-Verordnung) (Drucksache 327/70);

(B)

Punkt 65

Zweite Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (2. Bemessungs-Verordnung) (Drucksache 328/70);

Punkt 66

Verordnung über die Festsetzung des beitragspflichtigen durchschnittlichen Arbeitseinkommens in der Rentenversicherung der Arbeiter für die pflichtversicherten selbständigen Küstenschiffer und Küstenfischer (Drucksache 336/70);

Punkt 74

Verordnung zur Durchführung des Abkommens vom 21. Mai 1970 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr (Drucksache 343/70);

Punkt 75

Achte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (8. Feststellungs-DV) (Drucksache 264/70);

Punkt 76

Erste Verordnung zur Durchführung des Reparationsschädengesetzes (1. RepG-DV) (Drucksache 318/70);

Punkt 77

Achte Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

und

Neunte Verordnung zur Änderung der Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (Drucksache 344/70);

Punkt 78

Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) (Drucksache 340/70);

Punkt 81

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Mitteilung der Zahl der nach dem Arbeitsförderungsgesetz beitragspflichtigen Arbeitnehmer (Drucksache 295/70).

V.

den Vorlagen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen oder zu ihnen die Stellungnahme abzugeben, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind: (D)

Punkt 43

Verordnung über die Begrenzung der Geschäfte des Rechtspflegers bei der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen (Drucksache 331/70, Drucksache 331/1/70);

Punkt 44

Verordnung über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien (Drucksache 191/70, Drucksache 191/1/70);

Punkt 50

Verordnung zum Schutz gegen die Psittakose und Ornithose — Psittakose-Verordnung — (Drucksache 338/70, Drucksache 338/1/70 [neu]);

Punkt 52

Sechste Verordnung über die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs und der Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs (Drucksache 304/70, Drucksache 304/1/70);

Punkt 53

Verordnung über die Seediensstauglichkeit (Drucksache 320/70, Drucksache 320/1/70);

(A) **Punkt 59**
Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Eichordnung (Drucksache 313/70, Drucksache 313/1/70);

Punkt 60
Verordnung über Ausnahmen von der Eichpflicht (Eichpflicht-Ausnahmeordnung) (Drucksache 314/70, Drucksache 314/1/70);

Punkt 61
Verordnung über Gebühren für Prüfungen nach § 8 der Getränkeschankanlagenverordnung (Drucksache 317/70, Drucksache 317/1/70);

Punkt 63
Kostenordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Drucksache 311/70, Drucksache 311/1/70);

Punkt 67
Verordnung über bedingt taugliches und minderwertiges Fleisch (Freibankfleisch-Verordnung — FFIV —) (Drucksache 130/70, Drucksache 130/1/70);

Punkt 70
Verordnung zur Änderung der Verordnung über hygienische Anforderungen an Milch und Milchzeugnisse bei der Einfuhr (Drucksache 300/70, Drucksache 300/1/70);

(B) **Punkt 79**
Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über Qualitätsschaumweine der Gemeinschaft (Drucksache 309/70, Drucksache 309/1/70);

Punkt 80
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 125 Abs. 1 und 2 des Bundessozialhilfegesetzes (Drucksache 296/70, Drucksache 296/1/70).

VI.

entsprechend dem Antrag zu beschließen:

Punkt 83
Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Deutschen Ausschusses für Getränkeschankanlagen (Drucksache 268/70).

VII.

zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 84
Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 339/70).

Anlage 5

(C) **Bericht von Minister Weyer (Nordrhein-Westfalen)**
zu Punkt 25 der Tagesordnung

Als Frucht zehnjähriger Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern liegt heute dem Bundesrat der Regierungsentwurf eines **Verwaltungsverfahrensgesetzes** zur Stellungnahme vor. In der manchmal beklagten Flut neuer Gesetze kommt einem Verwaltungsverfahrensgesetz eine herausragende Bedeutung zu. Deshalb darf ich, bevor ich auf die wichtigsten Probleme des Entwurfs eingehe, einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken, die die organische Weiterentwicklung unserer rechtsstaatlichen Ordnung sowie den Willen und den Weg zur Rechtseinheit im föderativen Bundesstaat beleuchten sollen.

Seit fast 100 Jahren erfreuen wir uns im Zivil- und im Strafprozeßrecht der Rechtseinheit. Wenn nach der Reichsgründung im Jahre 1871 nur noch 6 Jahre bis zum Erlaß reichseinheitlicher Prozeßordnungen für den Zivil- und Strafprozeß vergingen, für das Verwaltungsverfahren aber noch kein Gedanke an eine das ganze Reich umfassende Rechtseinheit auch nur aufkeimte, so wird offenbar, von wie geringer Bedeutung das öffentliche Recht seinerzeit für den einzelnen Staatsbürger war. Durch den Strukturwandel der gesellschaftlichen Ordnung, vor allem durch den Wandel des Verhältnisses vom Staat zum Staatsbürger, d. h. den Wandel vom Polizei- und Obrigkeitsstaat zum sozialen Rechtsstaat, hat das öffentliche Recht in den verschiedensten Beziehungen und Bereichen für den Staatsbürger eine herausragende Bedeutung gewonnen. Dabei hat sich das Verwaltungsrecht der unterschiedlichen Aufgabenstellung entsprechend in sehr differenzierter Form entwickelt. In der Fülle einzelner Sachgesetze sind Fragen des allgemeinen Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrenrechts entweder gar nicht oder ohne sachlich zwingende Gründe in sehr unterschiedlicher Form geregelt. Das bringt Nachteile für den betroffenen Bürger, für die mit der Erfüllung der Aufgaben betrauten Behörden und nicht zuletzt für die Anwaltschaft, die sich in ständigem Wechsel mit unterschiedlichen Regelungen des Verwaltungsverfahrens oder mangels gesetzlicher Vorschriften mit einer zuweilen nicht mehr überschaubaren Rechtsprechung und Literatur auseinandersetzen muß. Wenn eines der Elemente des Rechtsstaates die Rechtsklarheit ist, so ist festzustellen, daß in diesem Punkte Ideal und Wirklichkeit der Rechtsstaatlichkeit noch weit auseinanderklaffen. Dieser beklagenswerte Zustand löste schon in den 50er Jahren erste Initiativen mit dem Ziel einer Kodifizierung des Verwaltungsverfahrenrechtes aus.

Im Jahre 1957 legte ein von der Innenministerkonferenz eingesetzter Unterausschuß eine Grundkonzeption vor, die neueren gesetzlichen Regelungen des Verwaltungsverfahrens zugrundegelegt werden sollte. Die Innenministerkonferenz selbst ging davon aus, daß die Länder übereinstimmende

(A) Verfahrensgesetze erlassen würden. Sodann erstattete eine beim Bundesminister des Innern gebildete Sachverständigenkommission für die Vereinfachung der Verwaltung einen Bericht, der eingehende Vorschläge für das Verwaltungsverfahren der Bundesbehörden enthielt und sich darüber hinaus für eine **Vereinheitlichung des Rechts in Bund und Ländern** aussprach. Dieser Bericht veranlaßte den Bundesminister des Innern, im Frühjahr 1960 die Bildung eines Ausschusses von Angehörigen des Bundesinnenministeriums und der Länderinnenministerien vorzuschlagen, der einen Musterentwurf für ein Verwaltungsverfahrensgesetz erarbeiten sollte. Dieser Musterentwurf sollte dann der künftigen Gesetzgebung von Bund und Ländern zugrundegelegt werden. Der Anregung des Bundes stimmten alle Länder zu.

Wenige Monate nach diesem maßgeblichen Schritt auf dem Wege zur Erarbeitung des uns heute vorliegenden Entwurfs befaßte sich der **43. Deutsche Juristentag** im September 1960 in München mit der Frage, ob es sich empfehle, den allgemeinen Teil des Verwaltungsrechts zu kodifizieren. Die öffentlich-rechtliche Abteilung des Juristentages faßte folgenden **Beschluß**:

„Jede gesetzliche Regelung im Bereich des Allgemeinen Verwaltungsrechts muß dem Ziel der Rechtseinheit und Rechtssicherheit dienen. Daher sollte die darauf bezügliche Gesetzgebung des Bundes und der Länder und sollten die allgemeinen Bestimmungen in Spezialgesetzen möglichst übereinstimmen.“

(B)

Eine einheitliche Regelung des Verwaltungsverfahrens in dem durch das Berliner Verwaltungsverfahrensgesetz vom 2. Oktober 1958 und den Bericht der Sachverständigenkommission für die Vereinfachung der Verwaltung beim Bundesministerium des Innern gezogenen Rahmen ist wünschenswert und notwendig.

In diese Regelung sollten konnexe Materien des Allgemeinen Verwaltungsrechts, insbesondere die Frage der Bestandskraft der Verwaltungsakte, einbezogen werden.“

Dieser Beschluß hat die Arbeit des auf Grund der Anregung des Bundesministers des Innern gebildeten Bund-Länder-Ausschusses, der im Dezember 1960 zusammentrat und in dem das Land Nordrhein-Westfalen die Geschäftsführung übernommen hatte, nachhaltig gefördert. Gewiß hatte der Ausschuß nicht völliges Neuland zu betreten. Insbesondere die Thüringische Landesverwaltungsordnung von 1926 und das Osterreichische Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz sowie der Württembergische Entwurf einer Verwaltungsrechtsordnung von 1931 enthielten wertvolle Gedanken, die neben der reichhaltigen Rechtsprechung und Literatur zur Frage des allgemeinen Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrensrechts berücksichtigt werden konnten. Nach dreijähriger Arbeit konnte der Ausschuß dann im Dezember 1963 den **Musterentwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes** vorlegen, der als Grund-

lage für die künftige Gesetzgebung in Bund und Ländern angesehen wurde und der auch nach späteren Überarbeitungen durch die Kommission dem jetzigen Regierungsentwurf zugrundeliegt. Daß der Bund selbst die Bereitschaft zur Gesetzgebungsinitiative hatte, war bereits in der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 18. Oktober 1963 zum Ausdruck gekommen. Die Bundesregierung hatte den Erlaß eines Verwaltungsverfahrensgesetzes ausdrücklich in ihr Gesetzgebungsprogramm aufgenommen. Die Tatsache, daß drei Bundesregierungen sehr unterschiedlicher Zusammensetzung die Arbeiten an dem Entwurf gefördert haben, zeigt, daß der Erlaß eines Verwaltungsverfahrensgesetzes von allen im Parlament vertretenen Parteien als politische Notwendigkeit angesehen wird. Es hat sich erwiesen, daß die Forderung nach Verwaltungsvereinfachung und der Ruf nach Rechtseinheit und Rechtsklarheit im politischen Raum allgemein ein sachliches und positives Echo gefunden hat.

Meine Damen und Herren, ich darf davon ausgehen, daß Ihnen die Begründung des Regierungsentwurfs und die Vorschläge des Innen- und des Rechtsausschusses des Bundesrates, die Ihnen in der Drucksache 269/1/70 vorliegen, bekannt sind. Deshalb kann ich es mir versagen, auf den Entwurf im Detail und auf alle Einzelvorschläge der Ausschüsse einzugehen. Meine Berichterstattung soll sich vielmehr auf einige der wichtigsten Probleme konzentrieren.

Da ist zunächst auf die sehr wichtige Frage des **Anwendungsbereichs des Gesetzes** hinzuweisen, auf die Frage also, ob das Gesetz nur für Bundesbehörden oder auch für die Behörden der Länder und Gemeinden gelten soll. Noch heute ist die Meinung über die beste Lösungsmöglichkeit keineswegs einheitlich. Der Musterentwurf aus dem Jahre 1963 war davon ausgegangen, daß der Bund einerseits und die Länder andererseits gleichlautende Gesetze erlassen würden, wobei einige Vorschriften, so auch die über den Anwendungsbereich, jeweils eine Bundesfassung und eine Länderfassung erhalten sollten. Bei einer derart getrennten Regelung konnte die Rechtsqualität der anzuwendenden materiellen Gesetze — nämlich Bundesrecht oder Landesrecht — außer Betracht gelassen werden. Erst die auf Grund eines Referentenentwurfs des Bundes erarbeitete sog. „Münchener Fassung“ des Musterentwurfs näherte sich dem jetzt vorliegenden Regierungsentwurf — gemeint ist § 1 — an. Nach dem Willen der Bundesregierung soll das Gesetz für die Bundesbehörden immer und für die Behörden der Länder und Gemeinden dann gelten, wenn sie Bundesrecht im Auftrage ausführen. Länder und Gemeinden sollen es ferner bei der Ausführung von Bundesrecht, das Gegenstände der ausschließlichen oder konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft, anwenden. Hinsichtlich künftiger Gesetze dieses Bereichs — also der ausschließlichen oder konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes — soll das aber nur gelten, soweit das betreffende Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates das Verwaltungsverfahrensgesetz für anwendbar erklärt.

(D)

- (A) Nachdem sich in den Ausschußberatungen des Bundesrates nur eine Minderheit der Länder im krassen Gegensatz zu der vom Bund vorgeschlagenen Fassung dafür ausgesprochen hatte, den Anwendungsbereich auf die Bundesverwaltung zu beschränken, hat sich die Mehrheit für die Fassung entschieden die in der Drucksache 269/1/70 unter Ziff. 1 b wiedergegeben ist. Diese weicht von der Fassung des Regierungsentwurfs insofern ab, als sie in § 1 Abs. 1 die Anwendung für den Bund, in Abs. 2 die Anwendung für die Länder und Gemeinden regelt, letzteres allerdings nur, soweit es sich um Bundesrecht aus dem Bereich der ausschließlichen oder konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes handelt und die Länder und Gemeinden diese Vorschriften als eigene Angelegenheit oder im Auftrag des Bundes ausführen. Der wesentlichste Unterschied dieser Ausschußfassung gegenüber der Bundesfassung liegt darin, daß die sog. **Vorratsgesetzgebung** für die Auftragsverwaltung gestrichen worden ist. Nach der Regelung des Regierungsentwurfs würde, wenn die Länder künftige Bundesgesetze im Auftrag auszuführen hätten, das Verfahrensgesetz auch ohne besonderen Hinweis in dem die Auftragsverwaltung vorsehenden Gesetz automatisch das Verfahrensgesetz anzuwenden sein. In den Ausschußberatungen des Bundesrates tauchten keine überzeugenden Gründe für die sachliche Notwendigkeit einer solchen Vorratsgesetzgebung des Bundes auf. Demgegenüber genießen die Vorschläge nach der Ausschußfassung den Vorzug einer systematisch einfacheren, klareren und leichter verständlichen Formulierung.

- (B) Unverändert wurde auch bei der abgeänderten Fassung des § 1 die bereits im Regierungsentwurf vorgesehene **Subsidiaritätsklausel** übernommen. Sie besagt, daß das Verfahrensgesetz nicht anzuwenden ist, wenn in Rechtsvorschriften des Bundes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten sind. Im Laufe der zehnjährigen Beratungen des Entwurfs sind gerade zu diesem Punkt sehr eingehende Überlegungen angestellt worden. Es wäre sicher ein ideales Ziel gewesen, wenn das Verwaltungsverfahrensgesetz alle sondergesetzlichen Verfahrensvorschriften abgelöst hätte. Eine derartige Radikallösung hätte aber auf zahlreichen Gebieten zu unüberwindlichen Schwierigkeiten geführt. In der Hoffnung, daß das Verfahrensgesetz für die künftige Gesetzgebung beispielgebend sein wird und abweichende Verfahrensvorschriften in Sondergesetzen im Laufe der Zeit dem System des Verfahrensgesetzes angeglichen werden können, wurde die Subsidiaritätsklausel als bestmöglicher Kompromiß in den Entwurf aufgenommen. Um aber die Vereinheitlichung des Rechts in dem gewünschten Sinne voranzutreiben, hat der Innenausschuß des Bundesrates vorgeschlagen, gemäß Ziff. 1 a der Drucksache 269/1/70 dem Bund vorzuschlagen, innerhalb eines Zeitraums von acht bis zehn Jahren eine Rechtsbereinigung des Bundesrechts mit dem Ziel der Angleichung von Sondervorschriften an das Verfahrensgesetz vorzuschlagen.

(C) Ein weiterer strittiger Punkt ist in § 1 Abs. 3 des Entwurfs enthalten, wonach das Gesetz von den Ländern und Gemeinden auch dann anzuwenden ist, wenn es durch Landesrecht für anwendbar erklärt worden ist. In den Ausschußberatungen des Bundesrates hat sich die Mehrheit der Länder gegen diese Vorschrift ausgesprochen, weil sie ohne eigentlichen normativen Gehalt ist und deshalb als überflüssig angesehen wird. Die Minderheit der Länder war hingegen mit der Bundesregierung der Auffassung, daß diese Vorschrift für die künftige Gesetzgebung in den Ländern ein wertvoller Hinweis sein kann, der nicht ohne zwingenden Grund außer acht gelassen werden sollte.

Zu den bisher veröffentlichten Entwürfen sind von verschiedenen Stellen Besorgnisse geäußert worden, die Kodifizierung des Verfahrensrechts könne sich für die praktische Verwaltungstätigkeit lähmend und erschwerend auswirken. Eine derartige Auffassung verkennt, daß unter einem Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Gesetzes nur solche Verfahren verstanden werden, die auf den Erlaß eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet sind. Das steht ausdrücklich in § 8 des Entwurfs. Ein weiterer und wichtiger Bereich des Verwaltungshandelns, nämlich die vorbereitende Planung für die verschiedensten Gebiete der öffentlichen Verwaltung, wird von dem Verfahrensgesetz überhaupt nicht erfaßt, jedenfalls soweit nicht, als es sich nicht um den Erlaß von Verwaltungsakten oder den Abschluß von öffentlich-rechtlichen Verträgen handelt.

(D) Der Entwurf enthält auch eine größere Anzahl **materiell-rechtlicher Vorschriften** des **allgemeinen Verwaltungsrechts**. Es sind dies insbesondere die Bestimmungen über den Verwaltungsakt und seine Bestandskraft (§§ 27—40 des Entwurfs) und die Vorschriften über den öffentlich-rechtlichen Vertrag (§§ 41—49). Mit der Aufnahme dieser Bestimmungen, die systematisch nicht dem Verfahrensrecht zuzuordnen sind, ist dem eingangs erwähnten Beschluß des Deutschen Juristentages entsprochen worden. Der Juristentag — ich darf das hier wiederholen — hatte vorgeschlagen, in eine Regelung des Verfahrensrechts konnexe Materien des Allgemeinen Verwaltungsrechts, insbesondere die Frage der Bestandskraft der Verwaltungsakte, einzubeziehen. Diese Lösung ist zu empfehlen, weil

1. diese Fragen für alle Bereiche verbindlich und einheitlich geregelt werden sollten,
2. Literatur und Rechtsprechung inzwischen einen Stand erreicht haben, der eine normative Regelung ermöglicht und
3. neben dem Verfahrensgesetz ein Gesetz, in dem das allgemeine materielle Verwaltungsrecht kodifiziert wird, nicht sinnvoll erscheint.

Eine weitere Besonderheit des Entwurfs ist darin zu erblicken, daß ein allgemeines Verfahrensgesetz Vorschriften über eine besondere Verfahrensart, nämlich das **Planfeststellungsverfahren**, enthält. Außer den allgemeinen Planfeststellungsverfahrensvorschriften

(A) ten in den allgemeinen Enteignungsgesetzen der Länder wird diese Materie in zahlreichen Sondergesetzen des Bundes und der Länder geregelt. Aus einer Vielzahl von Bundesgesetzen seien als besonders bedeutsam nur das Wasserhaushaltsgesetz, das Personenbeförderungsgesetz und das Bundesfernstraßengesetz erwähnt. Auch in den Landesgesetzen, die das Straßen-, Eisenbahn- und Wasserrecht betreffen, finden sich einschlägige Vorschriften. Die planfeststellungsrechtlichen Vorschriften in diesen Gesetzen weichen oft ohne zwingenden Grund voneinander ab. Im Interesse der Rechtseinheit und der Vereinfachung der Verwaltung ist es wünschenswert, diese Vorschriften einander anzugleichen. Diesem Ziel dienen die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren in dem Entwurf. Freilich ist zu bemerken, daß auch sie nur subsidiären Charakter haben, d. h. die Planfeststellungsvorschriften in den allgemeinen Enteignungsgesetzen der Länder und in den zahlreichen Sondergesetzen des Bundes und der Länder gelten fort. Es ist aber zu hoffen und zu erwarten, daß die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren in dem Verwaltungsverfahrensgesetz für den Gesetzgeber in Bund und Ländern Anlaß sein werden, die erwünschte Vereinheitlichung des Rechts tatkräftig in Angriff zu nehmen.

Bei Meinungsverschiedenheiten in Einzelpunkten hat die **Zusammenarbeit von Bund und Ländern** mit der Verabschiedung des Entwurfs durch die Bundesregierung — und ich hoffe, daß die endgültige Verabschiedung des Gesetzes nicht in Frage gestellt wird — eine große Bewährungsprobe bestanden.

(B) Ich bin sicher, daß wir bis zu dem heutigen Stand nicht gekommen wären, hätte sich hier nicht — über die geschriebenen Regeln des Verfassungsrechts hinaus — eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern schon zu einem frühen Zeitpunkt ergeben. Ohne eingehende vorherige Abklärung der unterschiedlichen Standpunkte wäre es sicherlich nicht möglich gewesen, im Rahmen des normalen Gesetzgebungsverfahrens die berechtigten Belange der Länder an einer modernen und sachgerechten Gestaltung des Verwaltungsverfahrens zur Geltung zu bringen. Darüber hinaus hat die jahrelange Zusammenarbeit von Vertretern des Bundes und der Länder gezeigt, daß der gemeinsame Wille zur Rechtseinheit auch ohne Grundgesetzänderung den Gedanken der Rechtsstaatlichkeit in diesem wichtigen Teilbereich verwirklichen konnte.

Anlage 6

Erklärung von Staatssekretär Fink (Bayern)

zu Punkt 25 der Tagesordnung

Der Freistaat Bayern hat einen **Landesantrag** zu § 1 des Entwurfs eines Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgelegt. Die vorgeschlagene Änderung bezweckt, daß das Verwaltungsverfahrensgesetz

des Bundes **nur für die bundeseigene Verwaltung** (C) gelten soll.

Die nach der Regierungsvorlage vorgesehene **Einbeziehung der Länderbehörden** in den Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes ist aus verwaltungspraktischen Gründen **abzulehnen**. Die Annahme der Regierungsvorlage hätte zur Folge, daß die Landesbehörden neben speziellem Verfahrensrecht stets zwei verschiedene allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetze beachten müßten, nämlich einmal das bei Ausführung von Bundesgesetzen anzuwendende Bundesgesetz und zum anderen das bei Ausführung von Landesgesetzen anzuwendende Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes. Das würde die Verwaltungstätigkeit der Länderbehörden erheblich erschweren. Es sollte daher den **Ländern** überlassen bleiben, für ihre Behörden ein **einheitliches Verwaltungsverfahren** zu schaffen. Dies würde auch dem Ziel des Gesetzentwurfs, im Interesse des Staatsbürgers ein einheitliches und für ihn übersichtliches Verfahrensrecht zu schaffen, besser entsprechen.

Der Freistaat Bayern bekennt sich gleichwohl ausdrücklich zu dem Anliegen maximaler Rechtsgleichheit auf dem Gebiet des allgemeinen Verwaltungsverfahrens. Die Länder, denen die Hauptlast der Exekutive zufällt, können wohl gar keine andere Auffassung vertreten. Gerade aber weil sie nach dem Grundgesetz die Verantwortung für die ausführende Verwaltung tragen, sollte man ihnen die Einheit des Verfahrens nicht durch eine die Grenzen des verfassungsrechtlich Zulässigen vielleicht schon (D) überschreitende Ausdehnung der Bundeskompetenzen aufzütigen, sondern es ihrer Verantwortung überlassen, aus eigenem Entschluß die auch von ihnen gewünschte Rechtseinheit herzustellen. Auf dieses Vertrauen haben die Länder Anspruch. Es entspricht allein dem föderalistischen Prinzip des Grundgesetzes und der darauf beruhenden Ordnung der Gesetzgebungs- und Ausführungskompetenz der Länder.

In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Landesantrag Bayerns zuzustimmen, der wörtlich dem Vorschlag der Fachkommission entspricht, die für den heute vorliegenden Entwurf einen Musterentwurf und damit eine tragfähige Grundlage schuf und die mit eingehender Begründung zu dem gleichen Ergebnis kam.

Anlage 7

Bericht von Minister Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

zu Punkt 27 der Tagesordnung

Mit dem vorliegenden Entwurf eines **23. Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes** beabsichtigt die Bundesregierung, die bereits durch das 21. Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes eingeleiteten Maßnahmen zur Gleich-

(A) **stellung der SBZ-Flüchtlinge** mit den lastenausgleichsberechtigten Vertriebenen fortzusetzen. Dies ergibt sich insbesondere daraus, daß die erstmals durch das 21. ÄndG-LAG ermöglichte Zahlung von Hauptentschädigungen für in Mitteldeutschland erlittene Vermögensverluste nicht mehr von der Einhaltung bestimmter Einkommens- und Vermögensgrenzen durch die Berechtigten abhängig gemacht wird. Damit wird dieser Entschädigungsart der Charakter einer Sozialleistung genommen. Diese Entwicklung zeichnet sich bereits bei der Verabschiedung des 21. ÄndG-LAG durch den Bundestag ab, als die Einschränkungen zugunsten sozial schwacher Berechtigter zunächst lediglich aus finanzpolitischen Gründen eingeführt wurden, die Bundesregierung jedoch in § 4 des 21. ÄndG-LAG verpflichtet wurde, dem Bundestag in den Jahren 1972, 1974, 1976 über die entstandenen Kosten für diese Entschädigungsleistungen zu berichten. Man war sich also bereits damals über die verfassungsrechtliche Notwendigkeit einer Ausweitung der Entschädigungsmöglichkeiten für Schäden in Mitteldeutschland im klaren.

Mit der anstehenden Vorlage hat die Bundesregierung bereits vor Ablauf des ersten Berichtszeitraums die Initiative ergriffen und unter Hinweis darauf, daß die für das 21. ÄndG-LAG veranschlagten 2,6 Milliarden DM bei weitem nicht benötigt würden, eine weitgehende Anpassung an die bisherigen Regelungen des Lastenausgleichsgesetzes für die Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten vorgeschlagen. Neben dem bereits erwähnten Weg-

(B) **fall der Einkommens- und Vermögensgrenzen** des § 243 LAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Hauptentschädigung für Zonenschäden ist im Rahmen dieser Bestrebungen auch noch eine Ausweitung des Begriffs „Zonenschaden“ auf den Schadensbegriff des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes und die einheitliche Ausrichtung dieses Gesetzes auf das Feststellungsgesetz und das Lastenausgleichsgesetz vorgesehen. Schließlich enthält der vorgelegte Entwurf des 23. ÄndG-LAG noch redaktionelle Verbesserungen, die ebenfalls einer Vereinheitlichung des Lastenausgleichsrechts durch Anpassung sich entsprechender Vorschriften der verschiedenen Gesetze der Kriegsfolgengesetzgebung dienlich sein sollen.

Abgesehen von der bereits herausgestellten, verfassungsrechtlich fast zwangsläufigen, weitgehenden Gleichstellung der Zonenflüchtlinge mit den Vertriebenen bedeutet die Konzeption des Gesetzes für die Ausgleichsverwaltung eine erhebliche Erleichterung der Verwaltungsarbeit.

Der Bundesrat hat bereits anlässlich der Beratungen des 21. ÄndG-LAG begrüßt, daß auch den Zonenflüchtlingen eine Entschädigungsmöglichkeit für ihre Vermögensverluste gegeben werden sollte. Er hat jedoch seinerzeit im ersten Durchgang Einwendungen hinsichtlich der vorgesehenen Beteiligung der Länder an der Finanzierung dieser Entschädigung erhoben. Ich darf dabei in Erinnerung rufen, daß von den geschätzten 2,6 Milliarden DM Gesamtkosten den Ländern etwa 900 Millionen DM

(C) aufgebürdet wurden, die sie durch die Abführung von 25 v.H. ihrer Einnahmen aus der Vermögenssteuer über den 31. März 1979 hinaus bis zum 31. Dezember 1979 aufzubringen haben. Dieser Bestimmung hat der Bundesrat im 2. Durchgang am 20. Juni 1969 seine uneingeschränkte Zustimmung erteilt. Da der Entwurf des 23. ÄndG-LAG eine darüber hinausgehende Mitfinanzierung durch die Länder nicht vorsieht und eine etwaige Überschreitung der geschätzten Kosten vom Ausgleichsfonds letzten Endes im Rahmen der Garantiepflicht vom Bund zu tragen ist, hat der Innenausschuß auch insoweit Bedenken nicht erhoben. Er schlägt Ihnen daher vor, zum 23. Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes Einwendungen nicht zu erheben.

Anlage 8

Bericht von Senator Rau (Hamburg)

zu Punkt 27 der Tagesordnung

Durch das 21. Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes ist erstmals eine Entschädigungsregelung für Vermögensschäden in der DDR getroffen worden. Mit der Zustimmung zu diesem Gesetz hat der Bundesrat grundsätzlich die Notwendigkeit für eine solche Entschädigungsregelung anerkannt. In den Gesprächen, die die Bundesregierung mit den Ländern vor der Verabschiedung der 21. Lastenausgleichsnovelle geführt hat, haben die Länder jedoch mehrfach zum Ausdruck gebracht, daß auf sie in den Jahren von 1975 bis 1980 erhebliche Anforderungen bei allen Sozialinvestitionen, insbesondere aber bei der Bildungsreform zukommen werden und daß aus diesem Grunde die Entschädigungsregelung begrenzt werden müsse. Sowohl die Bundesregierung als auch der Bundestag haben diesen Erwägungen Rechnung getragen und deshalb u. a. Einkommen- und Vermögensgrenzen als Voraussetzung für die Hauptentschädigung der sogenannten Sowjetzonen-Flüchtlinge eingeführt. (D)

Inzwischen hat sich gezeigt, daß der Eingang der Feststellungsanträge und die Zahl der Anträge nach Verkündung der 21. Lastenausgleichsnovelle nicht dem erwarteten Umfang entsprechen. Die ursprünglich erwarteten finanziellen Aufwendungen werden bei weitem nicht erreicht. Statt eines Betrags von 2,6 Milliarden DM wird nach den Angaben der Bundesregierung im Finanzausschuß nur ein Betrag von 1 Milliarde DM benötigt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nun vor, daß die bisherigen Einschränkungen zum Teil abgebaut werden. Die Bundesregierung schließt dabei nicht aus, daß der ursprünglich geschätzte Finanzbedarf von rd. 2,6 Milliarden DM überstiegen wird, sie glaubt jedoch das damit verbundene Risiko eingehen zu können, da die finanziellen Belastungen vom Ausgleichsfonds getragen werden sollen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse, und zwar des federführenden Ausschusses für Innere Angelegen-

(A) heiten und des Finanzausschusses, liegen Ihnen mit der Drucksache 286/1/70 vor. Während der Ausschuß für Innere Angelegenheit dem Bundesrat empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, empfiehlt der Finanzausschuß, den Gesetzentwurf abzulehnen und die Ihnen vorliegende Stellungnahme, mit dem die Bundesregierung gebeten wird, den Länderzuschuß an den Lastenausgleichsfonds herabzusetzen, zu beschließen.

Der **Finanzausschuß**, für den ich hier berichte, geht in seiner Empfehlung davon aus, daß der geringe Eingang der Feststellungsanträge es nicht rechtfertigt, die Entschädigungsregelung zu erweitern, um den unter anderen Voraussetzungen gesetzten Rahmen von 2,6 Milliarden DM auszuschöpfen. Angesichts der auf die Länder zukommenden Zukunftsaufgaben, insbesondere im Bildungs-, Verkehrs- und Städtebauwesen müssen alle Gesetzesvorlagen, die die Länderbelastung berühren, unter Prioritätsgesichtspunkten geprüft werden.

Zwar können wir uns der Aufgabe, die Vergangenheit zu bewältigen und Kriegsfolgen zu beseitigen, nicht entziehen. Hier sollte aber nur für die wirklich dringenden Fälle eine Entschädigungsregelung getroffen werden. Einer berechtigten Erhöhung der für sogenannte Sowjetzonen-Flüchtlinge geltenden Vermögens- und Einkommensgrenzen hätte der Finanzausschuß sicherlich zugestimmt. Es erschien ihm jedoch nicht gerechtfertigt, beim Abbau der bisherigen Einschränkungen soweit zu gehen, daß die Einkommens- und Vermögensgrenzen als Voraussetzung für die Zuerkennung von Hauptentschädigung vollkommen wegfallen. Anstatt die bisher nicht benötigten Mittel sozusagen nach dem Gießkannenprinzip für Leistungsverbesserungen nach dem Lastenausgleichsgesetz zu verwenden, sollte der Finanzierungsbeitrag der Länder in entsprechendem Maße vermindert werden, um damit einen zusätzlichen Finanzierungsspielraum für die Bewältigung der Zukunftsaufgaben zu sichern.

Meine Damen und Herren, ich darf zum Abschluß meiner Berichterstattung sicher auch in Ihrem Einverständnis noch einmal auf die Bedeutung dieser Grundscheidungen hinweisen und bitte Sie, entsprechend dem Vorschlag des Finanzausschusses den Gesetzentwurf abzulehnen.

Anlage 9

Bericht von Senator Dipl.-Ing. Schwedler (Berlin) zu Punkt 29 der Tagesordnung

Die Länder haben seit langem eine **Reform des Wohngeldgesetzes** vom 1. April 1965 gefordert. Die Bundesregierung wollte aber erst noch Erfahrungen mit diesem Gesetz sammeln, um es grundlegend überarbeiten zu können. Das ist nunmehr geschehen.

Der jetzt mit der Drucksache 260/70 vorgelegte Gesetzentwurf sieht eine erhebliche **Verbesserung der Leistungen** vor. Viele Berechtigte werden da-

nach entweder erstmalig Wohngeld oder aber ein erhöhtes Wohngeld erhalten. Die dadurch bedingten Mehrausgaben werden sich insgesamt schätzungsweise auf 360 Millionen DM in 1971 bis auf 480 Millionen DM in 1973 belaufen, so daß schon 1971 mit einem Aufkommen von insgesamt 1 Milliarde 320 Millionen DM für das Wohngeld zu rechnen ist. Da Bund und Länder die Ausgaben für Wohngeld je zur Hälfte tragen, werden die Länder voraussichtlich 180 Millionen DM (1971) bis 240 Millionen DM (1973) mehr für Wohngeld aufwenden müssen.

Neben den Leistungsverbesserungen bringt der Gesetzentwurf aber vor allem eine wesentliche **Vereinfachung des Verfahrens**. Das System der Wohngeldberechnung wird auf eine neue Basis gestellt. Durch Tabellen wird die Ermittlung der maßgebenden Faktoren und damit die Feststellung des Wohngeldes erleichtert und für die Antragsteller durchschaubar. Da die Tabellen auf die gegenwärtigen Verhältnisse abgestellt sind, werden sie allerdings bei wesentlichen Veränderungen gesetzlich geändert werden müssen. Neben dem Tabellenwerk bringt der Gesetzentwurf auch eine Straffung der Vorschriften. Die 58 Paragraphen des Wohngeldgesetzes werden auf 40 reduziert. Der Gesetzentwurf wird daher zu Recht nicht als Änderungsgesetz, sondern als **Zweites Wohngeldgesetz** bezeichnet.

Der Bundesregierung gebührt Dank, daß sie diesen sozialpolitisch wichtigen Gesetzentwurf schon so kurze Zeit nach dem Beginn der neuen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages vorgelegt hat. Im Hinblick auf die gründliche Vorbereitung ist zu hoffen, daß das **Zweite Wohngeldgesetz** in absehbarer Zeit verabschiedet wird. (D)

An der Beratung der Vorlage waren der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen als federführender Ausschuß sowie der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß beteiligt. Das Ergebnis der Arbeit der Ausschüsse liegt Ihnen in der Drucksache 260/1/70 vor. Die Empfehlungen für Änderungen des Gesetzentwurfs und für Entschließungen für das weitere Gesetzgebungsverfahren sollen der Verbesserung oder Ergänzung des Gesetzentwurfs dienen, ohne ihn deshalb in seinen Grundsätzen in Frage zu stellen.

In einem Fall hat sich bei 2 beteiligten Ausschüssen eine kontroverse Auffassung ergeben: Der Finanzausschuß hat den beiden Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zu § 16 Abs. 2 widersprochen. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten wollte mit seinen Empfehlungen den Belangen bestimmter Gruppen der Vertriebenen und Flüchtlinge stärker Rechnung tragen. Dem hat der Finanzausschuß mit dem Hinweis auf die finanziellen Auswirkungen widersprochen.

Im übrigen möchte ich nur auf einige Punkte besonders hinweisen:

1. Sosehr die mit den **Wohngeldtabellen** (Anlagen zu § 2 Abs. 1) verbundene Vereinfachung bei der manuellen Bearbeitung der Wohngeldanträge zu begrößen ist, müssen dabei doch auch die Belange der elektronischen Datenverarbeitung gewahrt

(A) werden, deren Einsatz sich gerade bei der Durchführung des Wohngeldgesetzes bewährt hat. Der federführende Ausschuß empfiehlt dem Hohen Haus deshalb eine EntschlieÙung, die **Vorschläge für eine automationsgerechte Gestaltung** der Wohngeldtabellen enthält. Nach Meinung des federführenden Ausschusses sollten die Wohngeldtabellen bei dieser Überarbeitung aber zugleich so gestaltet werden, daß die besondere Lage von Empfängern niedriger Einkommen, die nach dem geltenden Recht einen besonderen Freibetrag erhalten, der nach der Vorlage künftig wegfallen soll, angemessen berücksichtigt wird.

2. Nach der **Einbeziehung der Sozialhilfeempfänger** in die Wohngeldgewährung muß dieser Personenkreis außer durch die Sozialämter auch noch durch die Wohngeldbehörden betreut werden. Dadurch entsteht eine erhebliche Steigerung des Verwaltungsaufwandes und eine zusätzliche zeitliche Belastung für die Sozialhilfeempfänger.

In der Ihnen zu § 21 vorgelegten EntschlieÙung wird deshalb gebeten, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens nach Wegen zur Verwaltungsvereinfachung zu suchen.

3. Der federführende Ausschuß folgt der Konzeption der Gesetzesvorlage, für die Gewährung eines **Zuschusses zu den Wohnraumkosten von Personen**, die sich in der **Ausbildung** befinden, im Zweiten Wohngeldgesetz keine besondere Regelung vorzusehen. Er empfiehlt aber zu § 22 eine EntschlieÙung, in der die Erwartung auf baldige Lösung dieses Problems durch die Vorlage eines gesonderten Gesetzentwurfs zum Ausdruck kommt.

(B)

4. Der in § 40 Abs. 1 vorgesehene frühe Zeitpunkt für das **Inkrafttreten** des Gesetzes (1. Januar 1971) und die in § 40 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Übergangsregelung führen zu Schwierigkeiten bei der Umstellung auf das neue Recht. Der federführende Ausschuß empfiehlt daher — wie aus Ziff. 16. der Drucksache 260/1/70 ersichtlich — eine Änderung bzw. Streichung dieser Vorschriften.

Diese 4 Empfehlungen, wie auch die meisten anderen, sind vom Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen einstimmig gefaßt worden. Der Finanzausschuß ist der Empfehlung zu § 40 Abs. 1 beigetreten.

Im übrigen bitte ich Sie namens der genannten Ausschüsse, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Anlage 10

Erklärung von Minister Qualen (Schleswig-Holstein) zu Punkt 29 der Tagesordnung

Namens der **Landesregierung von Schleswig-Holstein** habe ich folgende Erklärung abzugeben.

Die Landesregierung begrüßt grundsätzlich die Novellierung des Wohngeldrechtes und insbeson-

dere die damit beabsichtigten Verbesserungen für die Berechtigten. Sie begrüßt auch die durch die Novelle erstrebte Vereinfachung in der Verwaltung des Wohngeldes. Sie muß aber auf einige Probleme hinweisen, die der vorliegende Entwurf aufwirft und die im weiteren Gesetzgebungsverfahren eingehend geprüft werden müssen. Dazu gehören insbesondere folgende Hinweise:

1. Die **Wohngeldtabellen** der Anlagen 1 bis 8 sind ohne jede mathematische Gesetzmäßigkeit aufgestellt worden. In fast allen Ländern aber werden heute **elektronische Datenverarbeitungsanlagen** bei der Berechnung des Wohngeldes eingesetzt. Deshalb muß eine entsprechende Formel entwickelt werden, damit ein sinnvoller EDV-Einsatz ermöglicht wird und die Absicht des Entwurfs, eine durchschlagende Verwaltungsvereinfachung zu verwirklichen, tatsächlich erreicht wird.

2. Die Tabellen enthalten heute noch Unzulänglichkeiten, die sich besonders abträglich für Antragsteller der untersten Einkommensgruppen, aber auch für kinderreiche Familien auswirken. In beiden Richtungen werden die vorgelegten Tabellen nochmals eingehend geprüft werden müssen.

3. Der vorliegende Entwurf bringt keine besondere Behandlung des **öffentlich geförderten Wohnungsbau**s mehr. Um so dringender ist es, das neue Wohngeldrecht mit den Bestimmungen über den sozialen Wohnungsbau zu harmonisieren. Der zulässige Miethöchstbetrag nach § 8 des Entwurfs würde in einem 4-Personen-Haushalt mit einer Wohnfläche von 90 qm, die in etwa den Vorstellungen des II. WobauGesetzes entspricht, 325 DM monatlich betragen und damit eine Mietobergrenze von 3,61 DM je qm Wohnfläche ergeben; ein solcher Betrag liegt durchweg heute bereits unter der Kostenmiete. Es wäre also zu befürchten, daß viele wohngeldberechtigte Inhaber öffentlich geförderter Mietwohnungen durch die Gesetzesänderung so gleich schlechter gestellt sein würden als vorher und bei weiter steigenden Mieten noch mehr benachteiligt werden. Eine Ausweitung der öffentlichen Wohnungsbauförderung aber durch Erhöhung der objektbezogenen Baudarlehen wird nicht in dem Umfang möglich sein, der notwendig wäre, um unter den in § 8 des Entwurfs vorgesehenen Miethöchstbeträgen zu bleiben.

4. Gerade unter dem eben gegebenen Hinweis sollte geprüft werden, ob nicht hinsichtlich der Tabellenwerte nach § 8 des Entwurfs die Bundesregierung ermächtigt werden sollte, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates **Höchstbeträge für Mieten und Belastungen** festzusetzen und daß die jetzt vorgesehenen Tabellenwerte nur so lange gelten, bis eine solche Rechtsverordnung ergangen ist. Sonst muß befürchtet werden, daß sich schon in absehbarer Zeit erhebliche Unzuträglichkeiten ergeben werden, wenn die Tabellenwerte nur durch eine Gesetzesänderung, die erfahrungsgemäß eine lange Zeit beansprucht, der jeweiligen wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt werden.

(C)

(D)

(A) Zur **Aufbringung des Wohngeldes** ist endlich noch auf folgendes hinzuweisen: Durch die beabsichtigte Änderung des Wohngeldgesetzes wird das bisherige Volumen des von Bund und Ländern gemeinsam zu zahlenden Wohngeldes aus sozial-staatlichen Erwägungen, die nach dem Grundgesetz überwiegend in der Kompetenz des Bundes liegen, um nahezu das Doppelte erhöht. Damit aber wird die Geschäftsgrundlage verlassen, unter der seinerzeit die Wohngeldfinanzierung von den Finanzierungsmodalitäten ausgenommen worden ist, die im Prinzip für die Leistungsgesetze des Bundes gelten sollen.

Das Land Schleswig-Holstein hält deshalb eine angemessene Anhebung der Bundesquote in § 34 des Gesetzes für geboten. Dieses Problem wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch sorgfältig geprüft werden müssen.

Anlage 11

Erklärung von Staatssekretär Fink (Bayern) zu Punkt 32 der Tagesordnung

Im Auftrag der **Bayerischen Staatsregierung** darf ich bitten, der Entschließung des Innenausschusses zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Änderungsentwurf des Eisenbahnkreuzungsgesetzes zuzustimmen.

(B) Höhengleiche Bahnübergänge sind besondere Gefahrenpunkte für den Verkehr auf Schiene und Straße. Lange Wartezeiten vor geschlossenen Schranken oder Blinklichtanlagen behindern den Straßenverkehr, sie verhindern aber auch die notwendige Modernisierung der Bahn. Die **Beseitigung aller wichtigen Bahnübergänge** sollte deswegen als Zielvorstellung in dieses Gesetz aufgenommen werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung läßt sich dieses Ziel nicht erreichen. Dazu bedarf es eines neuen Konzepts und eines verbesserten Instrumentariums.

Das gegenwärtige Verfahren ist zu schwerfällig. Nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung sollte angestrebt werden, daß auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme vom Bund unter Beteiligung der Länder und der Bundesbahn eine Dringlichkeitsliste aufgestellt wird, die Prioritäten unter Berücksichtigung der Interessen von Straße und Schiene setzt. Dabei wird es auch möglich sein, übergeordnete Gesichtspunkte der Verkehrspolitik zu verwirklichen.

Auch das **Finanzierungssystem** ist zu umständlich. Nach einem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Juli 1969 ist die Beseitigung eines Bahnübergangs der Bundesbahn eine Aufgabe des Bundes. Trotzdem sieht der Gesetzentwurf vor, daß neben Bund und Bundesbahn der Straßenbaulastträger weiterhin ein Drittel der Kosten zu tragen hat. Dieser Verpflichtung als Kreuzungsbeteiligte

können unsere Gemeinden und Landkreise nur nachkommen, wenn sie erhebliche Zuschüsse erhalten. Die Finanzierung eines Vorhabens über mehrere Haushalte führt ferner dazu, daß öffentliche Mittel mit großen Reibungsverlusten zwischen den Haushalten von Bund, Bundesbahn, Ländern und Gemeinden hin- und hergeschoben werden. Es bietet sich daher an, nach einer Lösung zu suchen, die eine vereinfachte Finanzierung aus einem Haushalt ermöglicht; das kann nur der Haushalt des Bundes sein.

Dieses Konzept deckt sich mit den Vorstellungen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und den Plänen der Bundesbahn. Eine unkontrollierte Ausgabenbelastung des Bundes ist nicht zu befürchten, weil alle Maßnahmen in eine Dringlichkeitsliste eingesetzt werden müssen.

Die Finanzierung aus einem Haushalt auf Grund einer Dringlichkeitsliste hat auch den Vorteil, daß sie schnell der jeweiligen Konjunktursituation angepaßt werden kann.

Abschließend darf ich betonen: Eine zügige Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge ist mit dem Instrumentarium, das dem Entwurf der Bundesregierung zugrunde liegt, ausgeschlossen. Die Verkehrssicherung und die notwendige flüssige Verkehrsabwicklung verlangen aber eine baldige Lösung dieser Aufgabe. Die Novellierung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes eröffnet die Möglichkeit, ein modernes Instrumentarium zu schaffen. Diese Chance sollte genutzt werden.

Anlage 12

Bericht von Staatsminister Dr. Held (Bayern) zu Punkt 39 der Tagesordnung

Der von der Bayerischen Staatsregierung dem Bundesrat vorgelegte **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung** will eine seit Jahrzehnten erhobene Forderung nach besserem Rechtsschutz für sozial und wirtschaftlich schutzbedürftige Bürger erfüllen. Diesem Bürger werden seit langer Zeit in immer größerem Ausmaß beim Abschluß von Verträgen **Gerichtsstandsvereinbarungen** aufgedrängt, die ihn im Streitfall oft zwingen, sein Recht vor einem weit entfernten Gericht zu suchen. Vielfach ist er nicht in der Lage, sich einer solchen Gerichtsstandsvereinbarung zu entziehen, die ihm meist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen größerer Unternehmen aufgezwungen wird. Oft nimmt er sie bei Vertragsschluß auch nicht zur Kenntnis oder er erkennt ihre Bedeutung nicht oder er rechnet nicht mit einem Streitfall. Kommt es aber dann doch zum Streit, so wird er vielfach nur deswegen verloren, weil die Verteidigung vor dem weit entfernten Gericht umständlich und kostspielig ist und in vielen Fällen aus Unkenntnis nicht mit den gesetzlich allein zugelassenen Mitteln geführt wird. Das dann regelmäßig ergehende Versäumnisurteil

(A) wird als bitteres Unrecht und Verweigerung des Rechtsschutzes empfunden. Es ist es auch oft.

Der Entwurf will diesen schon seit langem erkannten Mißstand dadurch beenden, daß er Vereinbarungen über den Erfüllungsort, die zugleich dort auch einen Gerichtsstand begründen, sowie **Gerichtsstandsvereinbarungen** grundsätzlich **nur noch** zwischen **Vollkaufleuten** oder **juristischen Personen des öffentlichen Rechts** zuläßt. Dadurch soll erreicht werden, daß dem Bürger in erster Linie wieder sein allgemeiner Gerichtsstand — das ist in der Hauptsache sein Wohnsitzgericht — zur Verfügung gestellt wird, wenn er sich gegen eine Klage verteidigen muß. Darüber hinaus sollen Gerichtsstandsvereinbarungen nur noch für den Fall, daß der Aufenthalt des Inanspruchgenommenen ins Ausland verlegt wird oder unbekannt ist, sowie für das Mahnverfahren abgeschlossen werden können. Diese Regelung sieht bereits das Abzahlungsgesetz vor. Der Entwurf schreitet damit auf einem Weg weiter fort, der bereits mit der Einführung ausschließlicher Gerichtsstände in Mietsachen und Abzahlungsstreitigkeiten begonnen worden ist.

Es ist erforderlich, diesen Entwurf schon jetzt durch den Bundesrat mit der Folge einzubringen, daß er im Deutschen Bundestag noch in den dort bereits vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung — die sogenannte Beschleunigungsnovelle — eingearbeitet werden kann. Der Rechtsausschuß war mit sehr großer Mehrheit der Ansicht, daß die Neuregelung des Rechts der Gerichtsstandsvereinbarung nicht bis zur Einbringung einer weiteren ZPO-Novelle zurückgestellt werden solle, weil mit ihr nicht vor Ende 1971 und damit auch nicht mehr mit ihrer Verabschiedung in dieser Wahlperiode zu rechnen sei.

Der Ihnen vorliegende Entwurf in der Fassung der Beschlüsse des Rechtsausschusses folgt in der Sache dem ursprünglichen Initiativ-Antrag. Soweit es sich nicht lediglich um redaktionelle Änderungen handelt, auf die ich hier nicht eingehen möchte, sind folgende sachlichen Abweichungen hervorzuheben:

In § 29 Abs. 2 und § 38 Abs. 1 sollen Erfüllungsortsvereinbarungen mit Gerichtsstandswirkung bzw. Gerichtsstandsvereinbarungen auch zulässig sein, wenn Vertragsparteien juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Sie erscheinen generell ebensowenig schutzbedürftig wie Vollkaufleute. Eine Lockerung der grundsätzlichen Unzulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen wird in der nunmehr vorgesehenen Neufassung des § 39 dadurch herbeigeführt, daß die Partei im Anwaltsprozeß — also vor dem Landgericht und Gerichten höherer Ordnung — durch rügeloses Verhandeln vor dem unzuständigen Gericht auch künftig das Recht verlieren soll, die Unzuständigkeit des Gerichts geltend machen zu können. Auch hier ist der von einem Rechtsanwalt vertretene Beklagte nicht schutzbedürftig. Das gleiche gilt ferner für den Fall, daß der Beklagte vor dem Amtsgericht, obwohl von dem Gericht auf

die Unzuständigkeit hingewiesen, rügelos verhandelt hat. (C)

Ich darf Sie bitten, dem Initiativantrag in der vom Rechtsausschuß mit nur einer Gegenstimme gebilligten Fassung zuzustimmen und nach Artikel 76 Abs. 1 GG die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag zu beschließen.

Anlage 13

Bericht von Staatssekretär Fink (Bayern)

zu Punkt 68 der Tagesordnung

Nach dem **Ausbildungsförderungsgesetz** ist nicht nur das Einkommen, sondern auch das Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern auf den Bedarf anzurechnen. Während Einkommensbegriff und -anrechnung im Gesetz detailliert festgelegt sind, werden die gleichen Regelungen für die **Anrechnung des Vermögens** einer Verordnung vorbehalten.

Die Vorlage, mit der die Anrechnung des Vermögens im einzelnen bestimmt werden soll, definiert in § 1 den Vermögensbegriff, regelt in § 2 die Bewertung des Vermögens und sieht in den §§ 5 bis 7 bestimmte Freibeträge vor. Die Verordnung lehnt sich an das Honnefer Modell an, das ebenfalls eine Vermögensanrechnung vorsieht.

Der federführende **Ausschuß für Jugend, Familie (D) und Gesundheit** empfiehlt dem Hohen Haus demgegenüber eine wesentliche Veränderung der Verordnung, mit der hinsichtlich des Vermögensbegriffs und der Freibeträge auf die Regelungen des Vermögenssteuergesetzes abgestellt werden soll. Maßgebend für diese Empfehlung waren folgende Erwägungen.

1. Gleiche Begriffe, die in verschiedenen Gesetzen verwendet werden, sollten aus Gründen der Rechtsklarheit möglichst nicht unterschiedlich definiert oder interpretiert werden. Da das Gesetz — anders als für das Einkommen — für das Vermögen keine Begriffsbestimmung enthält, hielt es der Ausschuß nicht für ausgeschlossen, auf den **Vermögensbegriff des Vermögenssteuergesetzes** zurückzugreifen.

2. Bei der Verwendung des steuerrechtlichen Vermögensbegriffes kann der **Veranlagungsbescheid** zugrunde gelegt werden. Damit brauchen die Ämter für Ausbildungsförderung nicht in aufwendiger Verwaltungsarbeit das verwertbare Vermögen selbst in vollem Umfange neu zu berechnen. Die vorgeschlagenen Änderungen würden daher wesentlich zu einer Vereinfachung der Verwaltungsarbeit und zu einer Beschleunigung des Verfahrens beitragen.

3. Es erschien dem Ausschuß aus sozialpolitischen und bildungspolitischen Gründen nicht vertretbar, auch die Verwertung von nicht steuerpflichtigem Vermögen zu verlangen. Mit der Verordnung würden auch kleinere Vermögen erfaßt, z. B. Hausgrund-

(A) stücke, kleinere Landwirtschafts- und Gewerbebetriebe, Spar- und Bausparverträge, also Vermögenswerte, deren Bildung und Erhaltung andererseits staatlich gefördert wird und teilweise auch Erwerbsgrundlage und damit die Basis des anzurechnenden Einkommens ist. Die Verpflichtung, solches Vermögen zur Veräußerung oder Belastung für Zwecke der Ausbildung zu verwerten, stünde damit im Widerspruch zu der sonstigen allgemeinen Vermögenspolitik. Bei Zugrundelegung des steuerrechtlichen Vermögensbegriffs würden dagegen die größeren Vermögen, deren Verwertung zumutbar ist, hinreichend erfaßt.

Die Vertreter der Bundesregierung haben diesen Gesichtspunkten aus Gründen widersprochen, die in wesentlichen Teilen mit der für den Widerspruch des Finanzausschusses angeführten Begründung übereinstimmen. Sie bezogen sich insbesondere auf die nach Meinung der Bundesregierung festzustellende Ungeeignetheit des steuerlichen Vermögensbegriffes für sozialpolitische Leistungsgesetze, auf den nach der Gegenmeinung zu großzügigen Maßstäben der Vermögensanrechnung infolge der Zugrundelegung wesentlich höherer Freibeträge, auf die Notwendigkeit von Mehraufwendungen, für die keine Deckungsmittel zur Verfügung stünden, so-

wie auf verwaltungsmäßige Schwierigkeiten bei der Anwendung des Vermögensteuerrechts. (C)

Die Mehrheit des Ausschusses konnte sich diesen Bedenken nicht anschließen, weil im Gegensatz zu der Sachlage beim Einkommen die wesentlich schwierigere Verwertung des Vermögens eine großzügigere Handhabung der Vermögensanrechnung rechtfertigt; bei der Höhe der Mehraufwendungen sei die sehr unterschiedliche Sozial- und Vermögensstruktur der nach dem Ausbildungsförderungsgesetz einerseits und nach dem Honnefer Modell andererseits geförderten Auszubildenden zu berücksichtigen; schließlich seien die von der Bundesregierung befürchteten verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten nicht zu erwarten.

Der Finanzausschuß hat, wie ich bereits erwähnt habe, der Empfehlung des federführenden Ausschusses mit der aus der Drucksache 274/1/70 ersichtlichen Begründung ausdrücklich widersprochen.

Namens des federführenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit bitte ich das Hohe Haus, der Verordnung mit der Maßgabe der unter Ziff. I der Drucksache 274/1/70 angeführten Änderungen, deren Ziffern 1 bis 6 eine einheitliche Empfehlung darstellen, zuzustimmen.

(B)

(D)